**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

**Herausgeber:** Historischer Verein Zentralschweiz

**Band:** 160 (2007)

**Artikel:** Das Obwaldner Strafgerichtsverfahren im 18. Jahrhundert

Autor: Flüe, Niklaus von

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-118812

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Das Obwaldner Strafgerichtsverfahren im 18. Jahrhundert

Niklaus von Flüe

Einleitung	145
1. Quellen	147
2. Gefangennahme	148
3. Untersuchungsgefangene	149
4. Verhöre	149
4.1 Gütliches Verhör	150
4.2 Peinliches Verhör	153
5. Kundschaft und Konfrontation	155
6. Urteilsspruch	157
6.1 Im Landrat	157
6.1.1 Strafen	159
6.2 Im Zweifachen Rat	. 167
6.2.1 Körperstrafen	171
6.2.2 Zurschaustellen	173
6.2.3 Verbannung	174
6.2.4 Fremder Dienst	175
6.2.5 Verlust von Ehr und Gewehr	· 176
6.2.6 Ergänzende Strafen	176
6.3 Im Dreifachen Rat und Malefizgericht	177
6.3.1 Dreifacher Rat ohne Todesurteile	178
6.3.2 Nachrichter, Scharfrichter, Henker	182
6.3.2.1 Beseitigen von Selbstmördern	184
6.3.2.2 Wasenmeister und Arzt	185
6.3.3 Richtstätten	186
6.3.4 Malefizordnung	187
6.3.4.1 Malefizverfahren	189
6.3.4.2 Todesurteile	191
6.3.4.3 Ehrliche und unehrliche Hinrichtung	204
6.4 Untersuchungs- und Gerichtskosten	206
Anhang I-IV	209
Gedruckte Quellen und Literatur	217

#### EINLEITUNG

Während langer Zeit beschränkte sich das Interesse an historischer Kriminalitätsforschung auf die Untersuchung von Hexenprozessen. Wolfgang Behringer konnte dabei aufzeigen, dass es seit dem Spätmittelalter einen nicht abbrechenden Strom von Arbeiten über Magie, Teufel und Hexen gab. Die Beweggründe, sich mit dem Thema zu beschäftigen, wechselten bei den Autoren über die Jahrhunderte hinweg. Diese Feststellung gilt insbesondere für die Zeit vom 18. Jahrhundert bis heute: Mehrere Paradigmenwechsel in der Hexenforschung schufen neue Interessenausrichtungen. Die Aufklärung übte Kritik an den Hexenprozessen, die Romantik beschäftigte sich mit dem individuellen Schicksal der Hexen, der Historismus lehnte beide Einstellungen ab. Für seine nationalstaatliche Ausrichtung waren Hexen politisch nicht wertvoll. Die Hexenforschung wurde zu dieser Zeit abseits von den Universitäten betrieben. Es entstanden aber durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch bedeutende lokalgeschichtliche Arbeiten, die Hexen rationalistisch als Opfer eines Wahns von Juristen und Theologen darstellten.

Eine neue Ausrichtung wandte sich um 1970 vom rationalistischen Soldan-Paradigma<sup>1</sup> ab und einem «funktionalistischen Modell» zu. Statt europaweite Überblicke über historische Untersuchungseinheiten zu schaffen, wandten sich die Forscher verschiedenen Verfolgungstypen und vergleichenden Regionalstudien zu.

In der Schweiz hatte sich die Hexenforschung in den einzelnen Sprachregionen seit dem 19. Jahrhundert mehr oder weniger parallel entwickelt. Die Historiker oder Forscher aus Neigung betrieben positivistische Quellenforschung, wie etwa in der Innerschweiz Alois Dettling, 1865–1935, (Scharfrichter), Caspar Diethelm, 1890–1946, (Hexenprozesse) und Josef Schacher, \*1918, (Das Hexenwesen im Kanton Luzern nach den Prozessen von Luzern und Sursee 1400–1675.) Luzern 1947.

Die neueste Forschungsgeschichte über die Innerschweiz findet sich bei Philippe Bart, der ebenfalls feststellt, dass die Hexenforschung dem «orts- oder allenfalls kantonsgebundenen Ansatz» treu bleibt.

Die vorliegende Studie befasst sich nicht mehr mit den Hexenprozessen. Diese endeten in Obwalden 1696 mit der Verurteilung und Hinrichtung des neunjährigen Knaben Hans Baschi Jorgi. Die Untersuchung des Falls der Anna Maria Halter im Jahr 1737 zeigt, dass die Behörden dem Hexenwahn nicht mehr verfallen waren. Forschungsgegenstand ist das Obwaldner Prozessverfahren im 18. Jahrhundert. Die älteste Malefizordnung um 1630 ist zwar noch für das Verfahren gegen Hexen bestimmt, unterscheidet aber deutlich zwischen dem malefizischen Prozess gegen Hexen und jenem gegen andere Delinquenten, denen die Todesstrafe droht.

WILHELM GOTTLIEB SOLDAN, 1803–1869, Geschichte der Hexenprocesse. Aus den Quellen dargestellt, Stuttgart/Tübingen 1843, gilt in der internationalen Hexenforschung als klassisches Werk der rationalistischen Interpretation (Behringer, Geschichte, S. 522).

Das geografische Untersuchungsgebiet dieser Arbeit ist der Kanton Obwalden ohne Engelberg, das der fürstäbtlichen Gerichtsorganisation und Rechtsprechung unterstand und als Exklave und siebte Gemeinde erst 1815 Obwalden angeschlossen wurde. Die Untersuchung beschränkt sich im Gegensatz zu Markus Zwickys 2002 publizierter Arbeit über Gerichtsprozesse im alten Zug² auf das 18. Jahrhundert und schränkt den Blick nicht auf bestimmte Deliktfelder ein, wie dies Carmen Furger in ihrer Publikation von 2003 über den Kindsmord in Uri³ tut. Diese Untersuchung orientiert sich an den Strafakten im Obwaldner Staatsarchiv, die bisher nicht zusammenhängend bearbeitet worden sind.

Im 18. Jahrhundert fehlen noch schriftlich festgelegte Rechtsnormen, aber die Prozessakten lassen erkennen, was als strafrechtliche Handlungen betrachtet wurde: einfacher Mundraub bis schwerwiegender Einbruchdiebstahl, Trunksucht und Kartenspiel um Geld, verbotene Tanzereien, Zauberei und Teufelspakt, fleischliche Verfehlungen von Berührungen bis Vergewaltigungen und Blutschande, verbaler und tätlicher Friedbruch von Schlägereien bis Mord und Totschlag, um nur einige Klagepunkte zu nennen.

Wie allenthalben in Europa, von der Carolina von 1532 abgesehen, und in der Eidgenossenschaft entwickelte sich auch in Obwalden das schriftlich fixierte Strafrecht erst im 19. Jahrhundert. Relativ spät verpflichtete die Kantonsverfassung von 1867 den Kantonsrat (Art. 67), «das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafrechtssachen» zu regeln, und zwar innerhalb eines Jahres (Art. 91). Das umfangreiche «Gesetz über das Strafverfahren» und die «Geschäftsordnung für die Strafgerichte» wurden am 11. März 1869 erlassen. Noch später, nämlich erst 1959, beschloss Uri seine schriftlich fixierte Strafprozessordnung.<sup>4</sup>

Wem die Straffälle im 18. Jahrhundert zur Beurteilung zuzuweisen waren, dem Landrat, dem Zwei- oder dem Dreifachen Rat, kann nur an Hand der Einzelfälle festgestellt werden; eine klare Systematik ergibt sich auch dann noch nicht, aber immerhin eine Gerichtsorganisation in Umrissen.

Klarere Züge schält die Erforschung der Gerichtsakten für das Untersuchungsverfahren heraus: Klageerhebung durch den regierenden Landammann in Zusammenarbeit mit dem Landrat, inquisitorisches Verfahren durch die Kanzlei und/oder von ihr unterstützten Examinatoren, die über den Einsatz der Folter entschieden, dann Vorführen vor den zuständigen Rat.

- <sup>2</sup> Zwickys Untersuchung beginnt im 15. Jahrhundert und beschlägt die prozessrechtliche Entwicklung im alten Zug bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Zwicky, Zug).
- Furger bearbeitet Kindsmordprozesse in Uri aus dem 19. Jahrhundert und bietet auf S. 8 auch einen Überblick über die Erforschung von Kindsmorden im 18. und 19. Jahrhundert während der vergangenen drei Jahrzehnte (Furger, Kindsmordprozesse). Der in dieser Arbeit behandelte Kindsmord in Lungern, der 1765 zur Hinrichtung der Ursula Uderin und der Margreth Vogler führte, ist ein kleiner Beitrag zur Kindsmordforschung. Auch die im 18. Jahrhundert in Obwalden beginnende Praxis des Geniessverhörs (Geburtsverhör) gehört in diesen Themenkreis.
- Töngi, Strafverfahren, S. 7. Töngi beschreibt zwar das Strafprozessverfahren Uris im 19. Jahrhundert. Da dieses aber nur schrittweise Veränderungen erfahren hat, basiert es weitgehend auf der Praxis des 18. Jahrhunderts und weist grosse Übereinstimmungen mit dem Obwaldner Strafprozessverfahren auf.

Für das Malefizverfahren vor dem Dreifachen Rat bestand schon im 17. Jahrhundert eine schriftlich festgelegte Ordnung und wird im 18. Jahrhundert teilweise modifiziert, aber, wie schon ausgeführt, nicht mehr gegen Hexen angewandt.

Die Arbeit legt nicht nur Wert auf die Bedeutung der Anwendung von Folter, sondern besonders auch auf das Strafmass, das eine Spannweite von Freiheitsentzug über körperliche Züchtigung bis zur Todesstrafe umfasste. Die Urfehde der Verurteilten oder irgendwelcher Rächer schloss das Gerichtsverfahren ab und sollte die Richter vor Verfolgung bewahren.

Die Prozessakten und die Strafurteile der Untersuchungsperiode in Obwalden bestätigen weitgehend die von Gerd Schwerhoff im Abschnitt «Gerichtsakten – zur Genese eines Quellentypus» beschriebene Entwicklung.<sup>5</sup>

Zwei von Obwalden erlassene Steckbriefe (Signalemente) geben Auskunft über gesuchte Delinquenten, in Wirtshäusern anzuschlagende Trinkerlisten («Saufzettel») werden genannt, aber Namen der Bestraften sind nur vereinzelt vorhanden. Mehr Angaben über die gesellschaftliche Stellung der Inquisiten sind aus den Prozessakten herauszuschälen. Die Untersuchungen richten sich durchaus nicht nur gegen Angehörige der Unterschicht, sondern auch gegen Ratsherren (Hans Caspar Schmidhalter) und Landvögte (Johann Jakob Anderhalden).<sup>6</sup>

Die Obwaldner Rechtsprechung des 18. Jahrhunderts zielte auf Sühne. Durch die Hinrichtung erhält der Leib Gelegenheit, das Verbrechen zu sühnen. Immer häufiger wird er der geweihten Erde übergeben, wobei allerdings das Verscharren unter dem Galgen nicht ganz verschwindet. Der Seele wird dagegen gewünscht, dass sie dank der Sühne die Gnade Gottes erfahren könne. Ebenso bedeutsam ist aber auch das abschreckende Schauspiel der Bestrafung. Das Publikum wird herbeigerufen, der Züchtigung beizuwohnen, der Delinquent wird zur Schau gestellt. Kapuziner predigen auf der Richtstätte und Pfarrer in den Kirchen, damit sich das gläubige Volk der Gefahr des Verbrechens bewusst wird, die für den Leib im Diesseits tödlich ist und für die Seele im Jenseits verderblich sein kann.<sup>7</sup>

## I. QUELLEN

Im Obwaldner Staatsarchiv liegen in Mappen gesammelte Verhörprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts. Für diese Arbeit wurden die 337 Verhörprotokolle des 18. Jahrhunderts ausgewertet. Aus den Protokollen des Landrates wurden ergänzend die Urteile herangezogen. Zu 34 Verhörprotokollen fanden sich die Urteile des einfachen Landrates, zu 49 Verhörprotokollen die Urteile des Zwei-

<sup>5</sup> Schwerhoff, Aktenkundig, S. 27 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Schwerhoff, Aktenkundig, S. 35 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Zwicky, Zug, S. 335 f. Zwischen dem Zuger und dem Obwaldner Malefizvefahren bestehen zahlreiche Parallelen.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> T 3, J 8–19.

<sup>9</sup> RP (Ratsprotokolle) XX (ab August 1694) – XXXI (bis Mai 1798).

fachen Rates und zu 65 Verhörprotokollen die Urteile<sup>10</sup> des Dreifachen Rates.<sup>11</sup> Für 189 Verhöre konnten keine Urteile gefunden werden. Der grössere Teil dieser Inquisiten dürfte ohne Beurteilung durch ein Gericht wieder entlassen worden sein. Den Ratsprotokollen konnten zusätzlich, ohne dass Verhörprotokolle archiviert waren, 72 Urteile des Landrats, 7 des Zweifachen Rates, 6 des Dreifachen Rates entnommen werden. Im Übrigen gaben die Ratsprotokolle auch einige Aufschlüsse über die Henker und die Gerichtsorganisation; zur Malefizgerichtsordnung liegt im Staatsarchiv eine Mappe mit fünf Dokumenten vom 17. bis 19. Jahrhundert.<sup>12</sup>

#### 2. Gefangennahme

Für Anzeigen war üblicherweise der regierende Landammann oder sein Stellvertreter, der Landstatthalter, Anlaufstelle. Sie brachten dann die Anklage<sup>13</sup> vor den Landrat. Aber auch andere Rangherren oder Landräte konnten Klagen entgegennehmen oder einbringen. Eingebracht wurden die Klagen meistens an der nächsten Landratssitzung und, wenn nicht schon der regierende Landammann die Verhaftung des oder der Verzeigten veranlasst hatte, ging der Haftbefehl dann vom Landrat aus. Der Beschuldigte wurde üblicherweise auf das Rathaus<sup>14</sup> in Gefangenschaft gesetzt. Wenn er nicht geständig war, konnte er auch «in eine engere Gefangenschaft gesperrt» werden, was wohl eine Verlegung in den Turm bedeutete.<sup>15</sup>

- <sup>10</sup> 47 Urteile sprach der Dreifache Rat malefizisch, 18 nicht malefizisch aus.
- Mitglieder des (einfachen) Landrates waren die von der Landsgemeinde gewählten Ringherren (1–4 Landammänner, Landstatthalter, Landseckelmeister, Landsbauherr, Pannerherr, 1–2 Landshauptmänner, 1–2 Landsfähnriche) und die von den Kirchgangsversammlungen (= Gemeindeversammlungen) gewählten Ratsherren (Sarnen und Kerns je 14, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern je 7). Da Ringherren gleichzeitig Inhaber ziviler und militärischer Landesämter sein konnten und Landräte, die von der Landsgemeinde zu Ringherren gewählt wurden, in ihren Gemeinden nicht ersetzt werden mussten, variierte die Anzahl der Landratsmitglieder zwischen mindestens 56 und höchstens 68. Für Sitzungen des Zwei- resp. Dreifachen Rates nahm jeder Landrat einen resp. zwei Landleute nach seiner Wahl zu den Ratssitzungen mit. 1785 übertrug die Landsgemeinde (RP XXIX 67) die Wahl dieser Mitglieder des Zwei- und Dreifachen Rates den Kirchgangsversammlungen.
- <sup>12</sup> T 3, J 1; vgl. Anhang.
- <sup>13</sup> Am 3. Mai 1733 stellte der Landrat dem regierenden Landammann anheim, in der Sitzung den Hut aufzubehalten oder abzulegen. Wenn er aber gegen jemand Klage führte, empfahl er ihm, den Hut aufzusetzen (RP XXII 79).
- <sup>14</sup> Bis zum Neubau von 1729 und auch nach dessen Bezug im Jahr 1731 waren im dritten Stock Gefangenenzimmer für Untersuchungsgefangene untergebracht. Vor allem wenn der Untersuchungsgefangene gefoltert wurde, wurde er in den Bürger- oder Hexenturm verlegt. Jugendliche oder unverheiratete Kindbetterinnen wurden auch im Spital gefangen gehalten. 1856 konnte die Zuchthausabteilung im neuen Kantonsspital bezogen werden, wo Gefangene auch während der Untersuchung untergebracht wurden. (Wirz, Rathaus 18, 22 ff; Studach, Archivturm 127 f.; von Flüe, Untersuchungshaft, S. 91, 93 f.; ders., Spittel, S. 33 ff., 46 ff.; RP XXII 103).
- Als Landläufer Carl Josef Anderhalden «mit entsetzlichen Schwüren» leugnete, der Vater des von Maria Gertrud Bucher unehelich geborenen Kindes zu sein, entschied der Landrat am 20. Februar 1723, dass Anderhalden «in eine engere Gefangenschaft gesperrt» und weiter gütlich examiniert werde,

## 3. Untersuchungsgefangene

Unter den Verhörten waren 244 männlich, 74 weiblich. Der grösste Teil, nämlich 206 Männer und 61 Frauen, stammten aus Obwalden. Zwei Frauen wurden als Engelbergerinnen bezeichnet. Acht Verhörte waren Nidwaldner und zwei Nidwaldnerinnen. Als Luzerner sind zwölf, als Luzernerinnen eine ausgewiesen. Zwei Urner und drei Urnerinnen sind unter den Verhörten und vier Berner und zwei Bernerinnen. Aus andern eidgenössischen Orten stammten je zwei Männer und Frauen, zehn männliche Angeklagte und eine weibliche waren Ausländer. Aus den Untersuchungspapieren und in den Urteilen lässt sich nur bedingt eine Bevorzugung der Obwaldner oder eine Benachteiligung der Landesfremden feststellen. Nur zur gesellschaftlichen Stellung der Inquisiten ergibt sich, dass die Landesfremden in grösserem Prozentsatz dem Bettelvolk und den Hausierern zuzurechnen sind als die Einheimischen. Zur gesellschaftlichen stellung der Und den Hausierern zuzurechnen sind als die Einheimischen.

Über das Alter der Delinquenten lässt sich nur eine eingeschränkte Aussage machen, da nur in 78 Verhören mit Männern und in 15 mit Frauen Altersangaben gemacht wurden, also nur in gut 29 Prozent der Untersuchungen. Auffällig ist, dass die Verhörten ihr Alter nicht immer eindeutig angeben konnten. Noch nicht mündig, d.h. unter vierzehn Jahren, mit welchem Alter man zur Teilnahme an der Landsgemeinde berechtigt war, waren fünf 12-jährige und ein 13-jähriger Knabe. Unter den weiblichen Angeklagten war ein 9-jähriges Mädchen. Die ältesten Untersuchungsgefangenen waren ein 70-jähriger Mann und eine 75-jährige Frau. 19

#### 4. Verhöre

19

Der Landrat ordnete auch an, wer die Untersuchungen zu führen hatte. Nur in 117 Verhörprotokollen sind die Examinatoren angegeben. Am häufigsten, nämlich 25 Mal, haben die Amtleute<sup>20</sup> die Untersuchung geführt. Aus den vor-

vgl. Anm. 75 (RP XXII 103, 107). 1742 gelang es dem deutschen Dieb Philipp Ludwig Riepier mit Gewalt samt den Fussfesseln aus der Gefangenschaft zu entweichen (RP XXIV 74). Über das Verhörlokal im Turm vgl. Diethelm, Hexenprozess 15. Am 25. Februar 1773 gelang auch dem Dieb Daniel Ettli die Flucht, obwohl während zehn Tagen ein Wächter auf ihn aufpasste. Beim Ausbruch hatte Ettli den Ofen im Gefangenenlokal zerbrochen. (1773, 8.–25. Febr. [T 3, J 11]).

- In den Verhörprotokollen wird der Herkunftsort zwar nur in wenigen Fällen angegeben, aber aus den Geschlechtsnamen lassen sich die Obwaldner eindeutig feststellen.
- <sup>17</sup> Engelberg war im 18. Jahrhundert noch ein selbständiges Staatswesen unter äbtischer Herrschaft.
- <sup>18</sup> Vgl. Zwicky, Zug, S. 275 f. und Diagramme 24, 25.

v		Mänı	ner	Frauer	1
14–20-jäl	nrige		21	4	1
21–30-jäl			30	5	5
31–40-jäl			13	3	3
41–50-jäl	ırige		6	1	I
51–60-jäl	ırige		I	-	-0

Zu den Amtleuten zählten: der erste Landschreiber, der Unter- oder zweite Landschreiber (1709 erstmals gewählt), der Landweibel und der Landläufer, meistens nur Läufer genannt. Sie wurden jedes Jahr von der Landsgemeinde gewählt oder bestätigt.

handenen Kostenrechnungen lässt sich entnehmen, dass die Amtleute noch viel häufiger mit der Untersuchung betraut waren. In sechs Verhörprotokollen wird ihnen ein zusätzlicher Examinator beigesellt.21 In zwölf Fällen wird nur die Kanzlei, das heisst die beiden Landschreiber, mit dem Verhör beauftragt, dreimal verstärkt durch einen zusätzlichen Examinator.<sup>22</sup> Anton Franz Bucher führte 1726 als Landschreiber und 1737 als Alt-Landammann das Verhör allein, das Protokoll schrieb 1737 der Unterschreiber. Ebenfalls alleiniger Examinator war 1766 als Landschreiber und 1778 als Landvogt Josef Ignaz Stockmann. Regierende Landammänner waren bei den Verhören eher selten dabei,23 vereinzelt auch Alt-Landammänner.<sup>24</sup> Ab und zu waren andere Ringherren dabei: Landstatthalter,25 Landseckelmeister,26 Landsbauherren,27 Landshauptmänner,28 Landsfähnriche.29 Für mehrere Verhöre wurden gewählte oder ehemalige Landvögte30 als Untersuchungsrichter eingesetzt. Als es 1783 darum ging, Unregelmässigkeiten in der Rechnungsführung des Salzherrn Carl Ettlin zu untersuchen, wurde damit eine so genannte Ehrenkommission, d.h. ein Ausschuss der Ringherren, beauftragt.

## 4.1 Gütliches Verhör

In 39 Verhörprotokollen war der Tag der Gefangennahme angegeben. In vier Fällen wurden die Einvernahmen am gleichen Tag begonnen, in 19 am folgenden, mit 10 Gefangenen am zweiten und mit 6 am dritten Tag. Es kann daraus geschlossen werden, dass mit den Verhören sehr rasch begonnen wurde.

- Landvogt Johann Wolfgang von Flüe (1727), Landsbauherr Franz Leonz Bucher (1749), Landvogt Johann Josef Hermann (1759), Landshauptmann Franz Peter Stockmann (1781, 1782), Landvogt Johann Melchior Bucher (1788).
- Name nicht genannt (1758), Landvogt Josef Ignaz Stockmann (1778), Landvogt Niklaus Anton Maria Imfeld (1779).
- <sup>23</sup> 1720 Johann Konrad von Flüe, unterstützt von den Amtleuten, vom Weibel und vom Unterweibel von Giswil; 1730 Johann Wolfgang von Flüe, von den gleichen Amtsinhabern unterstützt; 1781 Johann Melchior Bucher, assistiert von Landshauptmann Franz Peter Stockmann; 1784 Johann Nikodem von Flüe mit Alt-Landammann Johann Melchior Bucher.
- <sup>24</sup> 1714 Johann Franz Anderhalden; 1760 Johann Peter von Flüe; 1796 Johann Nikodem von Flüe.
- <sup>25</sup> 1794 (4x) und 1796 Johann Josef Bucher, einmal zusammen mit Landshauptmann Franz Peter Stockmann.
- <sup>26</sup> 1761 Johann Benedikt von Flüe; 1797, 1798 Josef Ignaz Stockmann.
- <sup>27</sup> 1748 (3 x) und 1749 Franz Leonz Bucher; 1757 Johann Josef Omlin; 1797 Franz Josef von Zuben.
- <sup>28</sup> 1713 Johann Franz Schmid; 1794 (2 x) Josef Ignaz Stockmann; 1781 (2 x) Franz Peter Stockmann und 1782 unterstützt von einer Hebamme (Geniessverhör während einer Geburt).
- <sup>29</sup> 1757 (4 x) Melchior Felix Stockmann; 1769 Johann Nikodem von Flüe.
- <sup>30</sup> 1703 Johann Jakob Bucher (bei einer Konfrontation); 1779–1796 (9 x) Niklaus Anton Maria Imfeld; 1792–1794 (11 x) Johann Melchior Bucher; Josef Hermann: 1735 zweiter Ehrengesandter zur Landvogteirechnung in Frauenfeld und 1746 zur Abrechnung der tessinischen Landvogteien, 1745–1750 Spitalherr, 1756/58 Landvogt im Maiental erscheint abwechselnd unter einem der drei Titel, zwischen 1744 und 1762 (22 x) als Examinator.

In 320 Untersuchungsfällen konnte festgestellt werden, wie oft der Angeklagte verhört wurde:

in 74 Fällen einmal	in 8 Fällen siebenmal	in 2 Fällen vierzehnmal
in 62 Fällen zweimal	in 6 Fällen achtmal	in 1 Fall fünfzehnmal
in 50 Fällen dreimal	in 5 Fällen neunmal	in 1 Fall siebzehnmal
in 42 Fällen viermal	in 4 Fällen zehnmal	in 1 Fall achtzehnmal
in 28 Fällen fünfmal	in 4 Fällen zwölfmal	in 2 Fällen neunzehnmal
in 27 Fällen sechsmal	in 2 Fällen dreizehnmal	in 1 Fall zweiundzwanzigmal

Das gütliche Verhör war ein mündliches Inquisitionsverfahren, das von einem oder mehreren Examinatoren geführt und von einem der Landschreiber protokolliert wurde. Der Ablauf war während des ganzen Jahrhunderts praktisch unverändert. Das Verhör begann normalerweise, zum Beispiel eines im Jahre 1795, mit der Frage nach Namen, Alter, Zivilstand, Herkunft. Dann wurde aber nicht gleich die Anklage angeführt, sondern gefragt: «Er werde sich wohl einbilden können, warum Er hieher gesetzt worden?» Die Antworten lauteten oft auf nein, oft auf allerlei Vermutungen, die schon Eingeständnisse enthielten. Der Examinator hakte jeweilen ein und verlangte nach weiteren Präzisierungen und weiteren Geständnissen. Je redseliger der Angeklagte war, umso mehr Geständnisse holte der Verhörrichter aus ihm heraus. Jede weitere Verhörsitzung begann der Examinator mit der Frage: «Er solle aufrichtig bekennen, was er sich schuldig wisse.» So ergaben sich oft Dutzende eingestandener Fehler: geringfügigere Diebereien, Einbrüche und grössere Diebstähle, Betrügereien, deich- und heterogeschlechtliche Unzucht, sittliche Verfehlungen mit ledigen oder ver-

- Aus einem Protokoll vom 28. September 1795 (T 3, J 12): «Frag: Wie er heisse? Ant.: Jakob Joseph Aloys Gander von Altnacht. Fr.: Wie alt er seye? Ant.: Bey 30 Jahr, seith circa zwey Jahren ein Wittwer.» Die Form und der Aufbau des Verhörprotokolls entsprach schon im 18. Jahrhundert dem von Furger, Kindsmordprozesse, S. 13 f. beschriebenen des Kantons Uri im 19. Jahrhundert, vgl. auch Töngi, Strafverfahren, S. 35 ff.
- Es handelte sich hauptsächlich um Mundraub, wie im Geständnis des zwölfjährigen Hans Casper Gasser, 1703, 4. Jan. (T 3, J 12): Er nahm Käse, Suifi und anderes «Äsiges» (Essbares), um den Hunger zu stillen
- <sup>33</sup> 1714, 3., 5., 7., 10., 11. Dez. (T 3, J 17) Verhör mit Hans Jöri Wirz, der Einbrüche und 47 Diebstähle gestand, vgl. bei Anm. 205.
- <sup>34</sup> 1717, 1., 3., 4., 5., 9. Febr. (T 3, J 14): Verhör mit dem 28 Jahre alten Anton Michel. Er leitete andere an, unter gewissen Zeremonien ein «Christoffel-Gebet» zu verrichten, mit dem Versprechen grossen Geldgewinns. Von jedem erzielten Gulden verlangte er 3 Angster Lohn, vgl. bei Anm. 206; zum «Christoffel-Gebet» vgl. Fassbind, Schwyzer Geschichte, S. 612 f.
- <sup>35</sup> 1745, 16. Febr. (T 3, J 14): Balz Reinhard gestand, dass er an der Herrenfasnacht der Tochter Gertrud Müller in einem Gaden die Scham berührte und sich «ausserhalb ihres leibes befleckte». Ein anderes Mal verrichtete er mit ihr «vollkommenes Werk». 1795, 3.–13. Febr. (T 3, J 16): Der 54-jährige Nauenmeister Heinrich Wyder gestand seine öfteren unzüchtigen Handlungen mit vier Knaben und vier erwachsenen Knechten.
- <sup>36</sup> 1703, 8., 9., 10., 12. Mai (T 3, J 17): Verhör mit Maria Catharina Zimmermann, die «fleischliche Vermischung» mit dem Boten Ludwig Gloggner eingestand. 1727, 10.–21. Juli (T 3, J 15), 1745, 4. Dez. (T3, J 14): Josef Maurer gestand mehrfachen Ehebruch.

heirateten Personen, frühzeitiger Beischlaf,<sup>37</sup> Trinken,<sup>38</sup> Spielen,<sup>39</sup> Schlägereien,<sup>40</sup> Verletzungen und Mord oder Totschlag.<sup>41</sup> Die gestandenen scheinbaren oder wirklichen Untaten lagen oft Jahre zurück, waren schon in Jugendjahren begangen worden, oder andere betrafen Vorfälle, die unmittelbar zur Verhaftung geführt hatten.

Andere Verhörprotokolle boten nur einen «Extract Examinis»,42 setzten gleich mit den Bekenntnissen des Befragten ein und endeten wie eines aus dem Jahr 1700 mit der Feststellung «Alless mit Mehrerem». Im zweiten Verhör hiess es dann: «Bestättiget obiges alles», bevor noch ein weiteres Bekenntnis angeführt wurde. Als vereinfachtes Beispiel eines Verhörprotokolls sei jenes von 1757 erwähnt, das aus drei Befragungen an die dreissig Bekenntnisse in folgender Formulierung aufführt: «item des Zohlers knecht am Stadt in der stuben Ein pahr schuhe genommen und angleidt, mohrendes aber selbe dem Knecht daheim aus begehren wider z'rugg geben.»43 Viele Protokolle stellten Zusammenfassungen der Verhöre dar, die der urteilenden Gerichtsinstanz vorgelesen wurden, so im Verfahren von 1796 gegen Pazi Schmidli von Wangen bei Ruswil. Er war 32-jährig und ledig, arbeitete seit 1792 in Obwalden und war vom 10.–21. Oktober von Landvogt Niklaus Anton Maria Imfeld achtmal gütlich verhört worden. Imfeld begann seine für den Landrat bestimmte Zusammenfassung wie folgt: «Aus Befehl des wohl regierenden Landam-

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> 1749, 9. Okt. (T3, 114): Maria Klara Odermatt gesteht, während ihrer Bekanntschaft mit Niklaus Durrer neunmal mit ihm geschlafen zu haben. Sie wurde schwanger. Durrer bekannte sich als Vater des Kindes

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> 1709–1742 (T 3, J 12): 31 Verhöre mit dem Sachsler Seckelmeister Hans Melchior Götschi wegen notorischen Trinkens.

<sup>1744, 6.</sup> März (T 3, J 11): Verhör mit Josef Degelo: Er hatte oft um Geld gespielt [«g'mariäschet» (ein Kartenspiel, in dem König und Dame (im deutschen Spiel: der Ober) eine besondere Rolle spielen. «Es Mariäsch»: König und Ober in einer Hand vereinigt (Idiotikon 4, Sp. 357), «z'hundert aus keyseret», «zu 61 aus keyseret», «z'tausend aus» (bis zu den angegebenen Punkten gespieltes Kartenspiel. (Idiotikon 3, Sp. 514, 10, Sp. 147) «z'batzen», «z'biesslenen», «z'Leuwen», «gflisslet» (Flüss: eine Art Kartenspiel. (Idiotikon 1, Sp. 1217, 10, Sp. 141); Imfeld, Mundart, S. 136) «g'oberlandet» (ein Glücksspiel. Idiotikon 3, Sp. 1299)]. Er soll 1 400 Gulden gewonnen haben und sich öfters mit «einem Quentli» Wein haben bezahlen lassen. 1785, 15. Jan. (T 3, J 11): Verhör mit Baltasar Leonz Ettli: Er entpuppte sich als leidenschaftlicher Spieler, der an einem Nachmittag in verschiedenen Häusern 13 Schoppen Wein gewann, dann aber bei 30 Gulden verlor, während der Kernser Weibel 150 Gulden gewann. Dieser bestätigte Ettlis Aussagen und gestand zusätzlich, mit «Fliesslen» in seinem Haus bis zu 300 Gulden gewonnen zu haben. Kirchenvogt Rheinert, der am Musterungstag im Mai 1784 450 Gulden verspielt hatte, zahlte 264 Gulden bar, 16 wurden ihm geschenkt und für 170 Gulden unterzeichnete er einen Gültbrief. Darauf wurde zu dritt weitergespielt, wobei der Gewinner jeweils 2 Krontaler erhielt und die beiden Verlierer je einen zahlten.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> 1794, 17. Febr. – 20. März (T3, J 15) wurde Hans Jörg Schäli zehnmal verhört, weil er auf dem Hübeli in Giswil Carl Rohrer und seine Frau mit Schlägen traktiert und verletzt hatte.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Vgl. 6.3.4.2 Todesurteile.

<sup>&</sup>lt;sup>42</sup> 1700, 4., 12. Mai (T<sub>3</sub>, J 15): Verhör mit Josef Abraham Schmidt.

<sup>43 1757, 31.</sup> Okt, 2., 3. Nov. (T3, J 13): Verhör mit Hans Josef Jacob (Jakober).

manns und Pannerherrn (Johann Nikodem) von Flües habe ich folgendes [...] entdeckt.»<sup>44</sup>

## 4.2 Peinliches Verhör

Wenn die Examinatoren mit den in gütlichen Verhören erzielten Ergebnissen nicht zufrieden waren, konnten sie von sich aus zum peinlichen Verhör übergehen, d.h. die Folter anwenden. Aber auch der Landrat konnte das Verhörresultat als ungenügend erklären und in weiteren Verhören Folterwerkzeuge gebrauchen heissen. 45 Die Examinatoren erhofften sich von den Inquisiten von der Androhung der Folter oder von der wirklichen Folterung zusätzliche Geständnisse. Oder sie wollten sich vergewissern, ob der Angeklagte seine Geständnisse ergänze oder bestätige. Als man den jungen Hans Niklaus Reinert «lange mit Marter» traktiert hatte, gestand er immer neue Diebstähle in Häusern und auf Feldern.<sup>46</sup> Die Inquisitoren waren mit der Folter allerdings nicht immer erfolgreich. Der 21-jährige Peter Anton Stalder beharrte in seinem letzten Verhör, «auch da er an die Folter gebunden» war, auf seinen unbefriedigenden Aussagen, und Franz Bühler auf seinen Widerrufen.<sup>47</sup> Beim Sarner Wächter und Bettelvogt Niklaus Wirz fragte sich der Examinator, «ob er bereit sei, dieses an der Tortur zu bestätten.»<sup>48</sup> Manch einer suchte die Folter durch neue Eingeständnisse oder genauere Angaben zu vermeiden oder abzukürzen, andere sagten auch in Gegenwart des Scharfrichters nichts und beharrten in den Augen ihres Examinators auf ihrer Halsstarrigkeit.49

Aus 89 Verhörakten<sup>50</sup> geht die Anwendung von Folter hervor. 49 Inquisiten wurden einmal, 16 zweimal gefoltert, sieben in drei, drei in vier Verhörsitzungen, einer gar in fünf. In dreizehn Fällen ist zwar protokolliert, dass gefoltert wurde, aber nicht wie oft. Viermal wurde der Angeklagte schon im ersten Verhör der Folter unterzogen, je neun einmal in den zwei resp. vier mit ihnen durchgeführten Verhören. Sechs Delinquenten wurden in fünf Befragungen einmal gefoltert, vier in ihren sechs Verhören einmal. In sieben Befragungen wurden zwei einmal

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> 1796, 10.–21. Okt. (T 3, J 15); 1741, 16.–19. Mai (T 3, J 14) wurde beispielsweise der 27-jährige Hans Peter Ranicker viermal gütlich und peinlich befragt. Die Zusammenfassung gibt Aufschluss über seine Herreise aus dem Wallis, über 25 kleinere und grössere Diebstähle, über öftere Versündigungen gegen das 6. Gebot und über den Mord an seinem Reisegefährten. Vgl. bei Anm. 219.

Wie am 29. Aug. 1699 im Verfahren gegen «Jung Walter Schrackmann» beschloss der Landrat etwa, dass der Inquisit «gütlich und peinlich befragt» werden soll (RP 319).

<sup>46 1713, 23.-26.</sup> Mai (T 3, J 14); RP XXI 394.

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> 1751, 12. Mai (T 3, J 15); 1714, 20. Febr. (T 3, J 10).

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> 1769, 3. Nov. (T 3, J 17).

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> 1782, 4. Sept. (T 3, J 9): Verhör mit dem 35-jährigen Franz Josef Amstutz; 1783, 5. Juli (T 3, J 14): Verhör mit dem Savoyarden Jacob Recolant.

In drei Urteilen von 1700 und 1714 (2), zu denen die Verhörakten fehlen, wird erwähnt, dass die Delinquenten auch peinlich verhört worden sind (RP XX 397, 449, 451)

der Tortur unterzogen, und ebenfalls je einer einmal in den acht, neun, zehn, zwölf oder dreizehn Verhören. In 27 Verhören unterwarfen die Examinatoren die Inquisiten mehrmals der Folter. Von den 89 Gefolterten waren 18 Frauen. Die gefolterten 25 Landesfremden machten 51 Prozent der nicht aus Obwalden stammenden Untersuchungsgefangenen aus, während von den einheimischen Inquisiten nur 64 oder 24 Prozent gefoltert wurden.

Es lässt sich keine schlüssige Antwort finden, welche Verbrechen vermutet wurden oder welche man genauer beschrieben haben wollte, wenn die Folter angewendet wurde. Sie kam zum Zuge bei kleineren und grösseren Diebstählen, bei Einbrüchen, bei Sittlichkeitsvergehen und bei Mord. Handkehrum wurde ein Mörder nicht gefoltert, weil die Tat und ihre Umstände offensichtlich waren.<sup>52</sup>

Die gütlichen Verhöre wurden meistens im Rathaus geführt. Wenn die Folter ins Spiel kam, wurden sie in das Folterstübli im Turm (Hexenturm) verlegt. Schon allein dieser Schritt war geeignet, dem Angeklagten die Zunge zu lösen, so dass er trotzdem nur gütlich verhört werden konnte. Ein Gleiches erreichte man auch mit dem blossen Anblick der Folterwerkzeuge, «in conspectu torturo», oder mit der Anwesenheit des Scharfrichters. Es war der Scharfrichter, der die Tortur anwenden musste und Folterverletzungen auch behandeln konnte. Dass in manchen Fällen statt des Scharfrichters der Bettelvogt die Gefangenen folterte, hing wohl mit der landläufigen Auffassung zusammen, dass der Scharfrichter unehrlich mache und einer Behandlung durch den Bettelvogt dieser Makel nicht anhaftete.53 Gegen Ende des 18. Jahrhunderts berief man den Scharfrichter kaum mehr zur Folterung, sondern drohte mit dem Bettelvogt. Erzielte man mit der Ankündigung der Tortur keinen Erfolg, drohte man mit «Ernstlicherem», mit «Territion», mit dem Munifiselschlagen. Das Repertoire der Folterung war recht umfangreich. 1702 wurden Margreth Häcki, die mit dem angeklagten Konvertiten Caspar Schmid verheiratet und bei seinen Diebereien Komplizin war, die

51	Folterungen in	durchgeführter Verhören mit	Delinquenter
	2	2	2
	2	3	1
	2	4	3
	2	5	I
	2	6	7
	2	7	I
	2	13	1
	3	6	2
	3	7	I
	3	8	2
	3	19	2
	4	6	I
	4	9	I
	4	17	I
	5	12	I

<sup>52 1781, 20.-26.</sup> März (T 3, J 10): Verhöre mit Remigi Christen, vgl. bei Anm. 235.

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Vgl. Huggel, Nachrichter, S. 196 ff.

Daumeneisen oder Daumenschrauben angelegt.<sup>54</sup> Die häufigste Tortur war das Aufziehen des Beklagten. Im einfachsten Fall wurden ihm die Hände, mit grösster Wahrscheinlichkeit auf dem Rücken,<sup>55</sup> gebunden und er leer aufgezogen, wieder zu Boden gelassen und unter Umständen weitere Male aufgezogen. Statt ihn leer aufzuziehen, wurden ihm vorher ein oder zwei «rübige» Steine an die Beine gebunden.<sup>56</sup> Ein anderes Folterinstrument war die Geige, ein zuklappbarer Pflock mit Löchern für Kopf, Arme und Beine, in den der Delinquent in schmerzhaft verspannter Position eingeschlossen wurde.<sup>57</sup> Für das Einschliessen der Füsse diente ein Block mit zwei engen Löchern.<sup>58</sup>

In seltenen Fällen entschied der Landrat, dass der Gefangene nicht gefoltert werden soll, so etwa der Läufer Carl Josef Anderhalden, da er zu krank sei, die Tortur zu bestehen.<sup>59</sup>

Die peinlichen Verhöre wurden seit 1770 seltener, in den folgenden zwei Jahrzehnten ist nur noch eines verzeichnet, in den 90er-Jahren sind es noch vier, das letzte 1795.<sup>60</sup>

## 5. Kundschaft und Konfrontation

Entweder vor Beginn der Verhöre oder sie begleitend wurde in Kundschaften<sup>61</sup> zusätzliches Beweismaterial gesammelt. Kundschaften waren Zeugenaussa-

- RP XX 482 f. Der Dreifache Rat verurteilte sie zu einer Stunde beim Halseisen stehen, Verweisung aus dem Land, wobei sie ihre Kinder mitnehmen musste und vom Landseckelmeister eine «Zehrung» erhielt, und Urfehde schwören. Vgl. bei Anm. 202.
- Vgl. Zwicky, Zug, S. 256. In den Obwaldner Verhörprotokollen wird nicht gesagt, ob die Hände vor dem Körper oder hinter dem Rücken gebunden wurden. Vgl. Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling. 1513. hrsg. von Alfred A. Schmid. Luzern 1981, S. 330 (Folio 216r): Folterung des Hans Spiess im Turm zu Willisau.
- 1714, 20. Apr. (T 3, J 10): Britschgi Niklaus, ein 20 Jahre alter Dieb, wurde beim zweiten Verhör zweimal am Seil aufgezogen, zuerst leer, dann mit einem «ribigen» Stein. Aber er gestand nichts Weiteres. Ribiger, rübiger, räubiger Stein, Rubenstein: Stein mit rauher Oberfläche. 1714, 4. Dez. (T 3, J 14): Josef Rohrer, Schafdieb, wird zweimal leer und mit 2 Rubensteinen aufgezogen. 1714, 5. Dez. wird Hans Jeri Wirz (vgl. bei Anm. 205) «mit den 2 rübigen Stein getrüwet (gedroht)», am 7. Dez. wird er dreimal mit einem 106½-Pfund-Stein aufgezogen. 1717, 12. Okt. (T 3, J 16): wird Mr. (Meister) Hans Benedikt von Moos an der Folter angehängt mit einem Stein von 50 Pfund. 1717 (T 3, J 17): wird Hans Balz Zurisäller aus Uri am 28. Sept. aufgezogen mit einem rübigen Stein, am 1. Okt. mit 2 Ruben, am 9. Okt. ohne Gewicht und am 11. Okt. nochmals mit 2 Ruben.
- Gigen (mit der Gigen: 1717, 12. Okt. (T 3, J 16) Mr. Hans Benedikt von Moos), Geygen (in die Geygen gespannt: 1730, 18. Apr. (T 3, J 15) Franz Spiller), Gügen (in die Gügen gesetzt: 1744, 21. Mai, (T 3, J 14) Hans Caspar Odermatt).
- <sup>58</sup> 1783, 5. Juli (T 3, J 14): Jacob Recolant, «da selber auf seiner Halsstarrigkeit beharret, ist zu mehr Sicherheit und Ohngemachs (Ungemach, Schmerzhaftigkeit) in Block gelegt worden.»
- <sup>59</sup> RP XXII 109. Um grosse Kosten zu vermeiden, wird Anderhalden aus der Haft entlassen und «ins Gelübd» genommen, d.h. er musste Urfehde schwören (vgl. Urfehde bei Anm. 106).
- 60 Die helvetischen Räte schafften am 12. Mai 1798 die Folter ab (Carlen, Rechtsgeschichte, S. 41 f.).
- In T 3, J 19 findet sich ein ganzes Dossier mit datierten Kundschaften zwischen 1706 und 1793. Andere Kundschaften sind Verhören beigefügt. (RP XXII 107). 1780 hatte der Landrat ausdrücklich beschlos-

gen; diese wurden «beÿ Eÿden aufgenommen» oder «beÿ guten Treuwen». Solche Kundschaften wurden auch schriftlich eingeholt, insbesondere wenn Zeugen von ausserkantonalen Behörden zu befragen waren. Die Amtleute befragten zum Beispiel einen Zeugen, Franz Anton Omlin von Sachseln, als man Näheres erfahren wollte über spätabendliches Weinausschenken an die Weibel von Sarnen und Sachseln, an Kapellenvogt Hans Kaspar von Flüe und an den Knecht des Landammanns Johann Konrad von Flüe. 62 In andern Fällen sagten mehrere aus wegen eines Alpauftriebhändels zwischen Franz Zuber (von Zuben) im Schild in Kerns und dem Alpvogt Josef Murer.<sup>63</sup> Solche Kundschaften wurden nicht selten aufgenommen wegen unerlaubten Ausschenkens von Wein und Branz (Branntwein) und wegen verbotenen Spielens oder wegen Streithändeln wie 1724 zwischen dem Kaplan von St. Niklausen, Johann Balthasar von Deschwanden (1660–1733),64 und drei jungen Gesellen, die im Sonntagsgottesdienst eine Opfergabe verweigerten, auf die der Kaplan Anspruch erhob. Wegen Wirren bei der Wahl Johann Franz Wolfgang Stockmanns (1696–1753)65 zum Helfer von Sarnen und der Schlägerei bei der Wahl Leonz Ferdinand Imfelds (1695-1749)66 zum Kaplan von Kägiswil wurde 1727 neben anderen auch der Landschreiber Just Ignaz Imfeld<sup>67</sup> als Zeuge einvernommen. 1761 wurden in Gegenwart des regierenden Landammanns Landläufer Hans Peter Bieler (Bühler [1705-1795]) und Ratsherr und Salzauswäger Josef Friedrich (1689–1770), beide von Giswil, befragt; es ging um beleidigende Reden an der Giswiler Martinigemeinde gegen den Seckelmeister Josef Anton Schäli,68 dem einige Kirchgenossen Schulden von 2000 Gulden aus dem Glashandel vorhielten.

In wenigen Untersuchungsfällen sind zur Wahrheitsfindung auch Konfrontationen<sup>69</sup> unter Mitangeklagten oder mit Zeugen überliefert.

sen, dass weltliche Landleute, Mann oder Frau, zu Kundschaft verpflichtet waren und bei Missachtung eines Aufgebots «ohne Ehrhafte Noth» mit 10 Pfund gebüsst wurden. Geistlichen, die gegen Weltliche zu Zeugenaussagen aufgeboten wurden, mutete man das Erscheinen vor Gericht nicht zu. Sie konnten ihre Aussage vor einem geistlichen Vorgesetzten im Beisein des Sekretärs machen, der darüber einen gesiegelten Protokollauszug abliefern musste. 1819 erläuterte die Obrigkeit, dass nur zeugnisfähig war, wer das 14. Altersjahr erfüllt hatte. Zudem blieb es dem Gericht anheimgestellt, einen angegebenen Zeugen als Kundschafter anzuhören oder nicht. (Landbuch 1792, S. 63 f.; vgl. dazu Töngi, Strafverfahren, S. 27 ff.).

- 62 1722, 3. Dez. (T 3, J 19).
- 63 1721, 8. Juli (T 3, J 19): Befragt wurden Hans Josef Ettli, Hans Josef Durrer, Hans Josef von Flüe und Valentin Infanger.
- 64 Kaplan in St. Niklausen 1695–1733; vgl. OGO 194.
- 65 1727, 29. Mai (T 3, J 19); vgl. OGO 528.
- 66 1727, 29. Mai (T 3, J 19); vgl. OGO 334.
- 67 1727, 29. Mai (T 3 J 19); vgl. OLO 163 f.
- Schäli war der Sohn des Johann Peter und der Anna Maria Burach, wurde getauft am 16. März 1711, heiratete am 23. Okt. 1736 Anna Maria Müssler, wohnte im Juch und war Giswiler Seckelmeister 1753–1755 und 1757–1759, Kirchenvogt 1764, Ratsherr 1765–1784. Er starb am 17. März 1784 (Friedrich Chronik, S. 49, 58, 69; Giswiler Kirchenbücher auf Diskette, bearbeitet von Ludwig Degelo, Bonstetten, und Fred Halter, Luzern 2003).
- 69 RP XXI 451, XXII 115.

#### 6. Urteilsspruch

Die Kompetenz zum Ausfällen der Urteile lag im 18. Jahrhundert bei den verschiedenen Räten, beim Landrat, beim Zweifachen und beim Dreifachen Rat. Bis 1629 war noch die Landsgemeinde für Todesurteile zuständig gewesen. 1629 schuf sie im Zusammenhang mit den gehäuften Hexenprozessen<sup>70</sup> den Dreifachen Rat als Malefizgericht. Über die Zuordnung der Straftaten zu den einzelnen Gerichten gibt es keine ausdrücklichen Bestimmungen; nur die Todesurteile fielen klar in die Kompetenz des Dreifachen Rates, des Malefizgerichtes. Welchem Rat der Delinquent vorzuführen war, ergab sich aus der Untersuchung. Der oder die Examinatoren gaben den Ausschlag, wann das Inquisitionsverfahren abgeschlossen und der Fall über den regierenden Landammann an den Landrat gewiesen wurde. Dieser beschloss unter Umständen, dass das Ergebnis ungenügend und die Befragung fortzusetzen sei, notfalls auch peinlich. Am 18. Juli 1711 entschied er, nachdem er schon zweimal über den wegen Betrugs und Lügens beschuldigten Josef Heymann beraten hatte, das Urteil zu sprechen. Er konnte es aber auch dem regierenden Landammann anheim stellen, die Verhöre fortsetzen zu lassen oder einzustellen und den Gefangenen zu entlassen.71

#### 6.1 Im Landrat

In der Kompetenz des Landrates lag die Beurteilung von leichteren, aber öfteren Diebstählen, verbunden mit Einschleichen oder Einbrechen in Häuser und Ställe, von Diebstählen von Nahrungsmitteln, von Melken oder «Saugen» fremder Kühe und Ziegen, von kleineren Geldbeträgen. 1713 beurteilte er zwei Diebe selber, obwohl das Protokoll festhielt, dass Hans Jakob Fenk und Katharina Anderhalden verdient hätten, vor den Zweifachen Rat gestellt zu werden, die Anderhalden wegen ihres üblen Lebenswandels gar vor den Dreifachen.<sup>72</sup>

Geld durch Betrug gewinnen sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen konnten zu Verurteilungen durch den Landrat führen, auch die unerlaubte Rückkehr

DIETHELM, Hexenprozesse, S. 33 f.: Vor 1600 wurden 23 Hexen enthauptet oder verbrannt, 1608 ein Unhold und 1628 drei Hexen hingerichtet, im Jahre 1629 gar deren 33.

Am 28. Mai 1714 erhält der regierende Landammann die Kompetenz, Anton Huber verhören zu lassen und «mehreres in ihn zu setzen oder in das Glipt zu nehmen», d.h. ihn nach Abnahme des Gelübdes/Urfehde zu entlassen (RP XXI 449). In einem Vaterschaftsfall zwischen dem Lungerer Weibel Franz Imfeld und der Maria Catarina Stockmann überlässt es der Landrat am 9. Juni 1714 dem Pannerherrn und regierenden Landammann Niklaus Imfeld, beide zu entlassen, wenn Imfeld die Vaterschaft anerkenne (RP XXI 451).

Urteil gegen Catharina Anderhalden: I Stunde mit Ruten in den Händen auf dem zweitobersten Tritt beim Halseisen stehen, I Stunde Taubhaus, beichten und Beichtzettel dem regierenden Landammann abgeben, der ihr zusprechen musste, Urfehde schwören, Kosten tragen; Urteil gegen den jungen Hans Jakob Fenk: Bettelvogt entblösst seinen Oberkörper beim Brunnenstein, züchtigt ihn mit 20 Rutenstreichen, «bis das Blut kommt», beichten, Beichtzettel, I Jahr Kinderlehre. Kosten zahlt der Vater (RP XXI 386; 1713, 24.–26. Apr. [T 3, J 12]).

eines Verbannten nach Obwalden. 1745 standen zwei Männer zur erneuten Beurteilung vor dem Rat, die früher zum Solddienst in einer Obwaldner Kompanie in Frankreich verurteilt worden, desertiert und heimgekehrt waren. Wer gegen Spiel- und Trinkverbote<sup>73</sup> verstossen hatte, wurde dem Landrat zur Verantwortung vorgestellt.

Die meisten Urteile fällte der Landrat wegen unchristlichen Lebenswandels, schlechter Kindererziehung sowie Unzucht, Ehebruchs, Blutschande und zu frühen Beischlafs.

Zu Beginn der Landratssitzung wurde der Delinquent vom Landweibel oder vom Landläufer in den Ratssaal geführt und ihm das Verhörprotokoll vorgelesen. Wenn er dessen Inhalt bestätigte, wurde er wieder weggeführt und die Ratsherren schritten zur Urteilsberatung. Von einem speziellen Ankläger ist in diesen Verfahren vor dem Landrat nicht die Rede, die Anklage ergab sich aus dem Verhörprotokoll; in seltenen Fällen aber trat ein Fürsprech des Angeklagten auf. The bat den Rat um Nachsicht für den Angeklagten. Dieser entschuldigte sich und bat ebenfalls um Gnade. In manchen Fällen musste sich der Delinquent vor den versammelten Ratsherren hinknien, den Boden küssen und Gott und den Rat um Verzeihung bitten. The server den versammelten Ratsherren hinknien, den Boden küssen und Gott und den Rat um Verzeihung bitten.

- Ein erstes Trinkverbot hatte die Landsgemeinde 1524 erlassen und auf Zutrinken und Völlerei eine Busse von fünf Pfund gesetzt, die Landsgemeinde 1776 erneuerte ein Spielverbot in Wein-, Most- und Branzhäusern. Im 18. Jahrhundert wurden der Landsgemeinde häufig solche Verbote beantragt, bald beschlossen, bald wieder aufgehoben. Mit Beginn der 1770er-Jahre nahmen die Anklagen und Verurteilungen wegen Trinkens und Spielens ab (Christ, Rechtsquellen, S. 68; von Moos, Gesetzessammlung, S. 393).
- Mit Josef Heymann befasste sich der Landrat am 18. Juli 1711, weil er Leuten vorgelogen hatte, er habe Verbindung mit einem fahrenden Schüler, verfüge über «Aberwurtzen» (Wurzeln mit Zaubersaft) und sei auf einem «Thrack» (Drachen) geritten. Damit wollte er glaubhaft machen, dass er besondere Kräfte besitze, Geld zu verschaffen. Manche hatten ihm geglaubt und ihm Geld gegeben, damit er sie in seine Gesellschaft einschreibe. Der Landrat erklärte alles für erdichtet und erlogen. Zum Glück für Heymann, denn vor wenigen Jahrzehnten hätte man ihn deswegen noch als Unhold auf den Scheiterhaufen gebracht. Heymanns Fürsprech, Zeugherr Wolfgang Ignaz Wirz, anerkannte die Vorwürfe, entschuldigte sie aber mit der Armut des Angeklagten. Heymann wurde milde beurteilt. Er musste eine halbe Stunde auf dem «Brunnenstein» (Brunnen auf dem Dorfplatz Sarnen) stehen und jede Viertelstunde rufen, dass er gelogen habe. Danach wurde er für zwei Stunden im Taubhaus ausgestellt. Am nächsten Morgen hatte er zu beichten und dem regierenden Landammann den Beichtzettel zu bringen. Während eines halben Jahres musste er in Alpnach am Sonntag in die «Kinderlehre» (Unterweisung der Kinder durch den Pfarrer) gehen und sich wie auf dem Brunnen laut als Lügner bekennen. Acht seiner Geldgeber wurden zitiert und mit Bussen von einem halben Taler (15 Pfund=5 gl. 25 ß) bis zu 20 Pfund (7 gl. 20 ß) belegt. Zudem musste jeder 1 gl. 32 ß Zitationskosten tragen (RP XXI 247 f.).
- So Landläufer Anderhalden (vgl. Anm. 15) am 17. Apr. 1723, nachdem er schon bei der ersten Anklage am 20. Febr. 1723 im Landrat seinen Amtsrock hatte ablegen müssen. Im Verfahren hatte Anderhalden die Vaterschaft nicht anerkannt, aber man entdeckte, dass er sich mit 300 Gulden überschuldet hatte; es wurde der Geltstag (Konkursverfahren) über ihn verhängt und er dafür verurteilt: Er wird bis «Betglocken» (abendliches Glockenläuten zum Gebet) ins Taubhaus gesperrt, muss eine Wallfahrt nach Einsiedeln unternehmen und dort beichten, den Beichtzettel dem regierenden Landammann bringen und Urfehde schwören. Die Strafe wurde nicht gegen ihn als Kindsvater ausgesprochen. Weil Maria Gertrud Bucher für ihr uneheliches Kind keinen Vater angeben konnte, musste sie im Kapuzinerkloster in Sarnen beichten, Urfehde schwören und für das Kind selber aufkommen. Beide hatten einen Teil der Kosten zu tragen (RP XXII 103, 118).

Nachdem der Angeklagte wieder weggeführt worden war, sprach der Landrat das Urteil.

## 6.1.1 Strafen

Diebe hatten zu gewärtigen, für eine halbe oder eine ganze Stunde an der Rathausecke beim Pranger ins Halseisen geschlossen oder angekettet zu werden oder auf dem Dorfbrunnen (Brunnenstein) oder auf dem Fischstein<sup>76</sup> beim Brunnen zu stehen. Auch das Aufstellen vor dem Taubhaus oder das Einschliessen ins Taubhaus<sup>77</sup> kamen vor. Der so Ausgestellte musste etwa den Grund der Verurteilung noch verdeutlichen: wegen Melkens fremder Kühe ein «Melchterli» (hölzerner Melkkübel) in der Hand oder wegen Lügens einen Knebel im Mund oder wegen Stehlens eine Rute in der Hand halten.<sup>78</sup> Verschärft wurden solche Zurschaustellungen etwa mit Rutenstreichen. Es konnten zwei auf jede Hand oder 12 bis 30 auf den entblössten Rücken sein. Diese Züchtigungen wurden nie vom Henker, sondern vom nicht entehrenden Bettelvogt vollzogen.<sup>79</sup>

Junge Männer wurden zu fremdem Kriegsdienst verurteilt. Sie mussten sich für drei oder sechs Jahre anwerben lassen. 80 Wer dies nicht tun wollte, musste mit lebenslanger Verbannung aus Obwalden rechnen. Die Verbannung konnte auch nur für eine beschränkte Zeit und ein beschränktes Gebiet gelten, entweder nur Verbannung aus Obwalden, aus beiden Unterwalden oder aus der ganzen Eidgenossenschaft. 81 Der Landrat konnte die Heimkehr erlauben, wenn der Ver-

- Der Fischstein ist heute nicht mehr bekannt. Die Bezeichnung deutet darauf hin, dass auf diesem Stein die Fische präpariert wurden. Noch in der Fischerordnung von 1834 werden die Fischer verpflichtet, stets Fische in Vorrat zu halten und auf Verlangen zu günstigem Preis zu verkaufen (Landbuch 1792, S. 234; v. Moos, Gesetzessammlung, S. 343 f.). Nidwalden vollzog Strafen in Stans auf der Fischwaag, einem niederen Stein neben dem Dorfbrunnen (Odermatt, Henker, S. 214).
- 77 Das Taubhaus dürfte nicht mit Tauben, Taubenschlag in Verbindung zu bringen sein, sondern mit abbüssen, unrechtes, leichtsinniges Handeln, Verhalten nachträglich büssen (Idiotikon 13, Sp. 2228 f., 2231). Es diente offensichtlich als Straflokal, in dem Verurteilte für längere Zeit eingeschlossen wurden. Wo dieses Taubhaus gestanden hat, ist ungewiss. Es dürfte wie der Pranger in der Nähe des Rathauses zu suchen sein. Auf der Sarner Dorfansicht in Stumpfs Chronik (ca. 1546) ist gegenüber dem Rathaus auf dem linken Ufer der Sarneraa ein Haus eingezeichnet. Dieses ist auch auf dem Ölgemälde von J. M. Budmiger «Sarnen im Jahre 1737» sichtbar. Man könnte darin das Taubhaus vermuten (Abbildungen bei Durrer, Kunstdenkmäler, S. 566, und Tafel XXIV zu 569)
- <sup>78</sup> RP XXIV 118.
- 79 RP XX 545, XXIV 37, 385.
- Obwaldner Hauptleute unterhielten schon seit dem 17. Jahrhundert Kompanien in kaiserlichem, in spanischem und savoyischem Dienst, seit 1727 in Neapel, 1734–1737 und dann erneut ab 1743 in Frankreich.
- Landesverweis wurde besonders über Ausserkantonale verhängt, z.B. am 5. Jan. 1703 über Maria Katharina Zurmühli aus Vitznau und ihren Sohn Balzer Waldis (T 3, J 17; RP XX 545); gegen Einheimische wurde die Verbannung ausgesprochen. Das Spittel eignete sich nur für Untersuchungshaft und Eingrenzung für kurze Zeit. Erst seit dem 19. Jahrhundert sind Verurteilungen zu längeren Zuchthaus- und Schellenwerkstrafen üblich. Ein eigentliches Zuchthaus erbaute Obwalden erst 1856 (vgl. Schwerhoff, Aktenkundig, S. 103 ff., von Flüe, Restauration, S. 225 ff. und ders., Spittel).

bannte für seine letzten Aufenthaltsorte ein Zeugnis guter Führung vorweisen konnte.<sup>82</sup>

Über Trinker wurden in erster Linie Trinkverbote ausgesprochen, entweder dass sie keine Wirtshäuser besuchen oder sich auch zu Hause nicht betrinken durften. Wer ihnen zu trinken gab, Wirte oder Privatleute, musste mit Zitation und Busse<sup>83</sup> rechnen. Zwischen 1709 und 1741 tauchte Hans Melchior Götschi (\*1667) nicht weniger als 31-mal wegen seiner Trunksucht in den Ratsprotokollen auf. Die ersten Jahre war er noch Seckelmeister (1705-1712) seiner Heimatgemeinde Sachseln gewesen. Der eine seiner Brüder, Karl Wolfgang (1661-1733), war 1703-1733 Ratsherr der Gemeinde und Landrat und 1714-1725 Spitalherr, der andere, Hans Peter (\*1664), 1717 Seckelmeister und 1721-1729 Kirchenvogt. Es musste für sie peinlich gewesen sein, ihren Bruder immer wieder als Spieler und Trinker, der im Rausch geistliche und weltliche Herren «verhechelt» hatte, angeklagt zu sehen. 1709 erhielt Hans Melchior neben einer Busse von 30 Gulden ein Branntweinverbot ausser Haus unter Androhung einer Busse von 50 Gulden. Da er sich nicht an das Verbot hielt, wurde er ein Jahr später mit 200 Gulden gebüsst. Er durfte nur noch zu Hause, und zwar nur massvoll trinken. Mitbürger waren so unverständig, dass sie ihm gleichwohl zu trinken anboten, weshalb der Weibel sein Trinkverbot öffentlich bekannt machen musste.84 Doch dann hob der Landrat auf Götschis Bitte das Verbot 1711 auf, aber schon 1712 erneuerte es der Sachsler Kirchenrat und bevogtete Götschi. In der Folge musste dieser wegen Missachtung des Verbots, wegen Schlägereien und üblen Lästerns mehrmals zitiert werden. Obwohl er Besserung versprach, wurde das Verbot erneuert und er dazu verpflichtet, zweimal im Monat zu beichten. Schon 1715 verbot ihm der Landrat wieder, fremde Häuser zu besuchen, ausser den Pfarrhof und die Häu-

- RP XXII 390, XXIII 561 f., XXIV 246, XXX 114. Mitteilung einer Verbannung an die eidgenössischen Orte: «Unser freundlich willig Dienst samt was wir Ehren Liebs und Guts vermögen zu vor: Fromme, Fürsichtige, Ehrsamme und Weise, Insonders gute Freünd und getreüe alte Eidtgnoße! Wir haben den in Beÿlag beschriebenen Johannes Fench aus unserem Flecken Sarnen gebürthig wegen verübten villen Diebstählen an den Pranger stellen, mit Ruthen ausstreichen, brandmarchen und auf Ewig aus gesamter Lobl.r Eidgnoßenschafft mit dem Eid verweisen lassen, wovon Euch unseren g.L.a.E. nach Anweisung der Abscheiden die geziemende Nachricht ertheilen, zumahlen unseres freündeidgen.n Ansuchen dahin stellen wollen, dass ihr unsere g.L.a.E. obgedachten Johannes Fench in Euer Bottmäßigkeit keinen Aufenthalt gestatten, sondern selbigen auf Betretten fort und weiters weisen lassen möchtet. Inzwischen uns samtlich der Obsorg des Höchsten getreülich empfehlen. Den 19te 8bris 1769 Landamman und Rath zu Unterwalden ob dem Kernwaldt.»
  - Erwähnte Beilage: «Signalement. Johannes Fench aus unserem Flecken Sarnen gebürthig 49 Jahr alt, kurtz besetzter Statur, hat braune krause Haar, graue Augen, das rechte Bein vill dünner als das andere, tragt einen blauen Rock mit weisen Knöpfen, ein weises Leiblein, braune Hosen und blaue Strümpfe.» (T 3, J 12; RP XXVII 308, 313. f., 316).
- <sup>83</sup> Über die Höhe der Bussen bestehen im 18. Jahrhundert für Obwalden keine Normen; es lag in der Kompetenz der Gerichtsinstanz, nach Schwere eines Delikts, nach Wiederholung der Straftaten oder in Berücksichtigung der sozialen Stellung des Verurteilten die Höhe der Bussen festzulegen, die innerhalb einer Spanne von wenigen Gulden und mehreren Hundert Gulden lagen (vgl. Schwerhoff, Aktenkundig, S. 102 f.).
- 84 «Saufzettel» waren erst nach der Jahrhundertmitte bekannt und mussten in den Wirtshäusern angeschlagen werden.

ser seiner zwei Brüder. Es wurde ihm angedroht, falls er ertappt würde, müsste ihn der Weibel zu Hause an die Kette legen. Das widerfuhr ihm noch im gleichen Jahr für zwei Monate. Als er losgelöst wurde, musste die Kette als ständige Drohung ein Jahr lang hängen bleiben. 1717 wurde er zum zweiten Mal an die Kette geschlossen, diesmal für gut sieben Monate. Nach Ablauf eines Jahres war er schon wieder an der Kette. Sie wurde durch die Wand hindurch gezogen und mit einem Vorhängeschloss versehen. Den Schlüssel musste der Unterschreiber in der Landeskanzlei verwahren. Die Kette hatte Götschi zudem selber zu bezahlen. Nach zweimaligem Gnadengesuch wurde er von der Kette gelassen, diese aber blieb als Mahnzeichen an der Wand. Doch Götschi war unverbesserlich, 1720 stand er schon wieder vor dem Landrat. Nun wurde er in die Gemeinde eingegrenzt und das Trinkverbot publiziert. Weitere Drohungen in den folgenden Jahren bewirkten so weit eine Besserung, dass die Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit aufgehoben werden konnte. Zu früh, denn schon nach einem Vierteljahr wurde er wieder angekettet. 1739 wurden Hans Melchior Götschi Vater und Sohn wegen ihres Luderlebens eingezogen; der Sohn hatte innert kurzer Zeit 160 Gulden vertan. Trinkverbot, monatliches Beichten, Eingrenzung in die Gemeinde Sachseln ausser für Beichten in Begleitung im Sarner Kapuzinerkloster trugen nicht zur Besserung bei. Noch schlimmer, die Götschi liessen 5 Mass Branntwein brennen und tranken sie innert 48 Stunden. Übers Jahr wurde der Vater zu seinem Sohn Hans Peter (\*1710) verdingt, der andere Sohn musste von Zuhause ausziehen. Ein letztes Mal erscheint Vater Götschi im Ratsprotokoll am 23. September 1741, es wird ihm ein weiteres Mal in seinem Haus die Kette angelegt, bis ihn der Vogt anderswo anschliessen kann. Sein Sohn Hans Melcher wurde 1742 in den Burgerturm geschlossen und ihm wurde eine Landesverweisung von zwei Jahren angedroht. Inzwischen war auch Sohn Hans Peter in die Fussstapfen seines Vaters getreten, trank, gebärdete sich wild und unsinnig und blieb der Messe fern. Auch er wurde mit einem Trinkverbot belegt und musste zu Betglockenzeit bei Frau und Kindern zu Hause sein. 1749 wurde er am 1. Februar für drei Jahre aus Obwalden verbannt.85

Nicht so lange Jahre beschäftigte Hans Melcher Schäli den Landrat. Am Tag, als er aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, hatte er sich entgegen seinem Versprechen schon wieder voll getrunken und landete für vier Tage im Turm bei Wasser und Brot; nur am Morgen erhielt er etwas warme Suppe oder Mus. Darauf musste er Urfehde schwören und 50 Pfund Busse bezahlen.<sup>86</sup>

Ehebrecher und Ehebrecherinnen wurden beim Halseisen an den Pranger gestellt und erhielten als Zeichen ihrer Unzucht einen Strohkranz aufgesetzt. Die Frau musste mit diesem Strohkranz mehrmals um den Dorfbrunnen gehen.<sup>87</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> T 3 J 12.

<sup>86</sup> RP XXI 6, 8.

Verena von Zuben gestand 1701, dass sie mit Ludi Kessler 11 bis 12 Male die Ehe gebrochen hatte und von ihm geschwängert worden war. Sie musste zur Strafe dreimal «den letzen Weg (wohl rückwärts) umb den Brunnen herumb mit einem strauwenen Krantz auf dem Kopf haltend gehen», dann eine halbe Stunde vor dem Taubhaus stehen, beichten und den Beichtzettel dem regierenden Landammann

Nicht jeder Ehebruch liess sich aufklären. Mit einem weitläufigen Verfahren hatte sich der Landrat 1703 vom 21. Juni bis 1. Sept. zu befassen. Involviert waren Johann Jakob Anderhalden (1652-1708), der 1691 für seinen verstorbenen Vater Franz († 1691) die Verwaltung der Landvogtei Rheinthal zu Ende geführt hatte, seine Frau Elisabeth Götschi und die Hebamme Katharina Lochmann, alle drei von Sachseln, sowie Marie Catharina Zimmermann. Anderhalden war von seiner Frau verschiedentlich als Hurenbub, Leckersbub und Erzketzer verschrien worden. Sie behauptete, ihre Tochter Marie Josefa sei nicht sein Kind, sondern von Gott, hingegen sei er der Vater des unehelichen Kindes der Zimmermann, mit der noch zwei andere, darunter ein Geistlicher, geschlafen hätten. Sie hatte gegen ihren Mann noch andere Dinge ausgestreut, «welche respektshalber allhier (im Protokoll) nit woll zue melden». Sie habe ihn gar aus dem Haus gejagt. Sie musste vor dem Landrat um Verzeihung bitten, eine Busse von 200 Pfund und jedem Ratsherrn ein Sitzgeld von einem halben Taler zahlen. Die Vorwürfe, sie habe Wein auf Kredit («dings») gekauft, ihn nicht schätzen lassen und zu teuer verkauft, wies sie zurück und schob die Schuld auf ihren Mann. Landvogt Anderhalden suchte sich herauszureden, er habe fast allen Wein von Beat Ludwig Gloggner bezogen und die Schuld bald verzinst, bald beglichen. Dass er den Wein nicht schätzen lassen oder zu teuer ausgeschenkt habe, gab er nicht zu, höchstens, dass er ihn lagelweise etwas teurer verkauft habe. Der Landrat fand, Anderhalden sei in seinem Haus nicht Meister gewesen und habe möglicherweise nicht gewusst, was mit dem Wein vorgehe. Man hätte ihn strenger bestrafen können, liess ihn aber mit einer Busse von 50 Pfund schlüpfen. Die Ehefrau erhielt für einen Monat ein Trinkverbot; dass damit, wie der Kommissar von Luzern gefordert hatte, der Hausfriede gerettet werden könnte, glaubte der Landrat allerdings nicht; immerhin drohte er ihr für den Fall, dass sie sich nicht «freundlicher und friedsamer gegen ihren Herrn erzeigen sollte». Da der Landvogt der Hebamme gegenüber seinen Umgang mit der Zimmermann zugegeben habe, hatte die Lochmann in der Zwischenzeit das uneheliche Kind der Zimmermann in Rapperswil besichtigt und gefunden, es gleiche dem Landvogt. Die Aussagen der Hebamme vergrösserten den Unfrieden zwischen Anderhalden und seiner Frau und machten ihn im ganzen Land als Vater des Kindes verdächtig. Nachdem der Luzerner Kommissar zu vermitteln versucht hatte, streute die Hebamme aus, Anderhalden habe seine Frau um Verzeihung bitten müssen. Im

bringen (RP XX 436). Marie Margret Frunz hatte nach zwei unehelichen Kindern mit Josef Zurgilgen ein drittes gezeugt. Sie wurde 1703 verurteilt, mit einer Rute in der Hand und einem Strohkranz auf dem Kopf eine halbe Stunde auf dem obersten Tritt neben dem Halseisen zu stehen, am Dienstag der nächsten Woche in Sachseln während des Gottesdienstes mit einer brennenden Kerze in der Hand vor der Kirche zu knien und zu beichten. Sie musste das Kind ein Jahr lang pflegen und erhielt dafür aus Zurgilgens Gut 20 gl. (RP XX 568). Da Beat Ludwig Gloggner 1703 nicht gleich als Vater des unehelichen Kindes der Marie Catharina Zimmermann bewiesen werden konnte, wurde er für eine Konfrontation aufs Rathaus zitiert und eine Kundschaft gegen ihn in Luzern aufgenommen. Schliesslich anerkannte er die Vaterschaft. Für den Ehebruch wurde er mit 20 gl. gebüsst, wegen der Untersuchungsumtriebe mit 30 gl. und jedem der 62 beim Urteilsspruch anwesenden Landräte hatte er 1 gl. 5 ß Sitzungsgeld zu zahlen (RP XX 569). Vgl. nächsten Absatz.

Landratsprotokoll stand allerdings, die Weiber hätten nicht das Vorrecht, über Sachen zu reden, für die sie nicht zuständig seien. Die Vaterschaft Anderhaldens liess sich nicht beweisen, und die Hebamme wollte schliesslich nichts gewusst und gesagt haben, als was die Zimmermann ausgesagt hätte. Sie kam mit einem guten Zuspruch durch den Landstatthalter und der Mahnung davon, sich künftig aus solchen Händeln herauszuhalten.

Für Katharina Zimmermann blieb die Sache unausgemacht.88

Kapellenvogt Josef Maurer, der ledige und verheiratete Frauen verführt und dabei ein Kind gezeugt hatte, wurde mit 200 Gulden gebüsst und ins Land gebannt. Er durfte nur noch Häuser der Geistlichen besuchen, erhielt ein Trinkverbot und musste beim Abendläuten zu Hause sein. Brigitte von Deschwanden, die von Maurer ein Kind empfangen hatte, musste dieses selber christlich erziehen und zusätzlich zum Spaziergang mit dem Strohkranz um den Brunnen während eines Gottesdienstes in St. Niklausen und in Kerns mit Rute und brennender Kerze in den Händen knien und während zwei Jahren jeden Monat beichten. Auf eine Verurteilung der verheirateten Ehebrecherinnen verzichtete der Landrat ausdrücklich, um häuslichen Unfrieden zu vermeiden. Pannerherr Just Ignaz Imfeld musste sie ermahnen.<sup>89</sup>

Am 16. März 1754 behandelte der Landrat den Ehebruch der Kathri Durrer. Sie hatte ihren Ehemann Anton Rohrer verlassen und war mit Valentin Jacob ausser Landes gezogen. Als ihr Vater und ihr Bruder sie zurückholten, war sie schwanger. Deshalb verschonte sie der Landrat von der Rutenstrafe und stellte sie nur für eine Viertelstunde mit einer Rute in der Hand auf den Fischstein. Ein Jahr lang musste sie beim Ortspfarrer in Sachseln beichten und durfte ohne Erlaubnis des regierenden Landammanns das Land nicht verlassen. Sie musste bei ihrem Ehemann bleiben und hatte nach dem abendlichen Betglockenläuten zu Hause zu sein.90

Am meisten Urteile des Landrates, nämlich 24, liegen vor wegen Unzucht, vorzeitigem Beischlaf und Blutschande. Diese beurteilte zwar gewöhnlich der Zweifache Rat. Aber im Fall des Niklaus Gasser und der Magdalena Imfeld, die im dritten Grad miteinander verwandt waren und ein uneheliches Kind gezeugt hatten, urteilte der Landrat, weil die beiden um eine Ehedispens nachgesucht hatten und diese täglich erwarteten. Die Strafe fiel darum am 29. Mai 1724 auch milde aus: Sie mussten bei den Kapuzinern beichten und am Pfingstmontag während des Gottesdienstes in der Pfarrkirche Lungern mit brennenden Kerzen in den Händen beim Taufstein knien. Schliesslich wurden sie noch mit 50 Pfund gebüsst. Ebenfalls milde bestraft wurden 1760 Franz Josef Sigrist und Theresia Sigrist, Geschwisterten Kinder, für ihre Blutschande, denn sie erhielten die «sonst vast unerhörte Dispensation Hochzeit halten zu dürfen.» Ihnen wurde schon einen Monat nach dem Eheschluss ein Kind geboren, «welches eine höchst ärgerliche und nit weniger sträfliche Sach seye.» Sie kamen mit einer Beichte und Beichtzettel sowie den

<sup>88</sup> RP XX 569, 575, 578, 580 f., 588; Küchler, Sachseln, S. 84.

<sup>89</sup> RP XXIV 269.

<sup>90</sup> RP XXV 117.

<sup>91</sup> RP XXII 217.

Gerichtskosten und einer Busse von 300 Pfund davon.<sup>92</sup> Für ihre Blutschande und die Zeugung eines Kindes wurden Mauriz von Moos und seine Schwägerin Katharina von Ah 1781 bestraft und mussten mit Ruten und brennenden Kerzen in den Händen am Sonntag in der Sachsler Pfarrkirche in dem für solche Delinquenten vorgesehenen Stuhl knien. Sie durfte fortan statt des «Kapplis» nur noch eine «Zughaube» tragen. Er musste sich mit der Frau über den Unterhalt des Kindes gütlich abfinden und dann Ob- und Nidwalden für fünf Jahre verlassen.<sup>93</sup>

Der Beischlaf Unverheirateter wurde gewöhnlich als Unzucht oder Hurerei bezeichnet. Der Examinator versuchte nach Möglichkeit festzustellen, wie oft solches geschehen war, ob sich die Angeklagten nur unzüchtig betastet, «das Werk vollkommen vollzogen» hatten oder nicht, das heisst, ob die fleischliche Vereinigung zum Samenerguss geführt habe oder ob sie vorzeitig abgebrochen wurde und der Samen sich nicht in den Leib der Frau ergossen habe. Wer so das sechste Gebot gebrochen hatte, musste mit einem Strohkranz auf dem Kopf dreimal um den Sarner Dorfbrunnen «spazieren» oder der Mann den Strohkranz zum Brunnen tragen, ihn dort der Frau aufsetzen und hinter ihr den Brunnen umschreiten. Öfters sprach der Landrat für Beischlaf selber keine Strafe aus, sondern verwies die beiden «Unzüchtler» an das Bussengericht. Als solches sprachen kurz vor der Landsgemeinde sieben Ringherren als «geschworenes Siebengericht» die Geldbussen aus. Mar 21. April 1724 wurde Valentin Wallimann für seine sexuellen Fehltritte mit drei Gulden gebüsst und mit den Zitationskosten belegt, oder am 20. April 1724 Hans Kaspar Moser mit 10 Pfund (=3 gl. 30 ß). %

- 92 RP XXV 572.
- 93 RP XXVIII 769, 778. Kappli, Käppli: ursprünglich ein buntes Deckelchen auf der Kopfbedeckung der verheirateten Frau. Es gewann in Obwalden an Umfang und wurde zur breit ausladenden Haube. Der Begriff «Zughaube» konnte in der Fachliteratur nicht eruiert werden. Doch muss es sich um eine Kopfbedeckung handeln, die in Ehren verheiratete Frauen nicht trugen (Heierli, Volkstrachten, S. 98, 102 f., 105, 133).
- Anton Fanger hatte mit Johanna von Ah ein uneheliches Kind gezeugt. Er führte darauf in Alpnach eine Komödie auf, legte sich einen Strick um den Hals und schwor, sich zu erhängen. Dafür wurde er verurteilt, einen Strick um den Hals zu legen und das lose Ende in der linken Hand und in der rechten eine Rute zu halten. So musste er dreimal um den Brunnen gehen und Johanna von Ah ihm mit einem Strohkranz auf dem Kopf folgen (RP XXII 150).
- Dieses Bussengericht ist zu unterscheiden von den Siebengerichten der Gemeinden und vom Geschworenen Gericht der XV. Seine Beschlüsse wurden in den Rats- und nicht in den Gerichtsprotokollen eingetragen. 1733 wurden drei Männer wegen frühzeitigen Beischlafs je mit 3 gl. gebüsst. 1773 fielen die Bussen unterschiedlich aus: Einer hatte 10 gl., zwei andere je 5 gl. zu zahlen, ebensoviel jede Beischläferin. 1779 hatten Anton Imfeld, Alpnach, und Barbara Bucher in vorehelichem Beischlaf ein Kind gezeugt. Weil sie im zweiten Grad miteinander verwandt waren, hatten sie Blutschande begangen und wurden deshalb nicht an das Bussengericht, sondern an den Zweifachen Rat überwiesen. Da sie noch vor der Geburt ihres Kindes mit römischer Dispens geheiratet hatten, verhängte der Rat über die beiden nicht eine Körperstrafe, sondern eine gemeinsame Busse von 50 gl. zu Handen des Landseckels. Nur falls sie nicht bezahlten, drohte ihnen eine körperliche Züchtigung. Der Mann wurde zusätzlich eine Nacht in den Bürgerturm gesteckt. Am folgenden Morgen musste er beichten und dem Landammann den Beichtzettel überbringen. Die gleiche Strafe für die Frau wurde ausgesetzt, bis sie von der Niederkunft wieder genesen war (RP XXIII 12, 52, XXVIII 157, 552).
- 96 RP XXII 119, 204.

Nur selten wurde vorzeitiger Beischlaf auch mit Körperstrafen geahndet. Am 24. Dezember 1750 hiess der Landrat den Bettelvogt, Sebastian Müller mit dreissig Rutenstreichen und Gertrud Michel mit zwanzig dafür zu züchtigen, dass sie unzählige Male das sechste Gebot gebrochen hatten. Danach wurden beide für eine Viertelstunde auf den Prangerstein gestellt und die Frau acht Tage auf dem Rathaus, der Mann im Spital eingekerkert; ein Kapuziner musste ihn, und der Sarner Pfarrer sie christlich belehren.<sup>97</sup>

Nachdem der verheiratete Dr. Josef Rohrer von Sachseln die Elisabeth Imfeld geschwängert hatte, wurde er am 20. März 1767 für zwei Jahre aus Obwalden verbannt und sie musste mit einer Rute in der Hand während eines Sonntagsgottesdienstes in der Lungerer Kirche knien. Auch wurde ihr verboten, über den Brünig ins Berner Oberland zu gehen.<sup>98</sup>

Weil Dr. Rohrer zuerst die Vaterschaft geleugnet hatte, liess man die Frau ihre Aussage unter Eid bekräftigen. Das war eine Art Vorstufe zum so genannten Geniessverhör, das seit Beginn der 1770er-Jahre fassbar wird. Dieses wurde im Spital während der Geburtswehen mit der ledigen Frau<sup>99</sup> durchgeführt. Das Verhör wurde vom regierenden Landammann oder einem andern Ringherren in Gegenwart des Landschreibers, manchmal auch einer Hebamme, vorgenommen und bezweckte, den Namen des Schwängerers in Erfahrung zu bringen.

- 97 RP XXIV 587. Die beiden hatten Obwalden verlassen. Als sie zurückkamen, behaupteten sie fälschlicherweise, in Schwyz geheiratet zu haben. Zur Züchtigung musste der Bettelvogt der Frau die Haube der Verheirateten abziehen und ihr einen Strohkranz auflegen.
- Dr. Rohrer (\*1729) leugnete zuerst die Vaterschaft, gab dann zu, mit Elisabeth Imfeld dreimal verkehrt zu haben, «aber nur unvollkommen». Sie aber legte den Eid darauf ab, dass sie ausser mit Dr. Rohrer keinen Geschlechtsverkehr hatte, worauf der Landrat das Kind Rohrer zusprach. Der Stiftsdekan zu Zurzach, Franz Anderhalden (1692–1774), streckte für die Erziehung und die Kost von Dr. Rohrers drei Töchtern das Geld vor. Würde ein Kind sterben, sollte dem Vater der Betrag von dem ihm zufallenden Erbe abgezogen werden. Dr. Rohrer war in erster Ehe mit Franziska Benedikta Rohrer (\*1737), deren Mutter eine Schwester des Dekans war, verheiratet gewesen und hatte von ihr eine Tochter Margaretha. Der zweiten Ehe mit Margaretha Zehnder entsprossen die Töchter Anna Marie und Magdalena. Am 3. April 1768 stellte Dr. Rohrer von Solothurn aus das Gesuch um Aufhebung des Banns. Wegen der Kinder erlaubte ihm der Landrat am 9. April die vorzeitige Heimkehr (RP XXVII 20, 25, 43, 142; 1768, 3. Apr. [T 3, J 14]).
- 799 1750 war schon mit Katharina Vogler eine Art Geniessverhör durchgeführt worden: In den Geburtsnöten und im Beisein des geschworenen Weibels hatte sie den Vater ihres unehelichen Kindes (Josef Cyprian, ein Augstthaler) genannt (RP XXIV 537). Dies war die erste derartige Eintragung im Ratsprotokoll. Am 3. Januar 1784 wurde das Geniessverhör durch den Landschreiber im Beisein des Landläufers und einer Hebamme mit einer verheirateten Frau durchgeführt. Agatha Andermatt, Ehefrau des verbannten Nicodem von Flüe, gab während der Wehen als Vater einen Sägenschleiferjüngling an. Sie kannte nur seinen Vornamen Jörg. Es wurden ihr zwei weitere Ehebrüche vorgeworfen. Sie hatte auch schon ein anderes uneheliches Kind geboren und wurde verurteilt, mit einer Rute in der Hand auf dem Fischstein zu stehen, neben dem Sagenfeiler Jörg, der offensichtlich eruiert und gefangen genommen werden konnte. In Zukunft musste sie statt der Haube einer verheirateten Frau eine braune Kappe oder «Zughaube» tragen, vgl. bei Anm. 93 und Anm. 97. Amstutz, Irene, «Man soll mir die Kerzen nur anzünden» Vaterschaftsklagen und Unzuchtsfälle im Kanton Uri des 19. Jahrhunderts, in: Historisches Neujahrsblatt 1998/1999. Altdorf 2000, S. 63 ff. beschreibt das Geniess- oder Geburtsverhör, wie es in Uri vermutlich auch schon im 18. Jahrhundert geführt wurde.

Am 22. Dezember 1781 liess der Landrat die Magd Generosa Wirz ins Spital führen, wo sie Carl Wolfgang von Ah als Vater ihres unehelichen Kindes angab. Bei der Konfrontation leugnete von Ah die Vaterschaft. Darum musste der Landläufer der Frau während der Geburtswehen das Protokoll vorlesen. Unter Eid erneuerte sie die Verzeigung von Ahs. Da dieser weiterhin leugnete, wurde er in den Turm gesperrt. Da blieb er, bis Generosa Wirz «das juramentum suppletorium» (sic!) geschworen haben würde.

Sechs Wochen nach der Entlassung aus dem Spital wurde die Mutter jeweils noch vor den Landrat zitiert, damit sie ihre Aussagen während der Wehen durch einen ergänzenden Eid bekräftige. Damit galt dann auch ein Mann für überführt, der bisher die Vaterschaft geleugnet hatte.<sup>100</sup> Meistens wurde dem leugnenden oder dem geständigen Vater das Kind zur Erziehung anvertraut oder, wenn das Kind der Mutter zugesprochen wurde, hatte er die Unterhaltskosten aufzubringen.<sup>101</sup>

1724 wurde Josef Furrer von Lungern im siebten Monat nach der Heirat ein Kind geboren. Der Fall wurde im Landrat anhängig, doch «will man, gestalten es natürlicher Weiß geschehen khan, übersehen» d.h. der Landrat nahm die Möglichkeit einer Frühgeburt an und verzichtete auf eine Zitation.<sup>102</sup>

In sehr vielen Fällen<sup>103</sup> verband der Landrat die Verurteilung zu Körperstrafen, Ausstellen am Pranger oder auf dem Fischstein, öffentlichem Umgehen um den Dorfbrunnen oder Geldbussen mit geistlichen Massnahmen. Die Verurteilten mussten bei den Kapuzinern in Sarnen beichten und als Beweis dem regie-

- Während der Geburtswehen und vor dem Landrat gab Elisabeth Wetler Wolfgang von Flüe als Vater des Kindes an. Diesem wurde dann vorgeworfen, dass er trotz Abmahnung «das Mentsch nit gemeidet». Nach dem Läuten des Rathausglöggli musste sie mit einem Strohkranz auf dem Kopf um den Fischstein gehen, auf dem er mit einer Rute in der Hand stand. Er hatte dann die Wahl, für das Kind zu sorgen oder aus dem Land verwiesen zu werden. Die Frau wurde aus Obwalden verbannt (RP XXIX 407, 412, 428).
- Heinrich von Flüe wurde am 4. August 1770 verurteilt, weil er die ledige Cäcilia Britschgi geschwängert hatte. Sie wurde wie üblich dazu verurteilt, mit einem Strohkranz auf dem Kopf um den Brunnen herum zu gehen, er musste die Verfahrenskosten von 7 gl. 20 ß übernehmen und der Mutter für die Erziehung des Kindes während eines Jahres ein Kostgeld von 25 bis 30 Gulden bezahlen (RP XXVII 381, 393, 397; 1770, 6. Juni [T 3, J 16]). Generosa Wirz wurde wegen Hurerei und Ehebruchs verurteilt, nach dem Läuten des Glöggleins mit dem Strohkranz auf dem Kopf dreimal um den Brunnen zu gehen. Sie durfte nicht mehr zu ihrem Dienstherrn, dem Balmli Maurer Josef Z'roz, zurückgehen. Doch dieser war bereit, seine ehemalige Magd zu heiraten. von Ah musste der Mutter für das Kind pro Jahr 12 Gulden Unterhaltsgeld bezahlen (RP XXVIII 805, 809, 818, 821, 822, 825; 1781, 22., 31. Dez., 1782, 25.–27. Febr. [T 3, J 16]).
- 102 RP XXI 214.
- Eine Stichprobe ergab, dass der Landrat 1764 36 Urteile gefällt hatte, die zum Teil über mehrere Angeklagte ausgesprochen worden waren. Eine Frau wurde für Übertreten des sechsten Gebotes zum Strohkranz/Brunnenumgehen und auf Fischstein stehen verurteilt. In zwölf Fällen wurden Geldbussen ausgesprochen, vier weitere Urteile verbanden Trinkverbote mit Geldbussen, eines sprach ein Trinkverbot aus, zwei in Verbindung mit Spielverbot. Zwei Verurteilte erhielten Hausarrest, einer wurde lediglich ermahnt und ein anderer straflos entlassen. Sechs Urteile enthielten zusätzlich die Verpflichtung zur Beichte und zum Abliefern des Beichtzettels, drei das Hinknien in Kirchen an Sonn- und Feiertagen, zwei die Bezahlung der Kosten und eines die Urfehde.

renden Landammann einen Beichtzettel überbringen. Zur Beichte wurden andere nach Einsiedeln<sup>104</sup> geschickt. Auch das öffentliche Hinknien während eines oder mehrerer Sonntagsgottesdienste in der eigenen Pfarrkirche oder in einer Kapelle war eine weitere Zusatzstrafe. Die Verurteilten mussten mit einer Rute und/oder einer brennenden Kerze in den Händen unter der Kirchentür oder vor dem Kreuzaltar knien. Manche hatten als abschreckendes Beispiel für die Kinder und zu eigener christlicher Belehrung während mehrerer Monate oder während eines ganzen Jahres am Sonntag im Mittelgang oder in einem ihnen angewiesenen Kirchenstuhl kniend der Kinderlehre beizuwohnen.<sup>105</sup>

Regelmässiger Urteilsbestandteil war die Urfehde. Der Verurteilte musste schwören, dass er weder an den Examinatoren noch an den richtenden Landräten Rache nehme.<sup>106</sup> Auch wer ohne Verurteilung freikam, musste die Urfehde schwören als Zeichen dafür, dass er wegen seiner Inhaftierung keine Schritte unternehmen würde. Schliesslich wurden den Verurteilten auch die Verfahrensund Spruchkosten auferlegt.

## 6.2 Im Zweifachen Rat

Der Landrat tagte ordentlicherweise drei- bis viermal monatlich am Samstag (Samstagsrat). Wenn ihm ein untersuchter Fall zur Beurteilung vorgelegt wurde, entschied er, ob er selbst als urteilendes Gericht darüber befinden oder ob er dafür den Zweifachen oder Dreifachen Rat einberufen wollte. Diese erweiterten Räte wurden auf einen der nächsten Wochentage oder auf einen nächsten Samstag einberufen. Im 18. Jahrhundert wurde der Zweifache Rat 38 Mal zur Aburteilung von Delinquenten aufgeboten, im Durchschnitt jedes dritte Jahr einmal, davon in sechs Jahren zweimal und 1757 dreimal. 107 In 26 Sitzungen verurteilte er

<sup>&</sup>lt;sup>104</sup> Zu Wallfahrten als Strafe: Carlen, Sühnewallfahrten, S. 247, 249; Diethelm, Hexenprozesse, S. 17

RP XXI 126, 201, 222, 391, 398, 446, XXII 118, 150, 217, 923, XXIII 145, 317, 561, XXIV 37, 118, 269, 385, 619, XXVII 25. Am 17. August 1743 erfüllte der Landrat dem Gefangenen Josef Reinhard seine Bitte, nach Einsiedeln wallfahren zu dürfen. Er musste sich auf eigene Kosten von einigen Männern begleiten lassen und durfte nicht allzu lange ausbleiben. Nach der Rückkehr wurde er wieder an die Kette geschlossen (RP XXIV 128).

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> RP XX 397, XXI 201, 248, 446, XXII 6, 118, 150, 925, XXIV 37, 118, 269, 385, 587, 619.

Nach dem Ende der Helvetik wurden die alten Behörden erneuert. In der Mediation wurde der Zweifache Rat nie einberufen, auch in der Restauration nicht, obwohl die Kantonsverfassung 1814 Art. 29 den Landrat bevollmächtigt hatte, wie im 18. Jahrhundert «in wichtigen Criminalfällen den zwei oder dreifachen Landrat zusammenzuberufen.» Die Kantonsverfassung von 1850 kannte den Zweifachen Rat nicht mehr und den Dreifachen (Art. 43–49) nur noch als Landsgemeinderat und zur Begutachtung der Gesetzesanträge des Landrats. Er wählte zwar noch das Kantonsgericht, hatte aber bis auf das Begnadigungsrecht keine gerichtlichen Befugnisse mehr. Todesurteile wurden vom erweiterten Regierungsrat (Art. 64) oder vom Kantonsgericht (Art. 74) ausgefällt. Erst die Kantonsverfassung von 1867 trennte die richterliche Behörde ganz von der legislativen und von der administrativen. Sie schuf für alle Verbrechen und schweren Vergehen ein Kriminalgericht (Art. 61) und als Appellationsinstanz das Obergericht (Art. 63). Beide waren auch für Todesurteile zuständig (vgl. von Flüe, Restauration, S. 132 ff.; ders., Einordnung, S. 214 ff., 229 ff.).

je einen, in acht je zwei und in drei je drei Delinquenten. Eine Sitzung galt der Begnadigung eines Verbannten, die vom Dreifachen an den Zweifachen Rat verwiesen worden war.<sup>108</sup>

Der Zweifache Rat wurde einberufen, wenn sich ein Verurteilter wieder strafbar gemacht hatte oder wenn der Landrat eine schwere Bestrafung wie Züchtigung oder Verbannung voraussah oder wenn der Strafvollzug durch den Henker in Frage kam.

Unsittliche Handlungen und vorzeitiger Beischlaf wurden nie an den Zweifachen Rat verwiesen, wohl aber gravierende Fälle von Ehebruch oder Blutschande. So standen 1709 zwei unverheiratete Urner, die wie Eheleute zusammenlebten und zwei Kinder gezeugt hatten, und 1746 zwei ledige Obwaldner, die sich 40-mal miteinander vergangen hatten, vor dem Zweifachen Rat. 1703 wurde über zwei Geschwisterten Kinder, die ein Kind erzeugt hatten, geurteilt, obwohl sie sich um eine Ehedispens bemühten und das Kind legitimierten. 109 1703 war ein Friedbruch zu beurteilen. 110 1767 wurden Hans Peter Triner (Kathriner) und seine Frau Maria Josefa Müller wegen eines falschen Kaufbriefs bestraft. 111

- Der Zweifache Rat hatte am 23. Juni 1778 Melcher Rotzer (Melchior von Rotz) als Dieb zu 50 Rutenstreichen, einer halben Stunde auf dem Pranger beim Halseisen stehen, dann zu U-Markierung und Verbannung aus der ganzen Eidgenossenschaft verurteilt und vorgesehen, dass der Verbannte nach 20 bis 25 Jahren wieder ins Land aufgenommen werden könne, wenn er ein Zeugnis über gutes Aufführen vorweise. Die von Rotzer erbetene Begnadigung beinhaltete, dass er sich in Stans bei seiner Tante aufhalten, aber nicht nach Obwalden zurückkehren durfte (RP XXVIII 505, 525).
- Der Zweifache Rat urteilte zwischen 1703 und 1764 in sieben Fällen von Ehebruch (RP XXI 138, XXIV 312, 406, XXV 123 b, XXVI 103), 1703 und 1779 je in einem wegen Blutschande (RP XX 609, XXVIII 552) und 1795 in einem wegen homosexueller Kontakte eines 54-Jährigen mit sieben jungen Männern und Knaben (RP XXX 257), vgl. bei Anm. 236. Anton Imfeld stand am 24. Juli 1700 vor dem Zweifachen Rat, weil er mit zwei Ehefrauen Ehebruch begangen und beide geschwängert hatte. Er wurde am nächsten Ratstag barfuss durch das Dorf geführt und darauf bis zum Ende der Ratssitzung ins Taubhaus gesteckt. Danach musste er mit einer Rute in der Hand und einem Strohkranz auf dem Kopf eine Stunde auf dem Brunnenstein stehen. Beichte, Beichtzettel abgeben, Kosten übernehmen und Urfehde schwören ergänzten den Strafkatalog (RP XX 391, 402). 1781 wurden Mauriz von Moos und seine Schwägerin Katharina von Ah wegen Blutschande verurteilt. (XXVIII 769, 778 vgl. bei Anm. 93).
- In Lungern hatten sich Meister Baschi Zurgilgen und Hans Josef Furrer eine Schlägerei geliefert, obwohl ihnen Frieden geboten worden war. Schon 1482 hatte die Landsgemeinde eine Friedordnung beschlossen: Jede Frau und jeder Mann konnte Frieden gebieten und jedermann musste das Gebot befolgen. Wer das Gebot nicht einhielt, war mit 10 Pfund zu bestrafen. Dieses Strafmass findet sich noch im Landbuch von 1792 unter dem Titel «Friedbruch und Nothwehr» und drohte jedem Einheimischen und Fremden, der in Gemeindeversammlungen, an Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten «oder sonsten an großen Gesellschaften zu einem Schlunge, Stoß oder Kriegsanfang machte». [...] Und sollte einem von einem Geschwohrenen (Ratsherr, Richter) der Friden gebotten werden und er darüber ungehorsamm, wurde er mit schwehrerer Straf belegt werden.» (Christ, Rechtsquellen, Nr. 27; Landbuch 1792, S. 167). Zurgilgen wurde zwei Tage und Nächte im Rathaus «in einem absönderlichen Ort» bei Wasser und Brot eingeschlossen und erhielt bis auf Widerruf ein Trinkverbot in Wirts- und Weinschenken. Zudem wurde er mit 50 Pfund (18 gl. 30 ß) und den halben Kosten belegt. Furrer, der in seinem Wirtshaus entgegen dem Verbot über Mitternacht hinaus Wein ausgeschenkt und den Streit mit verursacht hatte, musste 25 Gulden Busse, die halben Kosten und jedem anwesenden Ratsherrn 15 Schilling Sitzgeld zahlen (RP XX 547).
- Die Ehefrau hatte auf ihrem Gut Zischlig (Schwendi) einen Brief von 800 Pfund errichtet und falsch unterschrieben und ihn dann um 700 Pfund verkauft. Zur Strafe musste sie der Bettelvogt zur Melch-

1753 hatte der 49-jährige Franz Josef Hug aus Kerns vom 6. bis 9. August im Rathaus eingesessen. Nachdem man ihn entlassen hatte, wurde er am 27. August nochmals gefangen gesetzt und an zwei Tagen verhört, weil sich Schwyz erkundigt hatte, welche abergläubischen Dinge er mit ihrem Bürger Konrad Seeholzer getrieben habe. Hug sagte aus, er habe vor einigen Jahren von Ludwig Huber, dem er in Hochdorf wegen eines Pferdes Geld schuldete, ein Buch erhalten mit Anleitungen, wie man zu Geld kommen könne. In einer späteren Aussage wollte er das Buch in Unterseen gekauft haben. Mit dem Buch sei schon einmal der Teufel beschworen worden, man habe das Geld schon auf dem Tisch gesehen. Da aber ein Missgünstiger dabei war, sei es wieder verschwunden. Der Geistliche hielt wenig davon, riet aber Hug, aus der Kapelle Wisserlen Albengürtel, Stola und Humerale (Schultertuch) zu holen. Nachts um elf Uhr zog sie der Priester in der Laube an, zeichnete drei Kreise auf den Boden und beschwor etwa drei Stunden lang die Geister. Der Geist sei zwar da gewesen, habe sie aber nur ausgelacht. Die Beschwörung wurde erfolglos in weiteren drei Nächten fortgesetzt.

Solchen Aberglauben hielt der Landrat für eine Beurteilung durch den Zweifachen Rat würdig. Hug musste entweder 50 Taler Busse und die Kosten bezahlen oder für drei Jahre Obwalden verlassen. Zudem wurde er lebenslang für ehrund gewehrlos<sup>112</sup> erklärt. An den nächsten sechs Festtagen musste er in jeder der sechs Pfarrkirchen des Landes mit Rute und brennender Kerze in der Hand vor dem Altar knien. Der Weibel musste den Kirchengängern das Urteil verkünden und einen Widerruf Hugs verlesen. Schliesslich musste Hug ein Jahr lang jeden Monat beichten und dem regierenden Landammann die Beichtzettel abliefern und Urfehde schwören. Der Henker hatte Hugs Buch, «Dr. Faustus», öffentlich und in Anwesenheit Hugs zu verbrennen.<sup>113</sup>

aabrücke führen und mit 30 Rutenstreichen züchtigen. Der Mann erhielt vom Bettelvogt beim Brunnenstein 20 Rutenstreiche; danach wurden beide mit einer Rute in der Hand für eine halbe Stunde am Pranger neben das Halseisen gestellt, beide mussten beichten und den Beichtzettel abliefern, die Kosten bezahlen und Urfehde schwören (RP XXVII 30).

- D.h. er wurde von den Gemeindeversammlungen und den Landsgemeinden ausgeschlossen, konnte nicht mehr Gülten errichten und vor Gericht zeugen und durfte keine Waffen mehr tragen. «Auf unterthäniges Anhalten und inständige Pitt ist dem Mr. Franz Josef Berchtold widerumb den Degen zu tragen vergünstiget.» (RP XXII 122). Damit durfte Berchtold auch wieder an den Landsgemeinden teilnehmen. An der Landsgemeinde 1701 war festgestellt worden, dass fast niemand mehr den Degen trägt. Sie beschloss daher, jene vom «Mindern und Mehren» auszuschliessen, die ihn nicht tragen. Den Ratsherren wurde zudem eingeschärft, ihn an Sonn- und Feiertagen beim Kirchgang zu tragen. 1718 musste die Landsgemeinde den Beschluss erneuern, weil seit Jahren mehr als die Hälfte den Degen nicht auf den Landenberg mitbrachte (RP XX 428 f., XXI 647).
- Aberglaube führte in Obwalden schon länger nicht mehr zu Hexen- oder Unholdenverurteilung, vgl. bei Anm. 70. Am 10. Juni 1730 erhielt der regierende Landammann vom Landrat Auftrag, Maria Anna Windli, die in Brienz nach einem Teufelsbeschwörer oder Zauberer geschickt hatte, gefangen nehmen zu lassen und zu befragen. Sie hatte den Zauberer nach Kerns geholt, damit er ihr in einem Marchstreit beistehe. Der Landammann kam zur Überzeugung, die Frau habe ihre Aussagen erfunden, diese aber beharrte darauf und wollte nach ihrer Freilassung wieder nach Brienz gehen. Sie wurde darum, bis sie in sich ginge, im Spital an die Kette geschlossen (RP XXII 745). Im September 1737 befragte der regierende Landammann Anton Franz Bucher die 9-jährige Anna Maria Halter, die der Hexerei ver-

Ein Einzelfall vor dem Zweifachen Rat blieb der 30-jährige Balz Durrer, der sich an seinem alten Vater vergriff, ihn mit einer Flinte schlug und an den Haaren zog und in den Finger biss. Er wurde eine halbe Stunde auf den Fischstein gestellt, eine Rute in der Hand und auf der Brust einen Zettel mit der Aufschrift «Vaterschläger». Tags darauf führte ihn der Landweibel in den Kernser Pfarrhof, wo er den Vater um Verzeihung bitten musste. «Männiglich zur Warnung» hatte er an einem Sonntag in der Pfarrkirche zu knien, und der Pfarrer musste eine passende Predigt halten und Durrer für ein Jahr einen Kirchenstuhl anweisen, in dem er die Christenlehre besuchen musste. Weil man ihm eine Rutenstrafe ersparte, wurde er mit 90 Gulden gebüsst, die er in den Landseckel zu bezahlen hatte.<sup>114</sup>

In den meisten, nämlich in 35 Gerichtssitzungen, hatte sich der Zweifache Rat mit Dieben zu befassen. Diese hatten in den Verhören zwar selten grosse Diebstähle, aber häufig sehr viele kleine eingestanden, zwischen 40 und 90. 1709 bemerkt das Ratsprotokoll, vor Anderes Rotzer sei bald niemand mehr seiner eigenen Sachen sicher gewesen. Auch Diebstähle aus Kirchen und Kapellen wurden eher vom Zweifachen Rat als vom Landrat beurteilt, ebenso gewalttätige Einbrüche. Auch wer schon einmal vor Gericht gestanden hatte, auch vor einem auswärtigen wie Nicodem von Flüe, den Rapperswil mit dem «Staubbesen» bestraft hatte, oder wer von «höchstschelmischer Art» war, wurde vor den Zweifachen Rat gebracht. 1793 erklärte der Rat den Kernser Balz Bucher, der beinahe von Kindsbeinen an Heu, Hemden, Hausgerät, Obst und andere Esswaren gestohlen, fremde Kühe und Geissen gemolken und eine falsche Gült verschrieben hatte, als einen von Jugend an schlechten Christen. II5 Eine besondere Kategorie von Dieben stellten die Karrer und Nauenknechte dar, die ihren Treueschwur brachen und aus den Lageln mit Strohhalmen Wein oder Branntwein sogen und dann die Fässer mit Wasser wieder nachfüllten oder Kernen, Zucker oder Baumwolle abzweigten. 1769 war Wächter Niklaus Wirz aus Sarnen wegen Diebstahls schon dem Dreifachen Rat vorgeführt worden; dieser aber verwies den Fall zur Beurteilung an den Zweifachen Rat. 116

Das Verfahren vor dem Zweifachen Rat musste gleich gewesen sein wie vor dem Landrat: Der Delinquent wurde vorgeführt, musste sich manchmal hin-

dächtigt wurde. Den Fall beschrieb Diethelm, Hexenprozesse, S. 28 f. Der Landammann begnügte sich schliesslich, dem Kind und seinem Vater in Güte zuzusprechen, und empfahl, das Töchterchen jeweils mit Weihwasser auf Stirn, Mund und Herz zu bekreuzen. Dies war die letzte Untersuchung des 18. Jahrhunderts, die an die früheren Hexenprozesse erinnerte (1737, 20. Sept. [T 3, J 13]), vgl. Bart, Hexenverfolgungen, S. 62.

- <sup>114</sup> RP XXX 76 f.; 1793, 4.–8. März (T 3, J 11).
- Bucher musste die Beraubten entschädigen und die Gerichtskosten bezahlen. Der Scharfrichter erteilte ihm auf dem Weg vom Rathaus zur Melchaabrücke und zurück auf den entblössten Oberkörper 25 Rutenstreiche. Dann wurde er «ihm zu wohl verdienter Straf und anderen zur Warnung» eine Viertelstunde ins Halseisen geschlossen und auf 25 Jahre aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt (RP XXX 114, 117, 119; 1793, 11.–27 Juni [T 3, J 10]).
- RP XXVII 326 Urteil: Der Scharfrichter hatte ihn zur Melchaabrücke zu führen und mit 30 Rutenstreichen zu züchtigen, danach eine Viertelstunde an den Pranger zu stellen, ihm das V resp. U aufzubrennen. Er wurde auf ewig aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt. (vgl. Anm. 155).

knien, nach dem Ablesen des Verhörs bekannte er sich schuldig, bat um Gnade und versprach Besserung. Dann wurde er wieder aus dem Ratssaal geführt. In keiner Gerichtssitzung wird vermerkt, dass er einen Fürsprech erhielt. Sobald der Rat das Urteil gesprochen hatte, wurde es dem Angeklagten eröffnet; am 4. Januar 1710 z.B. kündete der Landläufer dem wegen Diebereien verurteilten Hans Josef Durrer «im kleinen Stübli» an, dass man ihn «mit einer Ruoten beschwinge». In andern Fällen führte man den Verurteilten wieder in die Ratsstube, wie 1732 zwei politische Unruhestifter, die der Obrigkeit und Privaten Abbitte leisten mussten. I18

6.2.1 Körperstrafen

Hauptbestandteil fast aller Urteile<sup>119</sup> des Zweifachen Rates war eine Körperstrafe. Die Delinquenten wurden mit 12 bis 60 Rutenstreichen gezüchtigt. Aus den vorhandenen Verhören lässt sich nicht ablesen, ob eine leichtere oder schwerere Strafe zu erwarten war. Hingegen muss aus der Schärfe der Strafe geschlossen werden, dass die eingestandenen Untaten in den Augen der richtenden Ratsherren unterschiedliches Strafmass verdienten. Der Vollzug der körperlichen Züchtigung wurde in Einzelfällen genauer geregelt: 1709 wurde Josef Huber der Oberkörper entblösst, dann wurde er zweimal zur Melchaabrücke am Weg nach Kerns hinausgeführt, erhielt auf beiden Gängen je vier Streiche beim Rathaus, beim Brunnen, bei der Brücke und nochmals mitten auf dem Platz, und zwar

118 RPXXI 138, 146, XXII 143, XXVIII 471, XXX 257.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Am gleichen Tag war auch Anna Maria zum Bach wegen Diebstahls verurteilt worden. Sie wurde von ihrem Wächter zum Brunnenstein geführt, oben entblösst und mit «12 guten Streichen» gezüchtigt. Am andern Morgen hatte sie in der Pfarrkirche Sachseln vor dem Kreuzalter zu knien, worauf ihr Alt-Landammann Johann Konrad von Flüe «etwas ernsthaft zusprechen» musste.

Nicht mit Körperstrafen belegt wurden: 1703 ein Paar, das Blutschande begangen, dann aber mit Dispens geheiratet hatte. Er musste einen Strohkranz anfertigen, ihn seiner Frau beim Brunnen aufsetzen, sie bei der Hand nehmen und einmal um den Brunnen führen. Dann wurde er für eine Stunde ins Taubhaus gesetzt und musste am St. Thomastag (bis 1969 am 21. Dezember, seither am 3. Juli) mit seiner Frau in der Pfarrkirche Lungern beim Taufstein knien, er eine Rute in der Hand, sie eine Kerze. Danach mussten beide in Einsiedeln beichten und dem Landammann den Beichtzettel abgeben, schliesslich Urfehde schwören und die Kosten tragen oder diese durch Abbitten tilgen (RP XX 609). Der Friedbruch zog 1703 auch keine Körperstrafe nach sich (RP 547; vgl. Anm. 110). Anderes Rotzer musste 1709 auch keine Rutenstreiche erdulden, sondern mit einer Rute in der Hand auf dem untersten Tritt des Prangers beim Halseisen stehen, dann barhaupt nach Einsiedeln wallfahren, dort beichten, den Beichtzettel heimbringen und Urfehde schwören (RP XXI 127). Hans Staldi, 1713 verurteilt wegen liederlichen Lebens und Diebstählen, musste nur eine Stunde auf dem obersten Prangertritt beim Halseisen stehen, dann eine Nacht im Turm verbringen, hernach barfuss und barhaupt nach Einsiedeln pilgern, dort beichten und den Beichtzettel heimbringen, Urfehde schwören und die Kosten tragen (RP XXI 394). Für politisches Gerede (Zugerstreit) wurden Heinrich Hermann und Hans Josef von Ah 1732 verurteilt, sich zu entschuldigen, und für zwei Jahre «vom Mindern und Mehren» (keine Teilnahme an Landsgemeinde und Kirchgangsversammlungen) ausgeschlossen. In diesen zwei Jahren durften sie nur noch die Häuser ihrer Schwäger und der Seelsorger aufsuchen (RP XXII 943; vgl. bei Anm. 137). Franz Josef Hug wurde 1753 für seine Zauberhandlungen nur gebüsst (RP XXV 79 f.; vgl. bei Anm. 112). 1793 wurde Balz Durrer als «Vaterschläger» nicht mit einer Körperstrafe belegt (vgl. bei Anm. 114).

mussten die Rutenstreiche «bis auf das Bluot» geführt werden. Franz Fenk wurde 1712 auf der Rathausstiege bis zum Gürtel entblösst und erhielt einen Strick um den Hals und auf dem Weg zum roten Haus oberhalb des Zeughauses120 und zurück je 24 Rutenstreiche. Der junge Niklaus Reinhart erhielt 1713 beim Brunnenstein auf den entblössten Rücken 25 Rutenstreiche, die «bis aufs Blut» zu führen waren, seiner Schwester Anna Maria wurden die Hemdärmel bis hinter die Ellbogen aufgerollt und ihr auf Hände und Arme 12 Rutenstreiche gegeben. 1714 wurden Hans Jakob Burch die Hände hinter dem Rücken gebunden. Darauf wurde er zu des Landtrommelschlägers Zurgilgen Haus<sup>121</sup> und zurück zum Pranger geführt und auf dem Hin- und dem Rückweg mit je sechs Rutenstreichen gezüchtigt. Margreth Zurgilgen bezog 1732 auf dem Weg zur Melchaabrücke und zurück zum Rathaus je 30 Rutenstreiche, ebenso 1736 Anna Maria Käsli. Verschiedentlich fand die Züchtigung erst bei der Melchaabrücke statt. Aber auch beim Dorfbrunnen oder beim Fischstein wurden die Delinquenten ausgepeitscht: 1740 erhielt Anna Maria Furrer beim Fischstein 40 Rutenstreiche, 1746 Anton Kathriner gar 60, während Franziska Fanger, mit der er unverheiratet zusammengelebt hatte, wegen ihrer Unpässlichkeit nur 30 Streiche empfing. Am 4. April 1757 wurde Josef Moser auf dem Weg vom Rathaus zur Melchaabrücke mit 60 Streichen ausgepeitscht. Am 5. Oktober desselben Jahres wurden gleich drei Männer verurteilt, die gestanden hatten, einzeln oder gemeinsam zahlreiche Diebereien ausgeführt, u.a. «gehaselnusset» zu haben. Konrad von Flüe erhielt beim Fischstein 60 Rutenstreiche, Konrad Anderhalden bei der Melchaabrücke ebenfalls 60 und Franz Josef Frunz 40, wonach er, weil er diebisch fremde Kühe gemolken hatte, noch eine halbe Stunde mit einem «Melchterli» in der Hand auf dem Fischstein zur Schau gestellt wurde. Am 23. Juni 1778 bekam das Volk am gleichen Tag zwei Exekutionen vorgeführt: beim Brunnenstein wurde Valentin Rengger, Köhler aus Alpnach, für Einbrüche und Diebstähle, die er in Siders im Wallis verübt hatte, mit 50 Rutenstreichen gezüchtigt und der Jüngling Melcher Rotzer erhielt bei der Melchaabrücke 50 Streiche. Er war im Januar 1778 schon gefangen und verhört worden, wurde dann aber wieder freigelassen; im Herbst des gleichen Jahres sass er schon wieder ein und gestand, dass er etwa zwanzigmal Heu und Stroh gestohlen hatte. Am 16. Juli 1783 wurden drei Vaganten abgeurteilt: Jakob Recolant, 28- oder 29-jährig, ein savoyischer Krämer, der im Knonaueramt verheiratet war, Maria Anna Mülzerin, 33jährig, eine in Maastrich geborene Soldatentochter, und die 20-jährige Maria

Es handelt sich um das 1599 auf der unteren Allmend erstellte Zeughaus, nicht um das 1710 auf dem Landenberg gebaute. Das rote Haus ist nicht das heute so benannte Haus Brünigstrasse 156. Es könnte sich um das «Imfeldhaus» handeln, in dem beim Abbruch 1979 Blockwandmalereien aus dem 16. Jahrhundert gefunden wurden (bei DKU 570 auf Fig. 341 Gebäude aus dem 16. Jahrhundert westlich des 1749 errichteten Salzhauses; Das Sarner Gemälde in Bruderklausen-Kalender 1987, S. 43 ff.)

Die Landsgemeinde 1729 wählte Hans Caspar Zurgilgen als Nachfolger seines Bruders zum Landtrommelschläger. Er muss an der Strasse vom Dorfplatz zur Melchaabrücke gewohnt haben, ich vermute im alten Gässlihaus, das auf halbem Weg stand. Es wurde 1906/7 abgebrochen und ersetzt durch das Haus des Eisenhändlers Josef Haas, das 1961 dem neuen Handelshof weichen musste (RP XXII 625 f.; Diethelm, Dorfschaftsgemeinde, S. 62; Müller, Sarnen, S. 65; Röthlin, Dorfschaftsgemeinde, S. 103).

Katharina Frölicher. Nachdem die drei von Luzern über die Rengg nach Obwalden gekommen waren, hatten sie hier gebettelt und im nidwaldnerischen Emmetten und in Ennetmoos Kleider, Hals- und Göllerketteli gestohlen, in Rohren ein Schaf getötet und das Fleisch beim Marchstein versteckt. Nachdem Recolant in der Hohflue in ein Haus eingestiegen und die Frauen das Diebesgut im Wert von 3 gl. 30 ß in einem Bündel weggetragen hatten, waren sie am Johannistag (24. Juni) beim Wirtshaus in Ennetmoos aufgegriffen und nach Sarnen in Arrest gebracht worden. Die Frölicher gestand, dass sie seit zehn Wochen vom Solothurner Franz Josef Studer schwanger sei. Recolant erhielt auf dem Weg zur Melchaabrücke und zurück 40 Rutenstreiche, Maria Katharina Frölicher trotz ihrer Schwangerschaft beim Fischstein 20 Rutenhiebe, während die Mülzerin wegen ihrer Kränklichkeit vom Auspeitschen verschont blieb.<sup>122</sup>

Das Auspeitschen beim Brunnen oder Fischstein und auf dem Weg zur Melchaabrücke und zurück besorgte entweder der Bettelvogt oder der Henker. Wann der eine oder der andere die Strafe zu vollziehen hatte, lässt sich nicht schlüssig feststellen. Wenn die Verurteilten gütlich verhört worden waren, hatte mehrheitlich der Bettelvogt<sup>123</sup> die Körperstrafe zu vollziehen (19-mal der Bettelvogt, 6-mal der Henker), nach peinlichem Verhör meistens der Henker (9-mal der Henker, 3-mal der Bettelvogt). Immer dann, wenn der Henker während der Verhöre die Folter hatte anwenden müssen, hatte er die Verurteilten auch auszupeitschen. Diese waren eben schon durch den Henker im Verhör unehrlich geworden.

Ohne Unterschied wurden Männer und Frauen zu Körperstrafen verurteilt, auch in der Anzahl Rutenstreiche lässt sich keine unterschiedliche Behandlung feststellen. Auffallen mag, dass von den auswärtigen Verurteilten nur die Maria Anna Surseller vom Bettelvogt exekutiert wurde, während der Henker je drei landesfremde Frauen und Männer auszupeitschen hatte.<sup>124</sup>

## 6.2.2 Zurschaustellen

Dass man die Körperstrafe als öffentliches Schauspiel vollzog, wurde schon gesagt. Auf den Beginn der Exekution wurde die Bevölkerung mit dem Läuten des Rathausglöggleins aufmerksam gemacht. Und nach dem Auspeitschen stellte man die Delinquenten für eine Viertel- bis eine ganze Stunde aus: entweder beim Dorfbrunnen, auf dem Fischstein oder beim Pranger auf einer der Stufen

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> RP XX 609, XXI 138, 146, 321, 394, 449, XXII 936 f., XXIII 276, 524, XXIV 312, XXV 123 b, 359, 400 a, 405, 550, XXVII 30, XXVIII 119, 187, 471, 505, 725, 797 f., 915 f., XXIX 287. Nur einmal, am 4. Januar 1710, wurde ein Verurteilter, Hans Josef Durrer, im Stübli des Rathauses vom Landläufer mit 15 Rutenstreichen bestraft.

Am 8. Juni 1746 musste Anton Kathriner, Bettelvogt seit 1725, beim Brunnen die Körperstrafe von 60 Rutenstreichen an seinem Sohn gleichen Namens vollziehen (RP XXII 264, XXIV 312). Aufgabe eines Bettelvogts war neben seiner Mitwirkung beim Foltern während der Verhöre und beim Strafvollzug, als Profos Bettlerjagden zu organisieren und auf die Bettelei in Obwalden Acht zu haben (Bettelordnung vom 8. Dez. 1731 (RP XXII 906).

<sup>&</sup>lt;sup>124</sup> RP XXI 127, XXIII 267, XXV 274, XXVII 187, XXVIII 127.

und neben dem Halseisen. Selten wurde vermerkt, dass das Eisen dem Delinquenten um den Hals geschlossen wurde.<sup>125</sup> Manchmal erhielten die Ausgestellten, wie schon erwähnt, besondere Abzeichen; 1783 wurden Jakob Recolant, Maria Anna Mülzerin und Maria Katharina Frölicher beim Halseisen die Haare abgeschnitten.<sup>126</sup>

Ein weiterer Ort zur Schaustellung der Gezüchtigten war das Taubhaus. In Urteilen des Zweifachen Rats wird das Taubhaus letztmals am 15. Dez. 1693 gegen Hans Andergassen von Lungern erwähnt, in Urteilen des Landrats am 29. Apr. 1713 gegen Katharina Anderhalden, in Urteilen des Malefizgerichts am 8. Nov. 1727. 127

Verschiedene Verurteilte wurden nach dem Vollzug der Körperstrafe noch eine Nacht oder länger ins Rathaus oder Spital oder in den Turm eingesperrt.<sup>128</sup>

## 6.2.3 Verbannung

In der Zeit zwischen 1748 und 1795 wurde die Körperstrafe für zehn Diebe, einen Sünder gegen das sechste Gebot und einen Homosexuellen durch Verbannung verschärft. Drei Diebe wurden nach ihren 60 Rutenstreichen für sechs Jahre aus Ob- und Nidwalden verbannt, der Sexualsünder nach den 40 Streichen ebenfalls für sechs Jahre und der homosexuelle Heinrich Wyder auf Lebzeiten. Franz Josef Rotzer wurde eine Verdoppelung der Verbannungszeit angedroht, wenn er vorzeitig ins Land zurückkehre, Hans Beat Gasser hingegen wurde zugesichert, dass er nach sechs Jahren, wenn er mit einer Bescheini-

<sup>&</sup>lt;sup>125</sup> Ins Halseisen geschlossen wurden am 12. November 1711 (Dreifacher Rat) der Dieb Hans Beat Halter von Lungern, am 30. Oktober 1732 (Dreifacher Rat) der Dieb Georg Baptist Didli, am 25. August 1733 (Dreifacher Rat) Balz Infanger, am 20. Dez. 1735 (Dreifacher Rat) der Dieb Josef Anton Odermatt, am 24. Febr. 1736 (Dreifacher Rat) ein ungenannter Delinquent, am 20. Oktober 1757 (Dreifacher Rat) der Dieb Franz Josef Moser, Vater, und am 3. Juli 1793 (Zweifacher Rat) Balz Bucher, der als Dieb und für falsch ausgestellte Gülten verurteilt wurde (RP XXI 271, XXIII 37 f., 98, 254, 266, 878 f., XXV 400 f., XXX 114). – Am 2. Oktober 1723 musste der Henker die Schmähschrift auf Bruder Klaus eines unbekannten Verfassers ins Halseisen stecken – er bezog dafür 4 gl. – und der Landweibel hatte sie anschliessend auf dem Viehmarkt ausserhalb der Melchaabrücke öffentlich zu verbrennen (RP XXII 156 f.). 1829 musste der Scharfrichter die «Appenzellerzeitung» und einen Zettel mit dem Namen des verbannten Meinrad Imfeld ins Halseisen stecken. 1865 steckte ein Unbekannter die «Obwaldner Zeitung» provokativ ins Halseisen. Der 1866 zerstörte Pranger wurde 1978 als Denkmal beim Rathaus wieder aufgestellt. Zum Pranger: Wirz, Rathaus, S. 49 ff., von Flüe, Restauration, S. 319; ders., Einordnung, S. 391.

<sup>126</sup> RP XXVIII 915 f.

<sup>127</sup> RP XX 609, XXI 386, XXII 490. Wohl als Ersatz für das Taubhaus beauftragte der Landrat am II. Mai 1735 Landseckelmeister Josef Franz Müller, eine Trülle, ein drehbares Häuschen oder Käfig, zu errichten. Das unterblieb aber, bis sie Landsbauherr Benedikt Niklaus von Flüe auf dem Schwibogen beim Rathaus anlegte. Die Ausführungskosten wurden in der Landseckelrechnung vom 24. April 1755 mit rund 25 Gulden ausgewiesen. Wer sich an Baum- oder Feldfrüchten vergriff oder die darauf stehenden 20 Pfund Busse nicht bezahlte, sollte der Bettelvogt in der Trülle ausstellen und drehen (trüllen). In den Gerichtsakten und in den Ratsprotokollen erscheint der Einsatz dieser Trülle aber nirgends, auch nicht, wann sie wieder weggeräumt wurde (RP XXIII 225, XXV 146, LSR 1755, 24. Apr.; vgl. Carlen, Schwyz, S. 248).

<sup>128</sup> RP XX 547.

gung seines Wohlverhaltens heimkomme, im Land geduldet werde. Aus der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen wurden fünf Diebe: der landesfremde Hans Melcher Nauw (60 Rutenstreiche) für 12 Jahre, Balz Bucher (25 Rutenstreiche) für 25, Valentin Rengger und Melcher Rotzer (beide 50 Streiche) lebenslang, und Nicodem von Flüe (50 Rutenstreiche) für 100 Jahre. 129 Bei Jakob Recolant und Anna Maria Surseller, beide Landesfremde, war nicht die Rede von Verbannung. Recolant wurde mit der Mülzerin und der Frölicher, seinen Mitverurteilten, vom Harschier 130 an die Grenze geführt; die Surseller, die zehn Tage nach ihrer ersten Verurteilung als Diebin am 10. April 1756 wegen unwahrer Aussagen und geschlechtlichen Umgangs mit Josef Moser 131 mit einem Strohkranz um den Brunnen «spazieren» musste, wurde «bis zu ihrer Abreise» aus Obwalden im Spital eingesperrt. Das hiess wohl, dass sie nie mehr ins Land zurückkehren sollte.

Recolant bekam auf seine Schulter ein U<sup>132</sup> aufgebrannt. Eine solche Brandmarkung erhielten auch Valentin Rengger, Melcher Rotzer, Nicodem von Flüe und Ignaz Rohrer, der ohne Zeitangabe aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt wurde. Nicht mit einer Verbannung verbunden war die Brandmarke für Elisabeth Grysiger, die vor Jahren ein Mädchen zum Stehlen verführt und mit Leonz Worder gegen das sechste Gebot verstossen hatte. Diese Fehltritte hatte sie aber schon in Rom und Loreto gebeichtet. Sie wurde daher nicht gezüchtigt, musste aber ein Jahr lang jeden Monat beichten und den Beichtzettel abliefern. <sup>133</sup>

Nicht aus dem Land verbannt, sondern auf drei Jahre in die Wohngemeinde Sachseln eingegrenzt wurde der Dieb Konrad von Flüe, nachdem ihn der Bettelvogt beim Fischstein mit 60 Rutenstreichen gezüchtigt hatte.<sup>134</sup>

## 6.2.4 Fremder Dienst

1746 wurde Anton Kathriner für sein Zusammenleben mit der ledigen Franziska Fanger zu 60 Rutenstreichen verurteilt. Darauf musste er sich für drei Jahre in eine Obwaldner Kompanie<sup>135</sup> in Frankreich anwerben lassen. Auch wurde ihm

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> RP XXV 359, 405, XXVI 103, XXVII 187, XXVIII 119, 471, 505, 725, XXX 114, 257.

Der Harschier war der Vorgänger des im 19. Jahrhundert in den Gemeinden angestellten Landjägers. Es gab sie schon vor 1766, denn in diesem Jahr schaffte sie die Landsgemeinde ab. Nachdem der Landrat schon 1767 wieder eine neue Harschierordnung genehmigt hatte, ordnete er 1774 an, dass jeder Kirchgang wieder einen Harschier anstelle. Sie hatten an Stelle des Bettelvogts oder mit ihm zusammen die Betteljagden zu organisieren (RP XXVI 265 f., XXVIII 79, 210; Gemeindearchiv Sachseln Prot. 1771–1807 16. Dez. 1785, Prot. 1787–1798 48; v. Moos, Gesetzessammlung, S. 364 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> Moser erhielt vom Bettelvogt einige Munifiselstreiche (RP XXV 276).

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> U resp. V galt für Unterwalden. vgl. Diethelm, Hexenprozesse, S. 4, Anm. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> RP XXIV 406; 1748, 16. Jan.-6. Febr. (T<sub>3</sub> J 12).

<sup>134</sup> RP XXV 400 a.

<sup>135</sup> RP XXIV 312; 1746, 11. Juni (T 3, J 13). 1743 hatte Johann Wolfgang von Flüe (1691–1754; Ratsherr 1713–1754, Landsfähnrich 1716–1737, Landsbauherr 1723–1724, Landvogt im Thurgau 1724/26, Landstatthalter 1729-1730, Landammann 1730–1754) mit Frankreich für drei Halbkompanien à 87 Mann kapituliert. Ab 1747 übernahmen er, sein Neffe Johann Peter von Flüe (1709–1783; Ratsherr 1734–1781, Landvogt in Luggarus 1740/42 und in Lauis 1748/50, Landshauptmann 1753–1766, Landammann 1754–1779,

bei Desertion angedroht, für immer aus Obwalden verbannt zu werden. Über sein Alter ist weder aus den Verhörakten noch aus dem Urteilsprotokoll etwas zu erfahren. Hans Melcher Jakober, der 1781 als Dieb zu 60 Rutenstreichen verurteilt wurde, war 37-jährig. Noch in diesem fortgeschrittenen Alter wurde er zu Jahren Solddienst in der Kompanie des Marschall Wirz in Neapel<sup>136</sup> gezwungen. Er entfloh allerdings auf dem Weg dahin, ohne dass die Protokolle etwas über sein weiteres Schicksal sagen.

## 6.2.5 Verlust von Ehr und Gewehr

Franz Josef Hug war 1753 wegen Zauberei verurteilt worden, aber nicht zu einer Körperstrafe, sondern zu einer Busse von 50 Talern, und ihm wurden auf Lebzeiten Ehr und Gewehr abgesprochen. Wegen politischer Umtriebe im Zusammenhang mit dem französischen Bündnis (Zugerhandel) wurden 1732 Heinrich Hermann und Hans Josef von Ah bestraft, u.a. mit Ehr- und Gewehrlosigkeit für zwei Jahre. 137

## 6.2.6 Ergänzende Strafen

Wie der Landrat ordnete der Zweifache Rat auch geistliche Busswerke an. Die Verurteilten mussten nach der ausgestandenen Körperstrafe und nach der Ausstellung entweder im Kapuzinerkloster in Sarnen oder im Kloster Einsiedeln beichten; andere hatten während eines Jahres in ihrer Pfarrkirche monatlich zu beichten. Als Beweismittel war dem regierenden Landammann oder seinem stellvertretenden Landstatthalter ein vom Beichtvater ausgestellter Beichtzettel zu übergeben. Dass vereinzelt der Gang nach Einsiedeln barfuss oder/und barhaupt zu vollziehen war, wurde schon angeführt. Während die Beichtpflicht praktisch mit allen Urteilen verbunden war, wurden die Delinquenten nur in bestimmten Fällen, aber doch noch relativ häufig verpflichtet, an einem Sonntag mit Ruten und brennenden Kerzen in den Händen an einer bestimmten Stelle in ihrer Pfarrkirche zu knien, andere hatten bis zu einem Jahr die sonntägliche Christenlehre zu besuchen. Solche geistliche Übungen kamen für Verbannte, die das Land sofort verlassen mussten, nicht in Frage.

Die Urfehde war ein fester Bestandteil der Urteile des Zweifachen Rates, ebenso die Gerichtskosten, die der Verurteilte zu erlegen hatte.

Pannerherr 1766–1783) und Just Ignaz Imfeld (1691–1765; Landschreiber 1727–1737, Landshauptmann 1737–1754, Landseckelmeister 1741–1745, Landvogt im Rheintal 1746/48, Landammann 1751–1765, Pannerherr 1754–1765) je eine Halbkompanie. Die beiden Halbkompanien der zwei von Flüe wurden 1763 zusammengelegt. 1757 hatte Hauptmann Johann Peter Wolf aus Giswil Imfelds Halbkompanie gekauft; 1765 wurde Johann Peter von Flüe Eigentümer auch dieser Kompanie.

137 Vgl. Anm. 119.

RP XXVIII 797 f.; 1781 15. Okt.–5. Nov. (T 3, J 13) Wolfgang Ignaz Wirz von Rudenz (1689–1774) besass 1736–1751 ein Regiment im Dienst des Königs von Neapel. Sein Sohn Josef Ignaz (1725–1792) war seit 1736 Eigentümer einer Kompanie in diesem Regiment, das er als Nachfolger seines Vaters 1751 erhielt.

Welche Fälle dem Dreifachen Rat unterbreitet werden sollen, entschied nach abgeschlossenen Verhören der Landrat. An welchen Vorbedingungen er sich für diesen Beschluss orientierte, geht aus den Verhören nicht hervor. Am ehesten könnte die Anwendung der Folter eine Voraussetzung gewesen sein. Aber diese Voraussetzung war auch bei manchen Überweisungen eines Delinquenten an den Zweifachen Rat gegeben. Mit grösserer Wahrscheinlichkeit kam der Dreifache Rat in Frage, wenn die Folter durch den Nachrichter vollzogen worden war. Aber auch ein vom Bettelvogt Gefolterter konnte vor dem Dreifachen Rat landen. So ist das beste Indiz dafür, warum ein Verbrechen die Verurteilung durch den Dreifachen Rat nach sich zog, die Schwere der Strafe. Kam die Todesstrafe in Frage, wurde immer der Dreifache Rat einberufen.

Der Dreifache Rat war zwischen 1702 und 1794 in 72 Verfahren einberufen worden. Er sprach in 41 Urteilen keine Todesstrafe aus (nicht malefizischer Dreifacher Rat), gegen 31 Angeklagte fällte er ein Todesurteil (malefizischer Dreifacher Rat). Diese Todesurteile verteilten sich mit drei bis vier pro Jahrzehnt einigermassen regelmässig über das 18. Jahrhundert. Ausnahmen waren die Jahrzehnte 1741/50 mit sieben Todesurteilen und 1771/80 mit einem einzigen. Die nicht malefizischen Urteile sind unregelmässiger gestreut.<sup>138</sup>

Dass 54 Untersuchungsgefangene unter Folter verhört worden waren, geht aus den Verhörprotokollen und aus den Urteilen eindeutig hervor. Über den Nidwaldner Niklaus Frauchen liegt im Archiv kein Verhörprotokoll, aber das Urteil vermerkt, dass er schon in Nidwalden vor dem Malefizgericht gestanden hatte und «mit Ruten gestrichen» worden war. Nidwalden hatte sein Protokoll über Frauchen an Obwalden ausgeliefert. 139 Franz Remigi Bucher war 1717 nur gütlich verhört worden und bei seiner Verurteilung nicht anwesend, auch die Schwestern Maria Josefa und Anna Maria Stockmann aus Giswil konnten 1751 gar nicht gefangen gesetzt werden und wurden auf Grund von Kundschaften in contumacia verurteilt. 140 Ein Verfahren vor dem Dreifachen Rat am 24. Februar 1736 ist so mangelhaft protokolliert, dass weder der Name des Delinguenten, noch die Anklage, sondern nur das Urteil bekannt werden. 141 Auch ohne peinliche Befragung wurde 1749 klar, dass Mr. Josef Burch wegen seiner unzüchtigen Lebensführung vor den Dreifachen Rat gehörte; dieser übergab ihn denn auch dem Scharfrichter zur Züchtigung. Dies widerfuhr sieben weiteren, die sich vor dem Dreifachen Rat verantworten mussten, während der Bettelvogt am Ehepaar Alois Kretz und Theresia Heymann, das sich auch nach nur gütlichem Verhör gemeinsam wegen Diebstählen verantworten musste, die Strafe zu vollziehen

<sup>138 1701/10: 1; 1711/20: 8; 1721/30: 8; 1731/40: 4; 1741/50: 2; 1751/60: 8; 1761/70: 3; 1771/80: 2; 1781/90: 2; 1791/98: 3.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>139</sup> Auch dieses Protokoll ist im Staatsarchiv Obwalden nicht vorhanden. Warum Frauchen verurteilt wurde, geht auch aus dem Ratsprotokoll nicht hervor.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> RP XXI 768; 1720, 11. Apr. (T 3, J 10); RP XXIV 644; 1751, 2. Okt. (T 3, J 15).

<sup>141</sup> RP XXIII 266.

hatte.<sup>142</sup> Der Mord des Remigi Christen war 1781 derart klar, dass kein peinliches Verhör mehr notwendig war. So bleibt ein Verurteilter, von dem ungewiss ist, ob er peinlich verhört wurde und wer an ihm die Strafe vollzog.<sup>143</sup>

Der Dreifache Rat hatte über 18 Landesfremde, darunter drei Nidwaldner und eine in Obwalden ansässige Bernerin zu urteilen. Dies war ein Viertel derjenigen, die vor den Dreifachen Rat gestellt wurden. Davon wurden 15 zum Tode verurteilt. Im Verhältnis zu den 16 hingerichteten Obwaldnern war dies mit fast der Hälfte ein grosser Fremdenanteil.

Vor dem Dreifachen Rat erschienen 13 Frauen und 59 Männer. Vier Frauen und 27 Männer wurden zum Tode verurteilt, neun Frauen und 32 Männer zu Körper- und weiteren Strafen.

In den Akten von 20 Verurteilten war auch das Alter von 17 Männern und drei Frauen angegeben. Diese drei Frauen wurden alle hingerichtet, eine war 18, die zweite 40 und die dritte 72 Jahre alt. Von den sieben nicht zum Tode verurteilten Männern war der jüngste 17-jährig, zwei waren 20 und je einer 24, 32, 33 und 34 Jahre alt. Für zehn zum Tode verurteilte Männer wurde das Alter wie folgt angegeben: 17, 18, 22, 25, 27, 30, 35, 41, 43, 50 Jahre.

## 6.3.1 Dreifacher Rat ohne Todesurteil

Die meisten Angeklagten, nämlich 27, mussten sich als Diebe verantworten. Wegen Unzucht wurden zwei zur Rechenschaft gezogen, ebenfalls zwei, weil sie als Karrer und Säumer aus den ihnen anvertrauten Fässern getrunken hatten. Wegen Abtreibung oder Mithilfe dazu wurden drei verurteilt, zwei davon im Abwesenheitsverfahren. In zwei Fällen geht aus den Akten der Grund der Verurteilung nicht hervor.

Von den nicht malefizisch beurteilten Delinquenten wurden 25 zu Körperstrafen verurteilt. Vier musste der Bettelvogt mit der Rute züchtigen, eine Frau erhielt bei der Melchaabrücke 30 Streiche, eine beim Brunnenstein auf dem Dorfplatz zwölf. Einem Mann hatte der Bettelvogt bei der Eichenbank<sup>144</sup> 25 Rutenhiebe zu geben.

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> RP XXI 520 f., XXV 569 f.; 1759, 23. Aug.-1. Sept. 1760, 26. März (T 3, J 11).

Am 18. September 1721 erhielt der Karrer und Säumer Hans Franz Ettli im Gegensatz zu seinem Berufskollegen Josef Suter keine Körperstrafe (RP XXI 878 f; 1721, 10.–13. Sept. (T 3, J 11).

Wo sich diese Eichenbank befand, ist unklar, möglicherweise nicht unter freiem Himmel, sondern im Rathaus. Es ist der einzige Fall, bei dem diese Bank als Strafort vorkommt. Gegen den Dieb Niklaus Britschgi hatte das Verfahren malefizisch begonnen: Als Richter musste sich Landammann und Pannerherr Niklaus Imfeld in den Sessel setzen, Landammann Johann Franz Anderhalden wurde zum Kläger und Landammann Johann Konrad von Flüe zum Fürsprech des Angeklagten bestimmt. Dann erfolgte aber kein Todesurteil, sondern «der arme Sünder» wurde verurteilt zu den 25 Rutenstreichen, die der Bettelvogt bei der Eichenbank dem an den Händen gebundenen Delinquenten auf den entblössten Rücken überziehen musste. Dann musste der Gezüchtigte barfuss und barhaupt nach Einsiedeln pilgern, dort beichten und den Beichtzettel heimbringen und während eines Jahres am Sonntag die Kinderlehre besuchen. Schliesslich hatte er Urfehde zu schwören und die Verfahrenskosten von 52 gl. 33 ß zu erlegen (RP XXI 445).

Andere Delinquenten wurden nicht zu einer Körperstrafe verurteilt. Der Bettelvogt musste einen Mann 1721 mit einem Glas Wasser in der Hand auf den Brunnenstein stellen.<sup>145</sup> Hans Caspar Frunz hatte mit einer Rute in der Hand auf dem obersten Tritt des Prangers zu stehen und, sobald die Jahreszeit wieder wärmer war, nach Einsiedeln zur Beichte zu gehen und dem regierenden Landammann den Beichtzettel zu übergeben. An Sonn- und Feiertagen musste er nacheinander in allen sechs Obwaldner Kirchgängen mit einer Rute in der Hand und einem Strick um den Hals während des Gottesdienstes unter der grossen Kirchentüre knien. Als Zeichen dafür, dass er Schulden gemacht und falsche Gülten ausgestellt hatte, musste er «den grünen Hut» tragen und wurde für ehr- und gewehrlos erklärt, bis seine Gültensache geregelt war. Zudem wurden ihm auch die Verfahrenskosten auferlegt.<sup>146</sup> Ein Mann, der auf der Flucht war, wurde wegen Übelhausens, Betrugs und Schulden im Abwesenheitsverfahren auf Lebzeiten aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt und einer, weil er auf dem Hübeli in Giswil («Hübeligeschäft») ein Ehepaar und sein Kind übel hergerichtet hatte, wurde zu 600 Pfund Busse verurteilt und musste dem beschädigten Ehepaar 1200 Pfund Schmerzensgeld zahlen und es, vom Landweibel begleitet, um Verzeihung bitten. Schliesslich wurde er vom Landweibel an einem Sonntag in die Pfarrkirche in Giswil geführt, wo er sich während des Gottesdienstes mit einer Wachskerze in der Hand hinknien musste. Die Tochter des Hans Benedikt von Moos, der mit seinem Sohn Hans Franz 1717 zum Tode verurteilt wurde, musste der Exekution zusehen und am darauf folgenden Sonntag in Sachseln während des Gottesdienstes mit Rute und Kerze in den Händen und mit einem Strick um den Hals unter der Kirchentüre knien. 147 Ohne Körperstrafe blieb 1717 der 20-jährige Ignaz Rohrer, obwohl er wegen Diebstahls und Betrügereien «auf Leib und Leben, Blut und Gut» verklagt worden war. Er erhielt eine Galeerenstrafe von sechs Jahren, hatte Urfehde zu schwören und die Kosten zu zahlen, sobald er etwas erben oder sonst zu Geld kommen sollte.<sup>148</sup> 1720 wurde der landesabwesende Franz Remigi Burch ebenfalls auf Leben und Tod verklagt wegen Übelhausens und Betrugs mit gefälschten Gülten. Seine Frau und seine Geschwister liessen ihn durch den Fürsprech entschuldigen, er habe nur ein klei-

<sup>&</sup>lt;sup>145</sup> Hans Franz Ettli, ein Karrer und Säumer, musste zusehen, wie sein Kollege Josef Suter vom Nachrichter vom Rathaus zur Melchaabrücke geführt und mit 40 Rutenstreichen bedacht wurde. Das Glas Wasser wies hin auf das verbotene Trinken aus den zu transportierenden Fässern. Ettli musste in Einsiedeln beichten und den Beichtzettel zurückbringen und wurde mit einem Karrer- und Säumerverbot belegt (RP XXI 878 f.).

<sup>146</sup> RP XXI 520 f.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> RP XXI 271, 445, 520 f., 591, 619, 626, 768, 878 f., XXII 304, 397, 718, XXIII 37, 76, 98, 254, 266, XXIV 385, 512, 644, XXV 70, 400 d & f, 497, 569 f., XXVI 210, XXVII 313 f., 320, XXVIII 323, 741, 843 f., XXX 159 f., 175, 198, 200. In den beiden andern Fällen erkannte der Dreifache Rat auf Wiedereinsetzung in Ehr und Gewehr (RP XX 692, XXVIII 21).

Dies ist die einzige im 18. Jahrhundert ausgesprochene Galeerenstrafe. Landweibel Hans Caspar von Deschwanden und Hauptmann Johann Wolfgang von Flüe hatten Rohrer nach Bergamo zu führen. Statt des Hauptmanns ging ein Hans Beat Ming als Begleiter mit (RP XXI 626, 636; vgl. Carlen, Galeerenstrafe, S. 243 f.).

nes Gut geerbt, aber viele Kinder und Unglück gehabt. Daraufhin begnügte sich der Dreifache Rat, Bucher auf Lebzeiten aus der Eidgenossenschaft zu verbannen. Alois Kretz schliesslich hatte sein Versprechen, während der Untersuchung gegen seine Frau Theresia Heymann Obwalden nicht zu verlassen, gebrochen und wurde deshalb für sechs Jahre aus beiden Unterwalden verbannt und auf zwölf Jahre für ehr- und gewehrlos erklärt.

In allen übrigen Urteilen übergab der Dreifache Rat die Übeltäter dem Scharfrichter zur Exekution. 1712 musste dieser Hans Beat Halter zweimal vom Rathaus zu des Meisters Zurgilgen Haus führen und ihm jedes Mal zwölf Rutenstreiche geben. 1757 wurde ihm als einzige Frau Anna Maria von Rotz, die Ehefrau des Meinrad Mooser, überantwortet. Er hatte sie beim Fischstein 30-mal mit der Rute zu streichen. Alle andern 24 Verurteilten waren Männer. Der Scharfrichter musste sie alle zur Melchaabrücke hinaus führen, drei davon zweimal und einen gar dreimal und sie auf dem Hin- und Rückweg züchtigen. Für die Bestrafung des Hans Josef Foster aus dem Entlebuch hatte er 1717 genauere Anweisungen erhalten: Er musste Foster bei der Rathausstiege oben entblössen und ihm drei gute Rutenstreiche geben, beim Brunnen, bei «Fähndrich Melcher Stockmanns sel. Haus», 151 bei der Melchaabrücke und auf dem Rückweg an den gleichen Stellen je weitere drei Streiche, im Ganzen also 24. Die Anzahl Rutenstreiche variierte zwischen 24 und 100. 100 Rutenstreiche waren die schwerwiegendste je ausgesprochene Körperstrafe. Was am 24. Februar 1736 zu dieser Verurteilung geführt hatte, bleibt im Dunkeln, da das Protokoll nur rudimentär geführt worden war. 152 Doch müssen die Verfehlungen so schwerwiegend gewesen sein, dass dem Dreifachen Rat als Strafalternativen die Todesstrafe oder die 100 Rutenstreiche beantragt wurden. Das Gericht entschied sich mit Mehrheit für die zweite Variante. Nur zwei Monate vorher, am 24. Dezember 1735, hatte der Dreifache Rat den 26-jährigen Josef Anton Odermatt vom nidwaldnerischen

<sup>&</sup>lt;sup>149</sup> RP XXI 768. Wer ihn im Land ergreifen könne, erhielt eine Belohnung von 20 Talern aus dem Landseckel versprochen.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> RP XXV 569 f. Ergänzend musste Kretz beichten und einen Beichtzettel abliefern, Urfehde schwören und die Kosten übernehmen.

Die Stammblätter der Familie Stockmann verzeichnen für die in Frage kommende Zeit drei Melcher Stockmann: Johann Melchior Stockmann (1681–1752), Hans Melchior Stockmann (1709–1739) und Hans Melchior Stockmann (1718–nach 1756). Der erste wohnte im Steinhaus am Grund, der zweite im heutigen Strumpfhaus an der Poststrasse 3, der dritte im Gässlihaus (vgl. Anm. 121). Alle drei kommen 1717 für die Bestimmung von «Fähndrich Stockmanns sel. Haus» nicht in Frage. Ein vierter Hans Melk Stockmann ist als Sohn des Landammanns Wolfgang (1571–1644) aufgeführt, aber ohne Geburtsjahr, so dass ungewiss ist, ob er aus der ersten oder der zweiten Ehe seines Vaters stammt. Sicher war er 1717 schon tot. Dieser Hans Melk hatte seinerseits einen Enkel Hans Melk (geb. 1663), der 1717 ebenfalls schon gestorben sein konnte. Der erste Landsfähnrich Melcher Stockmann (1710–1716) war der oben Erstgenannte, der 1717 noch lebte. Fähnrich muss aber nicht unbedingt Landsfähnrich, sondern kann auch einen Fähnrich in fremdem Solddienst bedeuten. Ob einer der verstorbenen Melcher Stockmann ein solcher Fähnrich war, ist nicht bekannt. Da der vierte Hans Melk Stockmann einen Bruder Philipp hatte, dessen Enkel Hans Kaspar (1689–1736) im Gässlihaus wohnte, bin ich trotz allem geneigt, dieses für «des Fähndrich Melcher Stockmann sel. Haus» zu halten, liegt es doch wie Anm. 121 zeigt an der gewohnten Route vom Rathaus nach der Melchaabrücke (RP XXI 591).

<sup>152</sup> Vgl. bei Anm. 141.

Wiesenberg zu 100 Rutenstreichen verurteilt. Er hatte 51 Untaten gestanden, darunter, dass er sechs fremde Schafe geschoren und ein von einem Luchs getötetes Schaf ausgemetzget hatte. Zur harten Strafe<sup>153</sup> beigetragen hatte aber gewiss die Tatsache, dass er ein Wiederholungstäter war, denn er hatte schon in Nidwalden in Gefangenschaft gesessen und war dort «väterlich gestraft» worden.

Nicht ins Schema der Züchtigung auf dem Weg zur Melchaabrücke passt die Verurteilung des 17-jährigen Hans Balz Burch am 4. August 1753. Man hat ihn wegen einer Anzahl geringfügiger Diebereien in Engelberg gefangen genommen und nach Sarnen überstellt. Es ist nicht genau ersichtlich, in welcher Beziehung er zu Josef Just von Deschwanden stand, der unter dem gleichen Datum zum Tode verurteilt wurde. Burch musste von Deschwandens Hinrichtung auf dem Kallenberg mit ansehen und wurde dort vom Henker mit 12 Rutenstreichen gezüchtigt. Darauf wurde er im Kapuzinerkloster für acht Tage eingeschlossen und exorziert, danach seinem Götti Hans Balz Burch in Obhut gegeben und in den Kirchgang Schwendi gebannt. Schliesslich wurde er zu monatlichem Beichten verpflichtet. 154

In den meisten Fällen wurde der Verurteilte nach der Züchtigung ausgestellt: Am Pranger neben dem Halseisen oder ins Halseisen geschlossen, die Frauen auf dem Fischstein, bis auf Anna Maria von Rotz, die neben ihrem Ehemann an den Pranger gestellt wurde. Tie Fünf Verbrecher erhielten das V aufgebrannt, vorzüglich jene, die mit 80 und 100 Streichen bestraft worden waren, nur je einer hatte vorher 40 resp. 60 Streiche erdulden müssen. Mit der Brandmarkung verbunden war immer die Verbannung entweder nur aus Obwalden oder aus der ganzen Eidgenossenschaft, entweder nur für ein Jahr oder auf Lebzeiten. Tie Josef Anton Schäli wurde 1794 ohne Brandmal auf 30 Jahre aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt.

- Zusätzlich zu den Rutenstreichen wurde er für eine Stunde am Pranger ins Halseisen geschlossen und aus dem Land verbannt, nachdem ihm das V auf dem Rücken eingebrannt worden war. Er hatte Urfehde zu schwören, die Kosten zu übernehmen und sein «Verücht» wurde in die Kanzlei gelegt. Was von seinem Diebesgut noch vorhanden war, wurde den Ansprechern zurückgegeben. Auch Odermatts Ehefrau wurde zitiert, weil sie von den Diebstählen gewusst und das gestohlene Gut mit genossen hatte (RP 251). Verycht, Verücht, Verjücht, Vergicht: Geständnis, protokolliertes Bekenntnis eines Gefangenen; vergichten: bekennen (Mortanges, Umfeld, S. 228; Idiotikon 2, Sp. 109) vgl. bei Anm. 220.
- 154 Vgl. Anm. 226.
- 155 RP XXV 400 f., 569 f., XXVII 316, XXVIII 523. Franz Josef Wirz war 1769 zusammen mit Johann Fench und seinem Vater, Wächter Niklaus Wirz, verhört worden. Da man ihm nur kleine Diebereien hatte nachweisen können, wurde er lediglich für eine Viertelstunde auf den Fischstein gestellt; zudem musste er ein Jahr lang monatlich beichten und die Beichtzettel vorweisen und an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche Sarnen zum Vor- und Nachmittagsgottesdienst erscheinen (RP XXVII 322). Wächter Niklaus Wirz wurde vom Dreifachen Rat zur Beurteilung dem Zweifachen Rat überwiesen (vgl. Anm. 116). Dorothea Odermatt, die Ehefrau des zum Tod verurteilten Franz Michel, wurde ohne vorherige Züchtigung eine halbe Stunde mit einer Rute in der Hand auf den Fischstein gestellt. Ihre weiteren Strafen: monatlich beichten, Beichtzettel abliefern, an Sonntagen Gottesdienst und Kinderlehre besuchen, Urfehde schwören, Kosten bezahlen (RP XXVIII 523).
- RP XXIII 37 f., 254, 266, XXV 400 f., XXVII 316. Das Ehepaar Meinrad Mooser und Anna Maria von Rotz wurde samt ihren Kindern aus der Eidgenossenschaft verbannt, vgl. Anm. 227.
- 157 RP XXX 159 f.

1726 wurde der gezüchtigte Hans Balz Durrer nicht aus dem Land verwiesen, sondern es wurde ihm für ein Jahr verboten, dieses zu verlassen. Der junge Hans Balz Burch wurde 1753 und Josef Jacob 1794 in ihren Kirchgang Schwendi gebannt.<sup>158</sup>

Die Mehrheit der vom Dreifachen Rat nicht malefizisch Verurteilten musste ein- oder mehrmals beichten und dem regierenden Landammann die Beichtzettel abliefern. Bis 1721 wurden Abgeurteilte zur Beichte nach Einsiedeln geschickt, danach hatten sie entweder im Kapuzinerkloster in Sarnen oder beim Pfarrer ihres Kirchgangs das Busssakrament zu empfangen. Sehr häufig verpflichtete das Urteil die Delinquenten auch, an einem oder an mehreren Sonntagen in ihrer Pfarrkirche oder in jener anderer Kirchgänge den Gottesdienst und die Christenlehre der Jugendlichen zu besuchen. Sie erhielten entweder besondere Kirchenstühle angewiesen oder mussten mit Rute und Kerze in den Händen unter der Kirchentür knien.

In jedem Fall mussten die Verurteilten Urfehde schwören und die Verhörund Gerichtskosten zahlen.

### 6.3.2 Nachrichter, Scharfrichter, Henker

Diese Bezeichnungen erscheinen in den Akten ohne genaue Differenzierung. Aber sachlich war der Nachrichter mit der Ausführung der Folter und der Körperstrafe beauftragt. Nur wenn dem zu Folternden oder Verurteilten der Makel der Unehrlichkeit durch den Kontakt mit dem Nachrichter erspart werden sollte, wurden Folter und Körperstrafe dem Bettelvogt übertragen. Wurde eine Todesstrafe mit dem Schwert vollzogen, war der Name Scharfrichter zutreffend, Henker dagegen, wenn er die Hinrichtung am Galgen vollzog. <sup>159</sup>

Bevor Obwalden einen eigenen Scharfrichter anstellte, mussten die Todesurteile von auswärtigen vollzogen werden. Erster Obwaldner Scharfrichter wurde 1612 Leonhard Molch. 1635 wählte der Landrat Johann Martin Ostertag. 160 Jost Dubler (Tübler) von Mindelheim wurde 1643 zum Scharfrichter berufen. Nach seinem Tod 1680 folgte ihm einer seiner Söhne, Kaspar, im Amt. Die erste Hinrichtung im 18. Jahrhundert vollzog Kaspar Dubler am 4. Februar 1702 an Kaspar Schmid, aber nicht meisterlich, 161 denn er richtete ihn dabei übel zu, da er vier oder mehr Schwertstreiche brauchte, bis er den Kopf vom Rumpf getrennt hatte.

<sup>158</sup> RP XXII 397, XXV 70, XXX 198.

<sup>159</sup> Emmenegger, Scharfrichter, S. 3; Studach, Nachrichter, S. 125.

<sup>&</sup>lt;sup>160</sup> Emmenegger, Scharfrichter, S. 30 bezeichnete Ostertag als «gewesenen Scharfrichter von Willisau». Huggel, Nachrichter, S. 196 führt in ihrer Liste der Wasenmeister in Willisau keinen Johann Martin auf, als letzten Ostertag in Willisau nennt sie Balz 1692–1700.

Der Scharfrichter wurde oft Meister genannt. Er musste eine Probe seines Handwerks, ein Meisterstück, ablegen. Am 21. April 1733 überliess der Dreifache Rat die Hinrichtung Lorenz von Deschwandens Josef Grossholz, dem Sohn des ehemaligen Obwaldner Henkers Kaspar Grossholz. Josef hatte einige Zeit vorher bei einer Hinrichtung in Bremgarten den Schwertstreich unglücklich geführt, meinte nun aber, erfahrener zu sein. Obwohl Obwalden einen eigenen Scharfrichter hatte, wurde die Hinrichtung auch in einem weiteren Fall einem auswärtigen überlassen. 1779 richtete Mathias Vollmar den

Das war nach Ansicht des Dreifachen Rates «eine Sach, die zue Zeiten bey so schlechtem Hinrichten dem armen Mentschen zum Verlust seiner Seelen gereichen möchte». 162 Er erlaubte Dubler daher am 18. Februar nicht, die Folter an Anna Marie Berengruber anzuwenden, sondern übertrug diese Aufgabe dem Wächter Hans von Ah. Für die Hinrichtung wurde der Henker Meister Franz<sup>163</sup> aus Luzern geholt. Dubler wurde nicht entlassen, starb aber bald danach und hinterliess Frau und Kinder in Armut. Am 28. Juni 1704 wurde Kaspar Grossholz als sein Nachfolger angestellt. Als er im März 1712 starb, übertrug der Rat das Scharfrichteramt dessen Ehefrau und ihrem Knecht, ihrem späteren zweiten Ehemann, Franz Synesius Vollmar. 164 Nach seinem Tod fiel das Amt wieder an die Grossholz, 1756 an Kaspars Sohn Balz. Dieser musste sich aber mit einem Meisterstreich erst noch bewähren, wozu er am 20. Oktober 1757 bei der Enthauptung des Franz Josef Moser Gelegenheit erhielt.165 1796 folgte ihm, wie er selber gewünscht hatte, sein Sohn Ignaz (1772-1838) als Scharfrichter. 166 Dessen Sohn Johann (1801-1877) wurde nicht definitiv als Scharfrichter angestellt, sollte aber, wenn nötig, als solcher tätig werden. 167

Bis 1839 war der Scharfrichter jeweils auf unbestimmte Zeit gewählt worden, seither auf sechs Jahre. Danach musste er dem Landrat ein erneutes Gesuch um die Weiterbeschäftigung stellen. Zudem entschied man, nur noch einen Ledigen als Scharfrichter zu wählen, dem auch im Amt verboten war zu heiraten.<sup>168</sup>

Franz Michel mit dem Schwert und erhielt von der Kanzlei dafür eine Bestätigung, wohl als Meisterstreich. Einen solchen «Meisterbrief» erhielt 1846 auch Johann Grossholz für seine einzige Hinrichtung als Obwaldner Scharfrichter (RP XXIII 75, XXVIII 528; von Flüe, Einordnung, Anm. 867; Emmenegger, Scharfrichter, S. 33; vgl. Anm. 154).

- 162 RP XX 488.
- <sup>163</sup> Jost Franz Mengis war von 1700 bis 1710 Henker in der Stadt Luzern. (Huggel, Nachrichter, S. 196).
- Das Jahr der Heirat, wie es von Emmenegger, Scharfrichter, S. 32 mit 1756 angegeben wird, kann nicht stimmen. Im September dieses Jahres ist Vollmar vielmehr gestorben. Er hatte bei dieser Heirat die Schulden und die Erziehung der Kinder seines Vorgängers übernommen. Nach seinem Tod beanspruchte seine Schwester in Bremgarten die Erbschaft. Die Obwaldner Obrigkeit respektierte aber Vollmars Wunsch, dass seine Pflegekinder als Erben gelten sollten, und schützte die Witwe bei ihrem Ehekontrakt (RP XXV 320).
- RP XXV 316, 319. Bis 1737 war Balz Grossholz, seit 1733 verheiratet mit Maria Barbara geb. Grossholz aus der Urner Nachrichtersippe, als Nachfolger des Niklaus Josef Feiss Nidwaldner Henker gewesen (RP XXIII 351; Odermatt, Henker, S. 210 ff.). 1737 bat er die Obwaldner Regierung, ihn vom Makel eines Nachrichters zu befreien, da er hoffte, als Arzt und Chirurg sein Glück im Wallis machen zu können. Der Obrigkeit kam die Sache ungewohnt vor. Sie wollte sich aber erkundigen, ob solches andernorts schon bewilligt worden sei, und ihm dann allenfalls auch entsprechen. In den Akten findet sich kein Eintrag mehr über eine Ehrlichkeitserklärung für Balz Grossholz (RP XXIII 332). 1793 bat Balz Grossholz die Obrigkeit, seine Tochter ehrlich zu erklären, damit sie einen jungen Landmann heiraten könne. Die Regierung lehnte ab und verbot ihm, ein weiteres Mal um diese Gnade anzuhalten. Eine Ehrlichkeitserklärung erhielt aber ein Sohn des Ignaz Grossholz, damit er in den Kapuzinerorden eintreten konnte. Auch seine Tochter muss für ehrlich erklärt worden sein, denn sie heiratete einen Sachsler Bürger (RP XXX 140; Emmenegger, Scharfrichter, S. 32).
- 166 RP XXX 280 321.
- 167 RP XX 653 f., 305 f.
- vgl. von Flüe, Einordnung, S. 389 f.

Ursprünglich bewohnte der Scharfrichter ein baufälliges Häuschen ausserhalb Sarnens beim Pulverturm im Seefeld. Dann<sup>169</sup> erbaute ihm die Obrigkeit ein neues Haus beim Galgen im Brüggi (Sachseln), ebenfalls abseits an der Dorfgrenze.<sup>170</sup> Landsbauherr Johann Wolfgang von Flüe hielt das Nachrichterhäuschen 1724 für so baufällig, dass es auch mit grossen Kosten nicht zu erneuern sei. Darum beschloss der Landrat auf Synesi Vollmars Angebot, selber einen bedeutenden Beitrag zu leisten, einen Neubau auf der Bitziegg. Vollmar erhielt drei Bäume aus dem Spitalwald und 400 Pfund aus den Landesmitteln und baute das Haus «z.H. Mggh. (meiner gnädigen Herren) und der Landleute». Den Inhabern der Bitzimatte, auf der das Scharfrichterhaus erstellt wurde, zahlte der Landseckelmeister 200 Pfund. Die Baukosten überstiegen Vollmars finanzielle Möglichkeiten, weshalb ihm die Obrigkeit 1727 während vier Jahren je 100 Taler zusprach.<sup>171</sup>

Ein Sporteltarif von 1651 zeigt auf, welchen Aufgaben sich der Scharfrichter zu stellen hatte: Für Hinrichtungen mit dem Strang oder mit dem Schwert erhielt er 5 Gulden, mit dem Schwert richten und die Leiche verbrennen brachte 7 Gulden, einen Unholden oder eine Hexe verbrennen 10 Gulden. Mit 2 Gulden wurde er entschädigt, wenn er einen Verurteilten mit der Rute züchtigen, ihm das V aufbrennen oder ihn an den Pranger stellen musste. Die Zunge schlitzen, Ohren abschneiden und den Turm säubern wurden mit 1 Gulden, Hexen schären und bei einem Verhör foltern mit 30 Schilling bezahlt. An einem Malefiztag bezog er für Essen und Trinken 1 Gulden. Daneben erhielt er 40 Gulden als Fixum.<sup>172</sup> Von Zeit zu Zeit, seit 1839 alle sechs Jahre, hatte der Scharfrichter Anspruch auf einen neuen Mantel in den Landesfarben oder ersatzweise 10 Gulden.<sup>173</sup>

# 6.3.2.1 Beseitigen von Selbstmördern

Zwar nennt erst die Scharfrichterverordnung von 1839 «einen sich selbst entleibten Menschen an das gehörige Ort zu schaffen» als Aufgabe des Scharfrichters. 174 Aber schon 1719 wies der Landrat Synesius Vollmar an, die Leiche des

- <sup>169</sup> Die Zeitangaben bei Emmenegger, Scharfrichter 1 sind verwirrlich, da Obwalden erst seit 1612 einen eigenen Scharfrichter hatte.
- Scharfrichter Vollmar kaufte 1713 bei diesem Haus für 1800 Pfund und 2 Taler ein Mätteli unter Vorbehalt des Zugrechts durch einen Landmann. Seine Erben mussten dieses dem Nachfolger zu billigem Preis abtreten (RP XXI 356).
- 171 RP XXII 195, 216, 413 f.; Emmenegger, Scharfrichter, S. 1.
- DIETHELM, Hexenprozesse, S. 4. Seit 1740 erhielt der Scharfrichter für eine Malefizmahlzeit 1½ gl. (RP XXIII 481). 1761 kaufte die Regierung den Erben des Vollmar das Brüggi ab und überliess es dem jeweiligen Scharfrichter, der im Gegenzug statt der 40 nur noch 30 gl. Jahrlohn erhielt (RP XXV 609).
- <sup>173</sup> Die Scharfrichterverordnung von 1839 regelte die Bezüge wie folgt: Ausführen eines Todesurteils 24 gl., an Pranger stellen, das Zeichen aufbrennen, mit Ruten streichen je 2 gl., einen Selbstmörder wegschaffen 7½ gl., Erscheinen bei einem Verhör mit Inhaftierten 30 ß. 1840 wurde das Ausstreichen mit Ruten im Folterstübli und das Haarabschneiden auf 30 ß festgesetzt. Als der Kanton 1843 beim Neubau der Strasse Land ab dem Scharfrichtergrundstück beanspruchte, verbesserte der Landrat die fixe Jahresbesoldung von 22½ gl. auf 30 gl. (v. Moos, Gesetzessammlung, S. 129 f.).
- Gegen den Selbstmörder wurde im 18. Jh. kein Strafprozess mehr durchgeführt; vgl. Emmenegger, Scharfrichter, S. 22.

Selbstmörders Hans Heller, eines in Oberhasle wohnhaften Zürchers, auf das Hochgericht zu bringen und dort zu «verlochen».<sup>175</sup>

Am Mittwoch, 13. August 1727, wurde der Konvertit Niklaus Zwaller von Saanen, der seit einigen Jahren mit seiner Frau Apollonia Schopfer in Giswil wohnte, um 7 Uhr morgens im Rathaus einem weiteren Verhör unterzogen, nachdem er schon viermal gütlich befragt worden war. Während der Befragung wünschte der Dieb einen Unterbruch, um sich besser bedenken zu können. Nach einer halben Stunde fand ihn der Landweibel tot im Gefängnis. Die Amtleute, die den Augenschein durchführen mussten, trafen ihn auf den Knien mit dem Gesicht auf dem Boden an. Zwaller hatte mit Fäden aus einem «Schnätzeldeckeli» einen Strick gedreht, so dick wie ein kleiner Finger, sich ihn um den Hals gelegt und ihn über dem Kopf «ganz kruglet» (geknüpft). Dann hatte er den Strick durch einen Eisenring an einem Pflock gezogen und sich mit der linken Hand vom Pflock abgestemmt. Die rechte Hand fanden die Amtleute ausgestreckt auf dem Bettsack, den unteren Leib etwas aufgerichtet. Im Visum und Repertum erklärten sie den Selbstmord «dieses Gottes und seiner Seelen Heil vergessenen Menschen» für erwiesen. Der Scharfrichter musste den Toten in Gegenwart des Landläufers in einen Sack schieben, zum hintern Fenster aus dem Gefangenenlokal stürzen, zum Galgen führen und dort vergraben. 176

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, 1781, musste der Henker die Leiche des Jünglings Niklaus Küchler, der sich in der Schwendi erhängt hatte, abschneiden, in einem Sack zum Hochgericht im Brüggi bringen und sie «unter dem Galgen innert die Mauren tief verscharren».<sup>177</sup>

### 6.3.2.2 Wasenmeister und Arzt

Zu den Aufgaben des Nachrichters gehörte auch die Beseitigung von Tierkadavern. Solche Wasenmeister kannte Obwalden schon, bevor es einen eigenen Nachrichter bestellte.<sup>178</sup> 1715 wurde diesem bestätigt, dass er die Felle der abgestandenen Tiere für sich beanspruchen konnte und dass er alle Hunde zeichnen und alle ohne Zeichen abtun musste. Laut Landratsbeschluss von 1740, der die alte Wasenmeisterordnung erneuerte, erhielt er für das Aufschneiden von Vieh

- 175 RP XXI 733, 745. Die Leiche war in Kerns, auf einem Heustock im Rotzmätteli gefunden worden. Die Amtleute und Barbiere haben beim Augenschein einen Selbstmord festgestellt. Der Scharfrichter erhielt für die Beseitigung der Leiche eine Dublone (9 gl. 15 ß). Am 16. Januar 1740 wurden dem Scharfrichter für das Beseitigen eines Selbstmörders 20 Pfund (7½ gl.) aus dem Landseckel zugesprochen (RP XXIII 481).
- RP XXII 473 f.; 1727, 8.–12. Aug. (T 3, J 15). Seine Frau Apollonia, die sich ebenfalls im Rathaus in Gefangenschaft befand, wurde an die Kette geschlossen und bewacht, am nächsten Morgen an der Folter leer aufgezogen und examiniert. Dann wurde sie durch einen Kapuziner auf dem Rathaus im Glauben besser unterrichtet und schliesslich aus der Gefangenschaft entlassen. Nachdem sie Urfehde geschworen hatte, wurde sie nach Luzern abgeschoben.
- <sup>177</sup> RP XXVIII 759, 764. Das Protokoll vermerkt, dass sich Küchler, ein Hintersäss, erhängt hatte, «ohne dass er wahnwitzig oder betrunken war». Die Hinterlassenschaft des Selbstmörders verfiel dem Fiskus, der daraus die entstandenen Kosten decken musste, das Häuschen dann aber um 200 Pfund den Geschwistern Küchlers überliess.
- <sup>178</sup> Vgl. Emmenegger, Scharfrichter, S. 24 ff.

10 ß. Und 1764 wurde er verpflichtet, zur Besorgung des Wasens einen Knecht anzustellen. 1796 wurde Ignaz Grossholz als Wasenmeister aber verboten, einen Obwaldner in Dienste zu nehmen.<sup>179</sup>

Der Scharfrichter war nicht einfach dazu da, Delinquenten zu foltern, sondern sie fachkundig zu foltern, d.h. sie nicht zu Tode zu guälen, sondern ihre Gesundheit nach Möglichkeit zu schonen. Ausgerenkte oder gebrochene Glieder musste er auch wieder kurieren können. Scharfrichter Vollmar verarztete aber auch andere Leute, etwa 1718 das Kind eines Heinrich Bucher. Balz Grossholz befasste sich, wie ein von ihm geschriebenes Buch im Historischen Museum Obwalden zeigt, auch theoretisch mit der Medizin und hätte sich gerne, wie schon ausgeführt, im Wallis als Chirurg und Arzt etabliert. Als er 1737 von Stans nach Sarnen zurückkehrte, bewilligte ihm die Regierung den Aufenthalt auf Wohlverhalten hin; er musste sich aber «des innerlichen Doktorierens» enthalten. Nachdem er zum Scharfrichter gewählt worden war, durfte er Medizinen an Hintersässen, aber nicht an Landleute abgeben. Offenbar für äusserliche Anwendungen durfte der Scharfrichter Kaspar Dubler 1702 dem enthaupteten Caspar Schmid, «diesem armen Menschen das Schmalz abnehmen, jedoch insgeheimb». 1723 durften die Schärer Baptist Huber und Leonhard Stadelmann sowie der Scharfrichter Vollmar dem Körper des hingerichteten Hans Jost Büelmann das Schmalz nehmen, sieden und für ihre Arzneien verwenden. An den 1717 hingerichteten Franz Michel durfte der Scharfrichter nach der Exekution allerdings keine Hand mehr anlegen, was wohl heisst, dass er dessen Leiche nicht sezieren durfte. 180

## 6.3.3 Richtstätten

Das Hochgericht mit dem Galgen auf einer erhöhten Plattform befand sich schon im 15. Jahrhundert im Brüggi, am Weg von Sarnen nach Sachseln. Hier wurden unehrliche Verbrechen gesühnt. 181

Auf ehrliche Verbrechen stand die Hinrichtung durch das Schwert. Sie wurde in Sarnen auf der «gewohnten Richtstatt» oder auf dem Kallenberg vollzogen. Dies geschah schon im 16. Jahrhundert auf dem Platz, auf dem das Kapuziner-kloster 1644/47 gebaut wurde. 1620 verlegte die Landsgemeinde die Enthauptungsstätte ebenfalls zum Hochgericht. Aber schon 1702 wurde die Enthauptung auf dem Siechenmattli vollzogen, also in der Nähe des Siechenhauses. Dieses befand sich in der Südostecke des Grundstückes, auf dem seit 1856 das Kantonsspital steht. 1727 erwarb die Regierung von den Freiteilern für einen längst nötigen neuen Kallenberg «einen bequemen Platz» bei diesem Siechenhaus. 1823 wurde der Kallenberg ins Hasli bei der späteren eisernen Brücke über die Melchaa südlich von Sarnen<sup>182</sup> verlegt.

<sup>179</sup> RP XXI 477, XXIII 481, XXVI 117, XXX 321.

<sup>180</sup> RP XX 485, XXI 580 f., 654, XXII 130, XXIII 351; VON FLÜE, Einordnung, Anm. 867.

DIETHELM, Hexenprozesse, S. 25; EMMENEGGER, Scharfrichter, S. 14.

DIETHELM, Hexenprozesse, S. 25; EMMENEGGER, Scharfrichter, S. 15; VON FLÜE, Einordnung, Anm. 867. Zum Namen Kallenberg vgl. Huggel, Nachrichter, S. 212 f. u. Odermatt, Henker, S. 210 ff.

## 6.3.4 Malefizordnung

1415 wurde Unterwalden der kaiserliche Blutbann verliehen. <sup>183</sup> Das Blutgericht lag bis 1629 bei der Landsgemeinde. Da diese wegen der Hexenprozesse immer häufiger einberufen und von den Landleuten immer schlechter <sup>184</sup> besucht wurde, schuf sie 1629 den Dreifachen Rat und verwies die Blutgerichtsbarkeit an ihn. 1631 bestätigte die Landsgemeinde diesen Beschluss. Die älteste Ordnung über den malefizischen Prozess bezieht sich denn auch auf diese Beschlüsse und regelt reichlich umständlich das Prozedere, das eindeutig für Hexenprozesse galt. <sup>185</sup>

Die zweite Malefizordnung, «Wie ein Malefiz Gricht solle gehalten werden», 186 ist im Staatsarchiv dokumentiert mit einer undatierten Verordnung. Ein späterer Kanzleibeamter, evtl. aber auch ein Forscher wie Otto Emmenegger, der über die Scharfrichter von Obwalden schrieb, datierte das Dokument ins Jahr 1616. Die Formulierung im ersten Satz «Räth und gemeinde Landleüth» mögen zu dieser zeitlichen Einordnung geführt haben. Alle Schritte des Malefizverfahrens deuten aber darauf hin, dass dieses in einer Ratsversammlung stattgefunden hat. Es bietet keinen Hinweis darauf, dass es sich beim Verfahren um einen Prozess gegen Hexen handelt. Auch Sprache und Schreibweise deuten an, dass das Dokument später als 1631 abgefasst wurde. Dem Verfasser war der Ablauf eines Malefizprozesses schon sehr geläufig, weshalb er die einzelnen Schritte des Verfahrens knapp und klar darzustellen vermochte. Diese Malefizordnung dürfte immer noch dem 17. Jahrhundert angehört haben.

Die dritte, auch undatierte Beschreibung des Malefizverfahrens, ist im Staatsarchiv mit dem Jahr 1750 datiert worden. 187 Es handelt sich aber mit grösster Wahrscheinlichkeit um die vom Landrat am 27. April 1730 in Auftrag gegebene Revision der für etwas «confus» gehaltenen bisherigen Malefizordnung. Mit der Neufassung waren der regierende Landammann Johann Melchior Stockmann, der Landstatthalter Johann Wolfgang von Flüe, der Landsbauherr Marquard Anton Stockmann und der Landschreiber Just Ignaz Imfeld betraut worden. Die

- Obwaldens Landammann verfügte aber zusammen mit der Landsgemeinde schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als oberste Gerichtsinstanz über Leben und Tod. Die förmliche Befreiung der Eidgenossenschaft von der Gerichtsbarkeit des Reichs wurde allerdings erst 1648 vollzogen. Das 1532 vom Reichstag zu Regensburg verabschiedete erste gesamtdeutsche Strafgesetz erhielt in der Schweiz keine Rechtskraft. Diese Carolina (Constitutio Criminalis Carolina) beeinflusste die Rechtssprechung in Obwalden kaum. Und dennoch äusserte die Regierung 1817, Obwalden richte sich weitgehend nach der «caroline». Das traf zum mindesten insofern zu, als seit dem Ende des 15. Jahrhunderts nicht mehr das Anklageprinzip, sondern das Inquisitionsverfahren galt. (Carlen, Rechtsgeschichte, S. 29; Emmenegger, Scharfrichter, S. 6, 9 f.; von Flüe, Restauration 133 Anm. 236, OLO, S. 34).
- <sup>184</sup> Mit dem 14. Altersjahr waren die Landleute berechtigt, die Landsgemeinde zu besuchen. Damit «die Juget bei klag und antwort dableibt», nützte auch der alte Brauch, Brot auszuteilen, nicht mehr. Allein 1629 wurden in Obwalden 33 Todesurteile an Unholden und Hexen vollzogen (Diethelm, Hexenprozesse, S. 18, 33 f.).
- <sup>185</sup> Landbuch 1792, S. 52; Anhang I gibt den Originalwortlaut wieder. Emmenegger, Scharfrichter, S. 12 f. gibt den altertümlichen Text in der Sprache des 20. Jahrhunderts wieder, und Studach, Malefizgerichtstag, S. 39 ff., stellt den Ablauf eines solchen Verfahrens im 18. Jahrhundert dar.

<sup>186</sup> Anhang II.

<sup>187</sup> RP XXII 729, XXV 125; Anhang III.

neue Ordnung ist in 21 Schritte gegliedert. Gegenüber dem voranstehenden Dokument wird deutlich unterschieden zwischen Verfahren gegen eine Unholdin (Hexe), obwohl solche seit Beginn des 18. Jahrhunderts nicht mehr geführt worden sind, und jenen gegen andere Verbrecher. Erstmals ist auch davon die Rede, dass (neben dem Fürsprech des Angeklagten) auch andere um Gnade bitten können und dass Geschädigte und Leute, die nicht dem Malefizgericht angehören, bevor das Urteil gefällt wird, den Ratssaal verlassen müssen. 1752 war die Ausstandspflicht in Rat und Gericht auf leibliche Schwäger ausgedehnt worden.

Die neue Malefizordnung von 1779 wurde am 19. Dezember 1778 in Auftrag gegeben. Den am 2. Januar 1779 ratifizierten Entwurf haben Landammann und Landvogt Johann Melchior Bucher, Landammann und Landsfähnrich Johann Nikodem von Flüe und der ehemalige Landschreiber und Landvogt Josef Ignaz Stockmann erarbeitet. Nicht in der Malefizordnung angeführt wurde der Landsgemeindebeschluss vom 26. April 1778, der die Revision überhaupt veranlasst hatte, dass der Vollzug eines Todesurteils um zwei bis drei Tage aufzuschieben sei, damit ein Gnadengesuch eine Revision des Todesurteils ermöglichte. Trotzdem wurden fortan die Todesurteile erst um einige Tage verzögert vollzogen. Am 30. Oktober 1824 erneuerte der Landrat die Malefizordnung von 1779 in unverändertem Wortlaut.

Die Kantonsverfassung von 1850 legte die Todesurteile in die Kompetenz des auf 17 Mitglieder erweiterten Regierungsrates (Art. 64) und des auf 19 Mitglieder ergänzten Kantonsgerichts (Art. 74). Am 4. Januar 1854 adaptierte der Regierungsrat die Malefizordnung an die Bestimmungen der Kantonsverfassung. Das neue Strafgericht hatte nach Recht und nach Gnade zu urteilen, weshalb das frühere «Umgnadebitten» der Verwandten des Delinquenten für unpassend gehalten und abgeschafft wurde. Begnadigungsinstanz war neu der Dreifache Rat (Art. 48). Wurde der zum Tode Verurteilte begnadigt, hatte das Kantonsgericht über die Strafumwandlung zu befinden. 189

Nach der Kantonsverfassung von 1867 konnten nur noch das Kriminalgericht (Art. 61) und das Obergericht (Art 63) Todesstrafen ausfällen. Das Kriminalgericht musste sich zu diesem Zweck von sieben auf neun und das Obergericht von neun auf dreizehn Richter ergänzen. Im Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 16. März 1869 wurden während des Verhörs Rutenstreiche zur Erzielung eines Geständnisses untersagt (Art. 59) und für das Ausfällen der Todesstrafe die Anforderungen an das Kriminalgericht (Art. 87) und an das Obergericht (Art. 129) umschrieben.

Mit der Einführung des eidgenössischen Strafgesetzbuches am 1. Januar 1942 fielen die kantonalen Bestimmungen über das Ausfällen von Todesstrafen dahin. 190

<sup>188</sup> RP XXVIII 456, 512, 516; Anhang IV.

<sup>189</sup> vgl. dazu von Flüe, Untersuchungshaft, S. 94 ff.

Protokolle des Regierungsrates XII 1178 f.; von Flüe, Untersuchungshaft, S. 94 ff.; ders., Einordnung, S. 214–265.

## 6.3.4.1 Das Malefizverfahren

Wenn der Landrat nach Abschluss der Verhöre befand, dass der Delinquent malefiz zu beurteilen sei, setzte er das Datum für die Sitzung des Dreifachen Rates als Malefizgericht fest. Schon diese Anordnung konnte ein Zeichen dafür sein, dass ein Todesurteil gefällt werden würde, besonders dann, wenn entschieden wurde, dass ein Geistlicher zum Gefangenen geschickt werden und sich der Nachrichter auf alle Fälle bereithalten soll. Dass er sich mit Schwert und Strick versehen und die Leiter an den Galgen anstellen, auf Erwürgen oder Handabhauen gefasst sein soll, deutete an, dass in der Strenge des Urteils noch alles offen war.

Zur Gerichtssitzung auf dem Rathaus hatten die Räte mit dem Degen zu erscheinen. Zuerst versammelten sich die Mitglieder des Landrates im Ratssaal, darauf liess der Vorsitzende die übrigen Landleute des Dreifachen Rates eintreten und fragte an, ob genügend Zeit zur Urteilsfindung sei, denn bis 1779 musste ein Todesurteil noch am gleichen Tag vollzogen werden, nach der Revision der Malefizordnung von 1779 dann erst nach zwei bis drei Tagen. Wenn der Rat diese Frage bejahte, berief er den regierenden Landammann oder, wenn dieser abwesend war, den Landstatthalter «in den Sessel». Dieser setzte sich dann auf den Richterstuhl und nahm das Schwert, das Zeichen der Blutgerichtsbarkeit, in die Hand. Er durfte nicht eher aus dem Sessel aufstehen, als bis ein Urteil gesprochen war.<sup>191</sup>

In einem weiteren Akt wurden aus den Reihen der Ringherren oder der Landräte der Ankläger und der Fürsprech des Angeklagten bezeichnet. Der offizielle Ankläger war ursprünglich der Landweibel, aber dieser bezeichnete immer einen andern als seinen Fürsprech zum Ankläger. Seit 1779 sind der Landweibel und sein Fürsprech ersetzt durch den Fiscal (meistens der Landseckelmeister), der Ankläger von Amtes wegen ist. Ankläger und Fürsprech des Beklagten versuchten sich ihrer Aufgabe zu entziehen, mussten sich dann aber auf Geheiss des «Richters im Sessel» fügen oder riskieren, dass die Gerichtssitzung aufgehoben und auf ihre Kosten neu angesetzt würde. 1705 verordnete das Malefizgericht, dass Ankläger und Fürsprech sich künftig kürzer fassen müssten. 192

Dann führten die Weibel oder Unterweibel zweier Gemeinden, nie jener aus dem Wohnort des Angeklagten, diesen in den Gerichtssaal. Nachdem ihm alle Verhörprotokolle oder ein Zusammenzug daraus vorgelesen worden waren, hatte er sich schuldig zu bekennen oder es wurden ihm weitere peinliche Verhöre angedroht. Dann führten ihn die Weibel oder Unterweibel wieder ab.

<sup>191</sup> RP XX 487 f., XXI 472 f., XXVIII 738 f., XXIX 496; 1790 im Verfahren gegen Anton Omlin konnte der regierende Landammann Franz Ignaz Rohrer nicht in den Sessel berufen werden, da er selber einer der Geschädigten war. Deshalb sass Landstatthalter Peter Ignaz von Flüe als Richter in den Sessel.

RP XX 692, XXVIII 843 f. XXIX 496. Im Verfahren gegen Franz Josef Amstutz 1782 war Landseckelmeister Franz Josef Stockmann krank und wurde als Fiscal durch Landvogt Niklaus Anton Maria Imfeld ersetzt. Fürsprech des Angeklagten wurde Landshauptmann Franz Peter Stockmann, der vorher die Verhöre mit Amstutz geführt hatte. Im Verfahren gegen Anton Omlin 1790 wurde Landseckelmeister Wolfgang Windlin, weil er selber einer der Geschädigten war, als Fiscal ersetzt durch Landshauptmann Johann Peter von Flüe.

Darauf walteten Ankläger/Fiscal und Fürsprech des Angeklagten ihres Amtes, der Ankläger forderte Verurteilung «nach Recht», d.h. ein Todesurteil und der Fürsprech «nach Gnade», d.h. er sprach sich für ein möglichst gnädiges Urteil aus, nachdem er für den Angeklagten verschiedenste Entschuldigungsgründe vorgebracht hatte. Um Gnade baten dann auch Verwandte und Geistliche. Diese wurden etwa ermahnt, sich für arme Sünder nicht gar zu heftig zu verwenden. 193

Dem Rat wurden dann unter Umständen zwei Varianten beantragt: Den Angeklagten entweder nach Strenge des Rechts auf der Richtstatt zu enthaupten oder ihn nach Gnade zu einer Körperstrafe zu verurteilen. Wenn der Rat nach einer ersten Umfrage «beÿ Eiden» auf Todesstrafe erkannt hatte, entschied er nach einer zweiten über Ort und Art der Hinrichtung. In einem Fall wurde der Angeklagte statt zur unehrenhaften Hinrichtung am Galgen zur Enthauptung mit dem Schwert «begnadigt».<sup>194</sup>

Nachdem das Urteil ausgesprochen war, musste der «Richter im Sessel» den Scharfrichter berufen und «demselben den armen Menschen in seine Handt und bandt» übergeben. Der Landläufer hatte dann dem Angeklagten das Urteil zu eröffnen, und ein Weltgeistlicher oder ein Kapuziner bereiteten ihn auf den Tod vor und spendeten ihm auf seinen Wunsch das Sterbesakrament.

Unterdessen verliessen die Ratsherren den Saal, und ein Weibel musste von ihnen unter der Saaltüre ein Opfer aufnehmen, das den Kapuzinern übergeben wurde, damit sie für den armen Sünder Messen lasen.<sup>195</sup>

Um die Mittagszeit läutete man dann auf dem Rathaus das Armensünderglögglein und gab in der Dorfkapelle und in der Pfarrkirche mit der Glocke das Todeszeichen. Der Scharfrichter führte den Verurteilten gebunden auf die Richtstätte, 196 entweder ins Brüggi, wo der Galgen stand, oder zum Armenhaus im Siechenmattli. Lautete das Urteil auf Hinrichtung durch das Schwert, erhielt der Scharfrichter den Auftrag, den Leib des Verurteilten «in zwei Teile, der eine das Haupt, der andere der übrige Körper, zu zerteilen, so dass ein Karrenrad wohl dazwischen möge». 197 Fand die Enthauptung im Brüggi statt, musste der Scharfrichter die zwei Teile unter dem Galgen knietief begraben, oder, besonders wenn

<sup>193</sup> RP XXIII 258.

<sup>194</sup> RP XXIII 266, XXVIII 525. Nach Emmenegger, Scharfrichter, S. 13 f., wurden auf dem Hochgericht (Galgen) «unehrliche» Missetaten gesühnt wie Diebstahl, Ketzerei, Notzucht, auf der Richtstätte (Kallenberg) «ehrliche». Wie bei den Exekutionen noch zu zeigen sein wird, stimmt diese Zuordnung im 18. Jahrhundert nicht mehr. Zu Delikten und Hinrichtungsarten vgl. Harrer, Hinrichtungen, S. 235 f.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> Auf dem Weg zum Richtplatz und auf der Richtstätte selber hatten zwei Weibel von den Zuschauern für weitere Messen Opfer zu erbeten.

EMMENEGGER, Scharfrichter, S. 16, beschreibt den Aufzug: Scharfrichter mit seinen Knechten an der Spitze, gefolgt vom Verurteilten, bewacht von zwei Unterweibeln und begleitet von einem Geistlichen und einem Kapuziner, dann folgten die andern vier Unterweibel mit gefällten Spiessen. Den Zug beschloss der Landweibel in rot-weissem Mantel, das kaiserliche Schwert auf der Achsel. In einem andern Urteil hiess es, der «Richter im Sessel» trage das Schwert auf den Richtplatz und dürfe es erst aus der Hand geben, wenn das Urteil ausgeführt sei (RP XX 488).

<sup>197</sup> RP XX 482.

sie beim Siechenhaus vollzogen wurde, erhielten der Bettelvogt oder der Wächter oder die Verwandten Auftrag, Kopf und Körper in einem Sack auf dem ungeweihten Teil des Friedhofs in Sarnen zu begraben, «oben här gegen Ramersperg bey der Muren». Oder die Leiche erhielt nach Belieben des Pfarrers ein Grab in geweihter Erde. «Hiemit dann solle der Leib hie zeitlich gebüeßt und die Seel Gott befohlen sein, weilen er hoffentlich als ein Cath. Christ gestorben.»<sup>198</sup>

Als eine Verschärfung der Strafe und gleichzeitig als eine eindringlichere Warnung an das Volk liess man das abgeschlagene Haupt oder die abgetrennte Hand auf den Galgen oder auf einen Pfahl stecken oder den Erhängten am Galgen hängen, bis er «sich selbsten ablösen werde».<sup>199</sup>

Wurde der Delinquent zum Hängen verurteilt, führte ihn der Henker zum Galgen auf dem Brüggi. Die Weisung an den Henker lautete etwa: «die Seel Gott befohlen und den Leib lassen hangen, so lang Gott will und beliebt».<sup>200</sup>

In besonderen Fällen wie bei den Sünden gegen das sechste Gebot oder eines Homosexuellen verlangte der Dreifache Rat, dass ein Kapuziner oder ein Pfarrer bei der Hinrichtung eine mahnende Ansprache hielt, oder empfahl dem Sextar, in Predigten und in der Christenlehre das Volk unterweisen zulassen.<sup>201</sup>

Hab und Gut des Hingerichteten verfiel der Obrigkeit (dem Fiskus) und das Bekenntnis (Verjücht) war im Turm aufzubewahren mit der Androhung, dass, wer sich an den Richtern und Räten rächen wollte, in die Fussstapfen des Hingerichteten gestellt werden könnte.

### 6.3.4.2 Todesurteile

1. Vom 19. bis 24. Januar 1702 war der Konvertit Caspar Schmid aus dem bernischen Hasli von Landvogt Johann Franz Anderhalden gütlich und peinlich verhört worden und hatte gestanden, dass er Werkzeuge, Früchte (eine «Kochete») und Tiere gestohlen und geschlachtet und auch Kühe gesogen (gemolken) hatte. Wegen solcher «schwährer Zugriffen und gewalttätiger Einbrüche» wurde er vor den Dreifachen Rat gestellt. Dieser verurteilte ihn am 4. Februar 1702 zum Tode. Er wurde beim Galgen im Brüggi enthauptet und dort begraben. Seine Geständnisse wurden im Turm aufbewahrt und sein Besitz fiel zur Deckung der Kosten an die Obrigkeit. Der Scharfrichter durfte ihm im Geheimen das Schmalz abnehmen.<sup>202</sup>

```
198 RP XX 488, 692, XXI 580 f., XXII 471.
```

<sup>&</sup>lt;sup>199</sup> RP XXI 619, XXIII 562, XXV 497, XXVIII 28, 738 f.

<sup>200</sup> RP XXI 472 f.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> RP XXVIII 843 f.

RP XX 482, 483, 485, 503, 504; 1702, 19.–24. Jan. (T 3, J 15). Schmids Frau Margreth Häcki hatte in den Daumeneisen ihre Mittäterschaft gestanden. Sie wurde eine Stunde beim Halseisen an den Pranger gestellt und mit ihren zwei Kindern aus dem Lande verwiesen. Als sie ihre Grossmutter wieder nach Obwalden brachte, wurden sie mit einem Zehrpfennig nach Engelberg zurückgeschoben. Als die Kinder mit Zustimmung des Abtes erneut hergeschickt wurden, beschwerte sich die Regierung beim Prälaten, man habe die Kinder nicht zu seinen Lasten, sondern der Mutter auf ihre Kosten zur Betreuung zugesprochen. Schmids Schwäger Eugen und Franz Häcki, die ebenfalls bei Diebstählen dabei waren, wurden ihrem Landesherrn, dem Abt von Engelberg, zur Aburteilung gemeldet. J. F. Anderhalden war 1697/99 Landvogt in den Freien Ämtern gewesen. vgl. OLO, S. 157 f.

- 2. Anna Maria Berengruber, 18-jährig und keine Obwaldnerin, war erstmals am 1. August 1701 und letztmals am 13. Februar 1702 gütlich und peinlich verhört worden. Sie war vorher schon in Luzern wegen Diebstählen in Weggis in Gefangenschaft gewesen. In Obwalden hatte sie der Weibel von Kerns aufgegriffen, und sie gestand vor Landvogt Johann Jakob Bucher und den Amtleuten, in Kerns, besonders in St. Anton, gestohlen zu haben. Am 25. Februar rief der Landrat auf den 2. März das Malefizgericht zusammen und liess Geistliche zur Berengruberin. Sie wurde wegen der «vielen Zugriffe» in Kirchen und Häusern zum Tode verurteilt, und Jost Franz Mengis von Luzern musste sie im Siechenmattli enthaupten. Wächter Hans von Ah hatte mit einem zweiten ihren Leib auf dem Friedhof in Sarnen, an der Mauer gegen Ramersberg in ungeweihter Erde zu vergraben. Die Verhörprotokolle wurden in den Turm gelegt.<sup>203</sup>
- 3. Hans Stahly aus dem Hasli, 24-jährig, war vom 16. bis 26. März 1705 gütlich und peinlich verhört und wegen Diebstählen am 2. April zur Enthauptung auf dem Siechenmätteli verurteilt worden. Meister Caspar Grossholz richtete ihn hin. Der Wächter vergrub den Leib auf dem Sarner Friedhof in ungeweihter Erde bei der Mauer gegen Ramersberg. Sein Eigentum fiel an die Obrigkeit und das «Vrjücht» wurde im Turm hinterlegt.<sup>204</sup>
- 4. Hans Jeri Wirz, Hintersäss in Kägiswil, war 1714 in Schwyz als Dieb gefangen genommen worden. Landläufer Carl Josef Anderhalden hatte ihn am 3. Dezember nach Obwalden geholt. Hier wurde er bis zum 11. Dezember gütlich und peinlich examiniert. Wegen seiner 47 Eingeständnisse wurde er am 20. Dezember von den Unterweibeln aus Kerns und Alpnach dem Malefizgericht vorgeführt. «Richter im Sessel» war der regierende Landammann und Pannerherr Niklaus Imfeld, des Landweibels Fürsprech (Kläger) Landammann Johann Franz Anderhalden, des «armen Sünders» Fürsprech Landammann Johann Konrad von Flüe. Der Scharfrichter musste den zum Tode Verurteilten auf der Richtstätte im Brüggi an den Galgen hängen und ihn hangen lassen, «so lang Gott will und beliebt». Die Geständnisse wurden in den Turm gelegt. Die Verfahrens- und Hinrichtungskosten betrugen 113 gl. 8 ß. 205
- 5. Anton Michel, 28-jährig, aus dem Melchtal, war am 31. Januar 1717 gefangen gesetzt und vom 1. bis 9. Februar gütlich und peinlich verhört worden. Er gestand, in Zug ein St.-Christoffel-Gebet erhalten und damit viele Leute betrogen zu haben. Wer das Gebet an drei Freitagen unter gewissen Zeremonien verrichte, erhalte so viel Geld, als er wolle. Von jedem gewonnenen Gulden verlangte Michel drei Angster Lohn. In Knutwil hatte er eine Wünschelrute erstanden, mit der er verborgene Schätze, Wasser und Erz finden wollte. Auch bezahlte er

<sup>&</sup>lt;sup>203</sup> RP XX 486 ff.; 1701, 1. Aug. – 1702, 13. Febr. (T 3 J 9). J. J. Bucher war 1794/96 Landvogt in Sargans gewesen. vgl. OLO 159 (Die entsprechende Angabe ist dort zu korrigieren.).

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> RP XX 692, 689; 1705, 16.–26. März (T 3, J 15). Mitangeklagt war auch der 12-jährige Bruder Jakob. Er wurde aber entlassen. Schon am 14. April 1704 hatte Hans' Schwester Christine gestanden, dass sie und Jakob in Lungern an einem Sonntag, statt zur Messe zu gehen, aus einem Haus 19 Ellen Tuch gestohlen hatten. Ein Urteil gegen sie, auch wegen Diebereien zusammen mit ihrem Bruder Hans, findet sich im Ratsprotokoll nicht (1794, 14. Apr. [T 3, J 15]).

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> RP XXI 472 f; 1714, 3.-11. Dez. (T 3, J 17); vgl. Anm. 33.

einen Teufelsbeschwörer. Vor drei Jahren hatte er in Hermetschwil eine Konvertitin, dann in Ammerswil eine andere Frau geheiratet, wobei er dem Pfarrer ein gefälschtes Taufzeugnis vorwies. Seit zehn Jahren «befleckte er sich selber» (Onanie) und «vermischte sich fleischlich» mit verschiedenen ledigen und verheirateten Frauen. Der Kernser Pfarrer Franz Daniel von Matt (1670–1731, Pfarrer seit 1712), reichte ein schriftliches Gnadengesuch ein für den «armen und grossen Sünder», der in der Beichte schon Verzeihung erlangt habe. Er bat für Michel, «als meines armseligen Pfahrkindt wie auch im Namen Einer Ehrenden Freundschaft des selbigen». Doch Michel wurde wegen vieler Diebstähle, Betrügereien, Hurereien, Ehebrüchen und Blutschande und seiner zwei Ehefrauen (Bigamie) wegen zum Tod verurteilt. Der Scharfrichter musste ihn am 16. Februar beim Armenhaus (Siechenhaus) enthaupten. Danach hatte er «keine Hand» mehr anzulegen, sondern die Verwandten konnten die Leiche abholen und in Sarnen nach Belieben des Pfarrers in geweihter Erde begraben. Das zeitliche Gut des Hingerichteten verfiel dem Land, das Verhör- und das Urteilsprotokoll kamen in den Turm.206

6. und 7. Am 20. Oktober 1717 fanden gleich zwei Hinrichtungen statt. Meister Hans Benedikt von Moos von Sachseln war am 2. Oktober aufs Rathaus gesetzt worden und hatte zwischen dem 5. und dem 12. Oktober in gütlichen und peinlichen Examina 72 Geständnisse über grössere und kleinere Diebstähle abgelegt. Die Amtleute mussten sein Haus durchsuchen und, wenn sie Verdächtiges finden sollten, auch den Sohn Franz gefangen nehmen. Franz war dann ebenfalls eingezogen worden und hatte gar 162 kleine Diebereien gestanden. Die Untersuchung hatte Landammann Johann Franz Anderhalden mit den Amtleuten geführt. Der Vater wurde unter dem Hochgericht enthauptet, der Kopf auf den Galgen gesteckt und der Leib knietief darunter vergraben. Der Sohn wurde beim Siechenhaus enthauptet, und die Verwandtschaft konnte ihn auf «Gwücht» (geweihter Erde) bestatten. Beider Hingerichteten Hinterlassenschaft fiel an den Staat.<sup>207</sup>

8. Vom 20. April bis 8. Mai 1723 wurde Hans Jost Büelmann aus dem luzernischen Ufhusen sowohl gütlich als auch peinlich inquiriert. Seinen richtigen Namen hatte er erst im dritten Examen angegeben. Er hatte in Blatten einem Agnus-Dei-Verkäufer nachts aus den Hosen den Geldbeutel mit einigen Dublonen und Silbermünzen entwendet. Ein Jahr zuvor hatte er auf dem schwyzerischen Sattel im Wirtshaus Kreuz zwei schlafende Entlebucher bestohlen und war dafür in Schwyz ins Halseisen geschlossen und mit der Rute gestrichen worden. Schliesslich gestand er viele weitere Diebstähle an verschiedenen Orten im Luzerner Land. Der Samstagsrat erkundigte sich beim Landvogt in Willisau

<sup>206</sup> RP XXI 580 f; 1717, 1.-9. Febr. (T 3, J 14); vgl. Anm. 34.

<sup>207</sup> RP XXI 617 ff.; 1717, 5.–12. Okt. (T 3 J 16). Die Tochter Maria Magdalena von Moos hatte ebenfalls kleine Diebereien gestanden. Der Scharfrichter oder sein Gehilfe musste sie zu den zwei Richtstätten führen und sie hatte die Hinrichtungen mit anzusehen. Am darauf folgenden Sonntag hatte sie in der Pfarrkirche Sachseln mit Rute und Kerze in den Händen und einem Strick um den Hals während des Gottesdienstes unter der Kirchentüre zu knien. Danach musste sie barfuss nach Einsiedeln gehen, beichten und den Beichtzettel heimbringen und die Kosten bezahlen.

nach der Identität des 18-jährigen Jünglings und fragte Luzern an, ob es den Dieb Obwalden zur Aburteilung überlasse. Er wurde am 12. Mai zum Tode verurteilt und vom Scharfrichter unter dem Galgen enthauptet. Nachdem dem Toten das Schmalz abgenommen worden war, wurden die Gebeine und das übrige Fleisch in geweihter Erde begraben. Das Protokoll wurde im Turm deponiert.<sup>208</sup>

9. Das bedeutendste Verfahren im 18. Jahrhundert wurde gegen den Alpnacher Seckelmeister Hans Caspar Schmidhalter geführt, der seit 1722 im Landrat sass. Schmidhalter hatte sich schon im Februar 1716 wegen Schuldeneintreibens und widerrechtlichen Errichtens von Gülten und weil er Vieh zu teuer verkauft hatte, verantworten müssen. Damals hatte er Unkenntnis der Rechtslage vorgeschützt und um Gnade gebeten. Wegen der Gültbriefe war er mit 100 Gulden und wegen des Schuldenhandels und des übertrieben teuren Viehverkaufs mit 200 Pfund (75 Gulden) gebüsst worden. Dieses Vieh hätte durch den Giswiler Kirchenrat geschätzt werden müssen. Aber schon im Juni musste er sich wieder wegen ungesetzlichen Viehverkaufs in Alpnach und wegen unerlaubter Versatzungen verantworten. Er wusste sich zu verteidigen, dass alle Kunden ihn um Gottes Willen angefleht hätten, er solle ihnen in ihrer Not helfen. Diesmal kam er mit einer Busse von 150 Gulden davon. Jeder Ratsherr erhielt davon 1 gl. 5 ss Sitzgeld, der Rest floss in den Landseckel. In weiteren Händeln schützte die Regierung den Alpnacher Seckelmeister, bis er im Dezember 1717 Hans Peter Kiser wieder Kühe zu teuer verkauft hatte. Diesmal wurde ihm eine Busse von 100 Pfund (371/2 Gulden) aufgebrummt. Zudem musste er Kiser 15 Gulden zurückerstatten und erhielt vom regierenden Landammann eine Ermahnung, solch teures Handeln zu unterlassen. Schmidhalter war ein reicher Mann. 1725 besass er für 20 Kühe eigene Winterung, und der Landrat erlaubte ihm, noch eine weitere Matte zu Lehen zu nehmen. Kein Wunder, dass er Neid erregte und allenthalben Schimpfworte zu hören bekam.

Ende Mai 1727 nahmen die Klagen gegen Schmidhalter an Bedeutung zu. Es ging nicht mehr nur um dubiose Verkäufe, sondern auch um das «Weibervolk». Der Landammann musste ihn dingfest machen und Bücher und Schriften Schmidhalters einziehen. Am 5. Juli wurde gegen ihn ein Steckbrief<sup>209</sup> erlassen. Die nach ihm ausgeschickten Männer trafen Schmidhalter in Einsiedeln an und überführten ihn nach Sarnen. Er wurde gütlich und peinlich examiniert. Dabei stellte sich heraus, dass Schmidhalter in Einsiedeln seine Barschaft von 50 Dublo-

Den 5ten Tag July 1727, Landtamman und Rath Zue Underwalden ob dem Kernwaldt: (RP XXII 464)

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> RP XXII 123, 125, 130; 1723, 20. Apr., 8. Mai (T 3, J 10).

<sup>«</sup>Demnach Unser Angehörige Hans Caspar Schmidhalter, wegen auf ihn gefallenen Verdacht und Klägten, sich flüchtig gemacht, und aus Unserem Landt Entwichen, dessen persöhnliche gegenwarth aber Uns Zur Vollziechung der Justiz nothwendig; derowegen gelanget an alle /Tit./ Hochen Obrikeiten, in deren territorio Ersagter Delinquent möchte betretten werden, Unser freündtl. Eydtgen: Pitt, Vorweiseren dieses Hanß Peter Fench mit allen Zur Handhab= und Lüferung bedeüten Hanß Caspar Schmidhalters nothwendig= und erforderlichen Müttlen und Beihilf freündtl.: Eÿdgen: an die Hand Zue gehen, welches wir in dergleichen und anderen Begebenheiten reciprocierlich Zue Erwideren geneigt. Uhrkundliches etc.

nen (rund 470 Gulden) einem Konventualen übergeben hatte. Der Unterschreiber musste dieses Geld zurückholen. Zudem wurde Schmidhalter des unerlaubten Spielens und des Paktierens mit dem Teufel verdächtigt. In allen Kirchgängen wurden die Leute aufgefordert, ihre Klagen gegen den Inhaftierten vorzubringen. Landvogt Johann Wolfgang von Flüe musste die Eingänge mit den Amtleuten überprüfen und Schmidhalters Rechtfertigungen anhören. Ende Juli war der Landrat mit dem Untersuchungsergebnis endlich zufrieden und ordnete eine Bestandesaufnahme von Schmidhalters Vermögen an. Am 2. August setzte er gegen ihn «wegen seiner namhaften und grossen Fehler» den Malefizgerichtstag auf den 7. August an. Den Umgang mit verschiedenen verheirateten Frauen und einen Teufelspakt hatte Schmidhalter nicht eingestehen wollen. Das Verhörprotokoll enthielt aber, dass er mit 58 ledigen und mit fünf verheirateten Frauen zu tun gehabt und mit ihnen zum Teil «vollkommen und zum Teil unvollkommen im Werk» verkehrt hatte. Mit fünf verheirateten Frauen habe er ohne Geschlechtsverkehr ganze Nächte im Bett gelegen und fünfzehn Frauen habe er vergebens zu verführen versucht. Vor Malefizgericht wurde ihm unkeusches, ehebrecherisches und blutschänderisches Leben zur Last gelegt. Als Bittsteller für den Angeschuldigten traten seine Frau Marie Cathri Stockmann, sein Bruder, Götti und Gotte, Gevattersleute, Freunde und geistliche Herren auf. Alles umsonst. Schmidhalter wurde dem Scharfrichter überantwortet, gebunden und wohl verwahrt zur Richtstatt im Brüggi geführt, der Leib in zwei Teile getrennt, so dass ein Karrenrad dazwischen durchfahren konnte. Damit hatte der Scharfrichter sein Werk getan, der Bettelvogt und ein Gehilfe legten den Leib in einen Sack und begruben ihn auf dem Friedhof in Sarnen. Damit hatte der Leib gebüsst, die Seele wurde Gott befohlen. «Verücht» und Bekenntnis wurden in den Turm gelegt und Schmidhalters Besitz verfiel dem Staat.<sup>210</sup>

Zwei Folgegeschäfte stellten sich: Der regierende Landammann Anton Franz Bucher, der Landstatthalter Johann Melchior Stockmann und Johann Wolfgang von Flüe hatten Untersuchungen gegen jene Frauen zu führen, die sich mit Schmidhalter versündigt hatten.<sup>211</sup> Noch umfangreichere Untersuchungen über

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> RP XXI 531, 533, 550, 562 f., 582, 629, 631, XXII 215, 320, 322, 327, 331, 455, 465 f., 468 f., 471; 1727, 10.–21. Juli (T 3, J 15). Anton Küchler notierte in seiner ungedruckten Alpnacher Chronik, allerdings ohne seine Quelle anzugeben, dass an der Malefizgerichtsverhandlung, die diesmal bei geschlossener Tür gehalten wurde, nur verheiratete Männer teilnehmen durften und vom regierenden Landammann gewarnt wurden, an dem, was im Verfahren unbedingt vorgetragen werden müsse, kein Ärgernis zu nehmen und auch nachher keines durch unbehutsames Reden zu erregen (Küchler Anton, Chronik von Alpnach. Typoskript, S. 40).

Da viele verheiratet waren, wurden sie nicht öffentlich gestraft, um ihren Männern die Sache nicht zu entdecken und nicht Zwietracht zu stiften oder um den guten Ruf vieler Lediger nicht zu gefährden. Die Frauen wurden je nach Vermögen gebüsst und zu Beichten und Wallfahrten verurteilt. Die Beichtzettel hatten sie dem regierenden Landammann heimlich abzuliefern. Nur Peter Nufer und seine Frau Barbara Berwert wurden öffentlich bestraft, sie wegen des Ehebruchs mit Schmidhalter in ihrem eigenen Ehebett, er, weil er dies gewusst und geduldet hatte. Der Bettelvogt hatte beide beim Fischstein zu züchtigen, den Mann mit 10 Streichen, die Frau mit 30. Dann wurde der Mann bis Betglockenzeit in den Turm und die Frau ins Taubhaus gesteckt. Am Martinstag (11. Nov.) hatten beide in Alpnach während des Gottesdienstes vor dem Altar zu knien, die Frau mit, der Mann ohne Rute

Schmidhalters Vermögen mussten die drei Landammänner Anton Franz Bucher, Johann Franz Anderhalden und Johann Konrad von Flüe, die beiden Landvögte Johann Wolfgang von Flüe und Landstatthalter Leonz von Zuben, Landseckelmeister Johann Georg Bucher, Kirchenvogt Hans Peter Wallimann, Alpnach, und die Ratsherren Franz Imfeld, Lungern, und Johann Georg Schäli, Giswil, anstellen.<sup>212</sup> Was nach Abzug der Legate übrig blieb, hatte der Landsbauherr Marquard Anton Stockmann zu verwalten. Aus dem Vermögen Schmidhalters bezahlte man an das 1729 bis 1732 neu errichtete Rathaus bedeutende Baukostenbeiträge.<sup>213</sup>

10. Franz Spieler war schon 1715 zusammen mit seinem Bruder Hans als Dieb in Untersuchungshaft gewesen. Damals gelobten die beiden jungen Delinquenten vor dem Malefizgericht, sich zu bessern. Nach Fürbitten geistlicher und weltlicher Herren wurden sie zu 24 Rutenstreichen und weiteren geistlichen Zusatzstrafen verurteilt. 1725, nun 35 Jahre alt, wurde er erneut, diesmal auch peinlich, wegen Diebstählen examiniert; er wurde mit einer Rute und «Geisskämmen» in der Hand an den Pranger gestellt und mit geistlichen Übungen bestraft. Ein Gleiches widerfuhr ihm 1726. Als ihm 1730 wiederum eine Untersuchung drohte, versuchte er mit Frau und Kindern im Elsass und in Lothringen eine Melkerstelle zu finden. Vom 12. bis 19. April wurde er im Gefängnis befragt und, weil er sich dreimal trotz «väterlicher Abstrafung» nicht gebessert hatte, auf Anordnung des Landrates der Tortur unterworfen. Am 26. April verfällte das Malefizgericht die Todesstrafe über ihn. Er war der Erste, der vom Scharfrichter auf dem neuen Kallenberg beim Siechenhaus mit dem Schwert gerichtet wurde.

und brennender Kerze in den Händen. Darauf hatten beide bei Pater Arnold (Heymann 1665–1738) im Kapuzinerkloster Generalbeichte abzulegen und den Beichtzettel abzugeben. Ein Jahr lang musste er in die Predigt, sie in die Kinderlehre gehen, wobei ihnen der Pfarrer einen besonderen Stuhl anweisen musste. Die Frau wurde für zwei Jahre ins Land gebannt. Sie mussten die Kosten tragen und 100 Pfund Busse bezahlen (RP XXII 474, 490).

- In dieser Untersuchungskommission waren alle sechs Gemeinden vertreten. Schmidhalters Tod wurde seinen drei Schwägern in der Turiner Garde mitgeteilt, damit sie für ihre Güter andere Vögte bezeichneten. Obwohl Schmidhalters Testament eigentlich ungültig war und sein ganzes Vermögen an den Fiskus fiel, erhielten die zwei grossen Kirchgänge je 400 Pfund, jeder kleine 200 Pfund, das Spital 400 Pfund und das Kapuzinerkloster 70 Pfund, wie es Schmidhalter testiert hatte. «Aus sonderbarer Gütigkeit» gab die Obrigkeit jedem Göttikind 20 Pfund, dem Bruder Hans Peter die Geretschwand und Heitibüel, die auf 2500 Pfund geschätzt waren, sowie sein Guthaben von 100 Gulden. Hans Peter musste dafür die auf beiden Gütern versicherten 25 Gulden und die 400 Pfund an das Spital bezahlen. Schmidhalters Witwe erhielt zusätzlich zu ihrem eingebrachten Gut 200 Gulden und aus dem Landseckel lebenslang jährlich 75 Gulden. Ausser von den Käsen kam ihr ein Viertel der «essigen Speis» zu. Für die langen Mühen und Widerwärtigkeiten erhielt jeder Landrat und Amtmann einen Louis d'or (9 gl. 15 ß (RP XXII 43, 476 f.).
- Marquard Anton Stockmann legte 1742 Rechnung über Schmidhalters konfiszierte Mittel ab: Die Kapitalienverwaltung hatte Einnahmen von 5138 gl. 38 ß 5 a und Ausgaben von 4725 gl. 21 ß 5 a gebracht; es war ein Überschuss von 413 gl. 17 ß geblieben. Von den Kapitalien wurden 1742 5000 Gulden in den Staatsschatz im Turm gelegt, Stockmann erhielt für seine Verwaltung 100 Gulden, und jeder seiner Töchter wurde ein Dukaten (5 Gulden) verehrt. (Nach diesem Beschluss muss Stockmann mehrere ledige Töchter gehabt haben, in den Stockmann-Stammblättern ist aber nur eine Tochter Anna Marie verzeichnet.) (RP XXII 620, XXIV 61; Wirz, Rathaus, S. 23).

Der Bettelvogt musste seine Leiche auf dem Sarner Friedhof begraben. Seine Hinterlassenschaft verfiel dem Fiskus und die Untersuchungs- und Gerichtsakten wurden in den Turm gelegt.<sup>214</sup>

- 11. Niklaus Frauchler aus Nidwalden war schon dort vom Malefizgericht zu einer Körperstrafe verurteilt worden. Nidwalden hatte seine Akten nach Sarnen ausgeliefert. Hier wurde er am 15. Oktober 1732 zur Hinrichtung durch das Schwert auf dem Kallenberg verurteilt. Der Bettelvogt begrub ihn in Kirchhofen in einem Sarg, sein Besitz fiel an den Fiskus und die Geständnisse wurden im Turm aufbewahrt.<sup>215</sup>
- 12. Der Kernser Lorenz von Deschwanden war schon 1730 mit 26 Jahren wegen gewalttätiger Einbrüche und Diebstählen gütlich und peinlich verhört und vom Malefizgericht am 8. Januar 1731 verurteilt worden. Der Scharfrichter führt ihn dreimal zur Melchaabrücke und züchtigte ihn mit insgesamt 72 Rutenschlägen, dann war er eine Stunde an den Pranger gestellt und in die Obhut seiner Verwandten gegeben worden. 1733 gestand er in gütlichen und peinlichen Befragungen wiederum Diebstähle, die er an verschiedenen Orten in Obwalden, in Stans, im Hasliberg und im Wallis verübt hatte. Da er am 21. April zum zweiten Mal vor dem Malefizgericht stand, konnte er zum Vornherein die Todesstrafe erwarten. Der Scharfrichter enthauptete ihn auf dem Kallenberg und der Leib wurde in geweihter Erde bestattet. Der Fiskus übernahm seine Hinterlassenschaft und man bewahrte seine Geständnisse im Turm auf.<sup>216</sup>
- 13. Der Schlosser Hans Melk Imfeld aus Lungern war 1733 während zehn Sitzungen gütlich und peinlich verhört und zahlreicher Einbrüche und Diebstähle überführt worden. Am 8. Oktober wurde er zum Tod verurteilt und mit dem Schwert auf dem Kallenberg hingerichtet. Er wurde auf dem Friedhof in Sarnen begraben.<sup>217</sup>
- 14. Franz Anton Amzuhn war kein Obwaldner. Nach gütlichen und peinlichen Verhören wurde er, 25 Jahre alt, als Dieb am 27. März 1738 auf der «gewohnten Richtstätte» auf dem Kallenberg enthauptet und in geweihter Erde begraben. Sein Gut ging an den Fiskus, die Geständnisse in den Turm.<sup>218</sup>
- 15. Hans Peter Ranicker, 27-jährig, aus Kriens war «in der Examinierstube anfangs gütlich» verhört worden. Während seiner letzten Befragung, «als er dar- über hin an die Folter gestellt und auch aufgezogen» wurde, blieb er bei seinen Aussagen, «dass er am Sambst. den 6ten diß Monatß (Mai 1741) von Brügg (Brig) in Walliß abendtß zu Oberwaldt ankommen, Daselbst im Wirthßhauß einen Man von Buchß antroffen und danne den Sontag darauf, nachdemme Sie dorten Meß gehört, Über die Grimmslen mit Einanderen zu reÿsen angehoben; Ehe und

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> RP XXI 520 f., XXII 259 f., 264, 718, 722, 727 ff.; 1715, 26. Nov.-3. Dez., 1725, 5.-13. Febr., 1726, 9.-10. Sept., 1730, 12.-19. Apr. (T 3, J 15).

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> RP XXIII 34. Weder die Nidwaldner noch die Obwaldner Verhörprotokolle liegen im Staatsarchiv und auch das Urteilsprotokoll nennt die Gründe der Verurteilung nicht.

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> RP XXII 796, 800, 807, XXIII 56, 71, 72, 76; 1730, 12.–23. Dez., 1733, 8.–15. Apr. (T 3, J 11).

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> RP XXIII 107; 1733, 15.–31. Sept. (T 3, J 13).

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> RP XXIII 379 f., 383; 1738, 10.–20. März (T<sub>3</sub>, J 9).

bevor aber Sie an Berg kommen, jeder von Ihnen Ein Trunk genommen, dene sein Gespan (Andres Nauw) auch für Ihne bezahlt, und hernach die reÿs fortgesetzt; und da Sie dem Creütz auf dem Berg genachet, beÿde Ein wenig zu ruhen sich gesetzet, und entlich bedeüt sein Gespan sich nidergelassen, und mit dem Haubt auf der Handt, alß ob er schlafe gelegen, habe Er, in gedanken etwaß Geltß von Ihm zu bekommen, Ein Stein beÿ 5 Pfd. schwähr ergriffen, und selben Ihme allen gewaldtß oben auf den Kopf geworfen, auch ohnverzüglich noch mit Einem kleineren Stein 4 oder 5 Streich neben an den Kopf gethan, und also Ihne Todt geschlagen.» Die Beute betrug 45 Batzen. Am 29. Mai musste sich der Scharfrichter mit Schwert und Strick zum Erwürgen und Handabhauen bereithalten. Auch ein Rad musste er sich beschaffen. Nach dem Urteil des Malefizgerichts wurde der Mörder ins Galgenmätteli geführt, erwürgt und ihm die Hand abgeschlagen und auf den Galgen gesetzt, unter dem der Leib verscharrt wurde. Sein Gut zog der Fiskus ein, die Prozessakten wurden in die Kanzlei gelegt.<sup>219</sup>

16. Der 32-jährige Josef Anton Odermatt vom nidwaldnerischen Wiesenberg hatte als Dieb schon 1735 vor dem Dreifachen Rat gestanden und war damals aus dem Land verbannt worden. Er hatte diesmal 1741 in den gütlichen und peinlichen Verhören 23 Diebstähle gestanden. Trotz der Bitten seiner Verwandten und besonders seines Vetters, des Sextars und Kommissars Remigi Odermatt († 1751), des Pfarrers in Stans (seit 1720; bischöflicher Kommissar seit 1724), wurde er am 2. Dezember 1741 zum Tode verurteilt. Zwar verschonte man ihn vom Galgen, aber er wurde darunter mit dem Schwert gerichtet und dort knietief verschartt. Wie üblich ging sein Hab und Gut an den Fiskus und sein «Verücht» in die Kanzlei.<sup>220</sup>

17. Der Wollenweber Christoph Strauss war 40 Jahre alt und stammte aus Brandenburg. Er war gütlich und peinlich examiniert worden und hatte 72 Diebstähle im Freiamt, in Zug, Luzern und Obwalden gestanden. Am 27. Juni 1742 wurde er verurteilt und unter dem Galgen mit dem Schwert hingerichtet. Das Haupt wurde aufs Hochgericht gesteckt, der Leib darunter verscharrt.<sup>221</sup>

18. Auch am 27. Juni 1742 wurde der Schneider Hans Michel Ruppen verurteilt und hingerichtet. Ruppen war 42-jährig und ein Lothringer. Er war als Gespan des Chritstoph Strauss gefangen und gütlich und peinlich verhört worden. Er bestätigte die von Strauss gestandenen Diebstähle, an denen er auch beteiligt gewesen war. Strauss war offensichtlich als Rädelsführer beurteilt worden, denn anders als dieser wurde Ruppen auf dem Kallenberg enthauptet und christlich bestattet.<sup>222</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> RP XXIII 559, 562; 1741, 16.–19. Mai (T 3, J 14). Wagnermeister Hans Ärni von Flüe stellte für 3 gl. ein Rad bereit, «so aber nicht gebruchtt worden», und Mr. Marx von Rotz erhielt 2 gl. 10 ß «für ein Bühel (Beil) zum Handt abhauen».

<sup>&</sup>lt;sup>220</sup> RP XXIV 24, 26; HBLS V, S. 331. Odermatt hinterliess vier Kinder, die von seinen Nidwaldner Verwandten abgeholt werden mussten. Gemäss eidgenössischen Verträgen konnten die Beraubten ihr Gut zurückfordern; vgl Anm. 153.

<sup>221</sup> RP XXIV 63, 64 f.; 1712, 8.-19. Juni (T 3, J 15).

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> RP XXIV 63, 64 f.; 1742, 8.-20. Juni (T 3, J 15).

- 19. Der 50 Jahre alte Wolfgang Bannwart war vermutlich ein Obwaldner aus der Schwendi. Er war sechsmal gütlich und sechsmal unter Folter verhört worden. Er gestand dabei Einbrüche in Speicher und Entwenden von Käsen, die er in Luzern verkaufte. Das waren Gründe genug, den Dreifachen Rat einzuberufen und Bannwart am 11. Oktober 1742 malefiz zu verurteilen. Er endete unter dem Schwert auf dem Kallenberg und wurde in geweihter Erde bestattet.<sup>223</sup>
- 20. Ebenfalls am 11. Oktober 1742 beurteilte das Malefizgericht die Maria Anna Schwaller aus Solothurn. Sie war mit Strauss und Ruppen ins Land gekommen und hatte Diebstähle teilweise mit den beiden begangen, aber im Elsass auch allein. In Obwalden lebte sie seit einiger Zeit mit einem ledigen Mann zusammen, der ihr die Ehe versprochen hatte. Da sie sich während der Verhöre im Juni als schwanger ausgegeben hatte, wurde sie im Spital an eine Kette geschlossen und von einer Hebamme untersucht. Die Schwangerschaft stellte sich als Fehlanzeige heraus. Nach erneuten, diesmal auch peinlichen Verhören, wurde die Schwaller ebenfalls zur Enthauptung auf den Kallenberg geführt, ihr Leib dann aber unter dem Hochgericht im Galgenmätteli verscharrt.<sup>224</sup>
- 21. Länger als einen Monat hatte 1744 Hans Kaspar Odermatt aus Nidwalden in Gefangenschaft gesessen und war 18-mal verhört worden und dabei einmal mit den Daumenschrauben und zweimal in der «Gügen» gefoltert worden. Während er in den gütlichen Verhören «nur» 48 Diebereien zugegeben hatte, gestand er unter der Tortur deren 220. Schon zu Beginn der Sitzung des Dreifachen Rates am 28. Mai wurde der Scharfrichter aufgefordert, Strick und Schwert bereitzuhalten und die Leiter an den Galgen anzustellen. Odermatt wurde schliesslich im Brüggi mit dem Schwert gerichtet und der Kopf auf den Galgen gesteckt. Der Leib wurde darunter verscharrt. Der Fiskus übernahm seinen Besitz und das «Verücht» kam in den Turm.<sup>225</sup>
- 22. Auf den 8. August 1753 wurde das Malefizgericht zur Beurteilung des Josef Just von Deschwanden einberufen. Dieser war 24 Jahre alt und 1749 schon einmal vom Spitalherrn und Ehrengesandten Josef Hermann examiniert worden. Es scheint, dass er damals wegen seiner eher geringen Diebstähle nicht verurteilt wurde. 1753 wurden seine Diebstähle entweder für schwerer wiegend gehalten oder man brachte ihn als Wiederholungstäter vor den Dreifachen Rat, der ihn zum Tod durch das Schwert auf dem Kallenberg verurteilte.<sup>226</sup>
- 23. Am 20. Oktober 1757 wurden dem Dreifachen Rat Vater Meinrad Mooser (von Moos), Mutter Anna Maria von Rotz und ihr Sohn Franz Josef vorgeführt. Alle drei hatte man gütlich examiniert, dem Vater waren dabei einmal auch die Folterwerkzeuge gezeigt worden. Ihm waren Diebstähle in Sachseln während eines Kreuzgangs aller Obwaldner Kirchgänge zu Bruder Klaus und in der Kirche vorgeworfen worden. Auch in der Kapuzinerkirche in Sarnen entwendete er

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> RP XXIV 76 f.; 1742, 17. Sept.-5. Okt. (T 3, J 9).

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> RPXXIV 64, 75, 77; 1742, 28. Sept.-5. Okt. (T 3, J 15).

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> RP XXIV 174 f., 177; 1744, 20. Apr.-28. Mai (T 3, J 14).

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> RP XXV 67, 69 f.; 1749, 8.–15. Jan., 1753, 23.–31. Juli. (T 3, J 11); vgl. Anm. 154.

Goldstücke sowie am Kernser Viehmarkt Waren und Silber. Der Sohn bekannte Diebereien in 43 Fällen und hatte gestohlenes Geld nach Hause gebracht. Auch die Mutter hatte Kenntnis von den Diebstählen ihres Ehemannes und ihres Sohnes. Der Dreifache Rat fällte zuerst über Vater und Mutter ein nicht malifizisches Urteil<sup>227</sup> und verhängte darauf als Malefizgericht über den 17-jährigen Sohn das Todesurteil. Die Eltern mussten seiner Enthauptung beiwohnen. Man begrub den Körper in geweihter Erde und legte die Geständnisse in den Turm.<sup>228</sup>

24. Am 21. April 1759 führte der Dreifache Rat wiederum ein doppeltes Verfahren durch. Zuerst verurteilte er nicht malefizisch den Dieb Niklaus Kiser.<sup>229</sup> Während der Verhöre mit Niklaus war ein Mord seines Bruders Josef entdeckt worden, den dieser 1758 begangen hatte und dann 1759 in gütlichen und peinlichen Examina gestand.<sup>230</sup> Im zweiten Verfahren urteilte der Dreifache Rat als Malefizgericht und liess den Mörder im Galgenmätteli enthaupten und ihm die rechte Hand abhauen. Diese wurde auf das Hochgericht gesteckt und der Leib der geweihten Erde übergeben, das «Verjücht» in den Turm gelegt und das Gut des Hingerichteten eingezogen.<sup>231</sup>

25. und 26. Ursula Uderin, eine 75-jährige Konvertitin aus dem bernischen Langnau, wohnte in Lungern mit ihrem Sohn Peter Eichenberger, der Anna Maria Vogler geheiratet hatte. Dieser hatte gegen 20-mal mit seiner Schwägerin Margreth geschlechtlichen Verkehr und mit ihr ein Kind gezeugt. Der Kindsvater und seine Mutter versuchten die Leibesfrucht mit Kräutertees abzutöten. Auch Eichenbergers Ehefrau erteilte Ratschläge, wie die Abtreibung gelingen könnte. Trotzdem wurde das Kind lebend geboren und, ohne das Neugeborene zu taufen, ertränkte es die Uderin in einem Zuber. Die Greisin wurde am 12. September 1765 zum Tode verurteilt, zum Hochgericht geführt und dort mit dem Schwert gerichtet. Ihr Haupt steckte man auf den Galgen und den Leib verscharrte man darunter. Margreth Vogler wurde auf dem Kallenberg enthauptet.

Vater: Auf dem Weg zur Melchaabrücke 80 Rutenstreiche, ans Halseisen gestellt, mit U gebrandmarkt, Geschädigte entschädigen, Urfehde schwören, Kosten übernehmen; Mutter: Vgl. bei Anm. 156, nach Züchtigung neben ihrem Ehemann an den Pranger gestellt. Beide wurden aus dem Land verbannt und mussten ihre Kinder mitnehmen. Diesen wurde zugesagt, dass sie nach dem Tod ihrer Eltern ins Land zurückkehren dürften, wenn sie einen Schein über ihr Wohlverhalten vorweisen könnten.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> RP XXV 400 c, d, f; 1757, 3., 6., 7. Okt. (T 3 J 14).

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> Der Nachrichter erteilte ihm auf dem Weg zur Melchaabrücke 60 Rutenstreiche, stellte ihn eine halbe Stunde an den Pranger. Er wurde für 20 Jahre aus dem Land verbannt und musste innert 6 bis 8 Tagen nach der Beichte (Beichtzettel) Obwalden verlassen. Auch nach Ablauf der Verbannungszeit durfte er nur zurückkommen, wenn er sein Wohlverhalten bescheinigen konnte.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Josef Kiser hatte in Strassburg als Knecht gedient und dort der Magd seines Dienstherrn, Kathri Häckeri (Häcki?), die Ehe versprochen. Sie gab ihm dafür 6½ Krontaler, und der Pfarrer kündete in Strassburg das Ehevorhaben dreimal aus. Ohne geheiratet zu haben, verreiste Kiser mit seiner Braut in die Heimat. Auf der Rengg gab er ihr das Geld zurück und schickte sie heim. Als sie nicht gehen wollte, schlug er sie mit der Faust aufs Haupt. Sie schrie und fiel zu Boden. Er versetzte ihr einen weiteren Fausthieb, hob sie auf seine Arme und legte sie auf ein «Höckli». Sie rutschte in die Tiefe, worauf er ihr ihren Sack abnahm und nach Hergiswil zurückkehrte.

<sup>&</sup>lt;sup>231</sup> RP XXV 497; 1759, 2.–10. Apr. (T 3, J 13).

Der Bettelvogt musste sie auf dem Friedhof in Sarnen bestatten. Die Geständnisse wurden im Turm aufbewahrt und beider Vermögen fiel an den Fiskus.<sup>232</sup>

27. Hans Josef Rengger, 43-jährig aus Siebeneich, Kerns, war gütlich und «gradatim» peinlich befragt worden. Er hatte zahlreiche Diebstähle gestanden, die er während etwa zehn Jahren in allen Dörfern Obwaldens, aber auch in Stans verübt hatte. Die grosse Anzahl schwerer Diebstähle trug ihm die Verurteilung durch das Malefizgericht am 20. Dezember 1770 ein. Dieses schickte ihn zum Hochgericht, wo ihn der Scharfrichter aufhängen musste. Dem Landrat wurde anheimgestellt, den Körper je nach Umständen bis zum Frühjahr hängen und dann verscharren zu lassen. Am 3. August 1771 hing Rengger noch am Galgen und seine Leiche verströmte einen unangenehmen Geruch. Trotzdem liess ihn der Landrat hängen, bis er «sich selbsten ablösen werde». 233

28. Im Dezember 1778 und Januar 1779 war Franz Michel, 41-jährig, aus Giswil, 22 Verhören, zum Teil gütlichen, zum Teil peinlichen, unterzogen worden. Die Reihe seiner gestandenen, wenn auch durchwegs kleinen Diebstähle war entsprechend lang. Als sich der Dreifache Rat am Montag, dem 18. Januar 1779, die Geständnisse angehört hatte, «ist bey Erster Umfrag und ergangenem Mehr beÿ Eiden erkennt worden, dass Franz Michel sterben solle durch die Hand des Scharfrichters». Da eben die Malefizordnung geändert worden war, bestimmte die zweite Umfrage, dass der regierende Landammann den Verurteilten am nächsten Donnerstag, am 21. Januar, um 12 Uhr dem Scharfrichter zu übergeben hatte, der ihn gebunden zum Kallenberg führen und dort mit dem Schwert hinrichten musste. Dann wurde die Leiche in geweihter Erde bestattet. Das «Vergicht» kam in den Turm, über das Vermögen konnten «Mggh» nach Abzug der Kosten nach Belieben verfügen. Sein Haus, Land und Vieh wurden zu Gunsten des Fiskus versteigert. Der Sohn und die Tochter wurden verdingt und erhielten in Ratsherrn Johann Josef Enz einen Vogt.<sup>234</sup>

29. In der Nacht des St. Josefstags (19. März) 1781 hatte der 30-jährige Tierarzt Remigi Christen aus dem nidwaldnerischen Wolfenschiessen die Jungfrau Franziska Röthlin mitten im Dorf Kerns in ihrem Haus unter der Kellerstiege ermordet.

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> RP XXVII 208, 210; 1765, 12. Juli–5. Sept. (T 3. J 16). Eichenberger war geflohen und wurde zur Verhaftung ausgeschrieben. Seine Frau Anna Maria Vogler verurteilte der Landrat zu 12 Rutenstreichen beim Brunnenstein durch den Bettelvogt, zu einer Viertelstunde mit einer Rute in der Hand auf dem «Schmachstein» (Pranger), zum Urfehdeschwören und zur Übernahme der Kosten. Zudem musste sie ein Jahr lang jeden Monat beichten und den Beichtzettel abgeben und ein Jahr lang in Lungern an Sonn- und Feiertagen am Vor- und am Nachmittag den Gottesdienst und die Andacht besuchen.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> RP XXVII 421, 426 f., XXVIII 28; 1770, 6. Nov.-14. Dez. (T 3, J 14).

RP XXVIII 512, 523, 524, 531; 1778, 7. Dez. –1779, 5. Jan. (T 3, J 14). Bei der Vorbereitung der Sitzung des Dreifachen Rates beschloss der Landrat am 9. Januar, dass sich Bestohlene künftig innert 14 Tagen beim regierenden Landammann melden müssten. In der gleichen Sitzung liess er auch Michels Ehefrau, Dorothea Odermatt, zum Verhör zitieren. In den Examina vom 11.–15. Januar gestand sie, von den Diebereien ihres Mannes Kenntnis zu haben, wenn sie aber alle aufzählen wollte, würde dies lange dauern. Sie wurde nach dem Läuten des Rathausglögglis für eine halbe Stunde mit einer Rute auf den Fischstein gestellt, musste fleissig den Gottesdienst besuchen und der Kinderlehre beiwohnen, monatlich beichten und den Beichtzettel abliefern und durfte keinen Markt mehr besuchen. Sie hatte Urfehde zu schwören und die Verfahrenskosten zu übernehmen.

Die Amtleute und die Schärer Niklaus und Josef Valentin Imfeld fanden die Ermordete gegen die Türschwelle gelehnt, angekleidet und in Schuhen, das Gesicht in ihrem Blut, einen Arm auf den Rücken gedreht, ebenfalls wie die Hand blutverschmiert. Die mit dem «Visum et Repertum» Beauftragten achteten, bevor sie die Tote anrührten, darauf, ob sich auf oder unter ihr ein Messer befinde, fanden aber keines. Darauf drehten sie die Leiche um und legten sie auf ein Brett. Als sie die Kleider vom Hals entfernt hatten, entdeckten sie einen schrecklichen Schnitt von einer Seite des Halsbeins bis hinten an den Hals. Die Brust und der übrige Leib zeigten keine Blutspuren. Schärer Niklaus Imfeld schnitt die Tote auf und stellte fest, dass sie nicht schwanger war, und mit den Amtleuten schloss er einen Selbstmord aus. Christen konnte im Rössli, wo er logierte, gefangen genommen werden. Der regierende Landammann veranlasste die Einvernahme durch Landshauptmann Franz Peter Stockmann und die Amtleute.

Ein peinliches Verhör erübrigte sich, weil Christen den Hergang der Tat freiwillig schilderte. Er hatte im Frühjahr 1780 Franziska Röthlin kennen gelernt, als er zu ihr gerufen worden war, weil sie sich bei einem Sturz am Kopf verletzt hatte. Sie war innert vierzehn Tagen kuriert, rief ihn danach mehrmals zu einem Glas «Branz». Sie hatten miteinander «karisiert». Erst in der Adventszeit und dann wieder in der Fasnacht hätten sie sich, jedoch unvollkommen im Werk versündigt. Am Josefstag sei Franziska im Rössligang auf ihn zugekommen und habe ihn auf den Abend zu sich gebeten, weil sie tags darauf vor den Landammann geladen sei. Am Nachmittag war er mit seinen Brüdern in Ennetmoos gewesen und hatte bei der Heimkehr sein Sackmesser «mit einem Feuerstein abgezogen», weil er eine Rute abschneiden wollte. Um 9 Uhr ging er zur Stiege beim Haus der Franziska und rauchte zwei Pfeifen Tabak, bis ihn das Mädchen von der Laube aus hereinrief. Sie nahm ihm die Pfeife aus dem Mund und schenkte ihm ein Glas ein. Er hatte vor, nach einer Viertelstunde wieder zu gehen. Dann wurde die Tochter freundlicher zu ihm, hiess ihn, mit in den Keller zu kommen. Sie gab ihm Ampel, Kerze und Schwefelhölzer, mit denen er im Keller ein Licht entzündete. Sie schenkte ihm dort ein weiteres Gläschen Branntwein ein und erzählte, dass sie vermutlich «wegen ihrem üblen Aufführen» zum Landammann gehen müsse. Sie jammerte, dass sie vor Scham sterben könnte. Erhitzt vom Schnaps und wegen der mit ihr verübten Schandtaten ergriff er sie bei den Achseln, warf sie bei der Kellertür zu Boden. Da sie schrie, hielt er ihr mit der linken Hand den Mund zu, stemmte ihren Leib mit einem Fuss gegen den Boden, hob ihren Kopf hoch, nahm mit der rechten Hand das Messer aus dem Sack, öffnete es und schnitt ihr die Gurgel durch. Dies geschah alles ohne Vorbedacht in zwei oder drei «Fünfilang Zeit». Darauf verliess er den Keller, irrte durch das Dorf und ging zur Bollgasse, wo er sich in einem Gräblein die Hände wusch. Er mied die Leute auf der Strasse, ging dann in der Wijermatt in Josef Durrers Haus und besichtigte mit dessen Sohn eine kranke Kuh im Stall. Um 11 Uhr ging er nach Hause, versteckte das Messer im Firstgaden in einem Gänterli und nahm das Werktagsgewand in seine Kammer hinunter.

Schon anderntags konnte Christen mit Hilfe einiger Kernser auf das Rathaus gefangen gesetzt werden. Zur Aburteilung wurde der Dreifache Rat auf Montag, den 2. April aufgeboten. Der regierende Landammann Johann Nikodem von Flüe setzte sich als Richter in den Sessel, und die Unterweibel von Sachseln und Alpnach führten den «armen Sünder» vor. Als Fiscal oder Ankläger amtete Landseckelmeister Franz Josef Stockmann, während sich der Angeklagte seinen Examinator Franz Peter Stockmann zum Fürsprech gewünscht hatte. Christen bestätigte das ihm vorgelesene Untersuchungsprotokoll, bat um Verzeihung und wurde wieder abgeführt. Die erste Umfrage im Rat lautete auf Tod, die zweite auf Hinrichtung im Brüggi. Auf dem Weg dorthin durfte Christen «einen abgelitzten Hut aufhalten». Die Exekution wurde auf Donnerstag, den 5. April angesetzt. Der regierende Landammann als Richter und die Amtleute mussten den Verurteilten um 12 Uhr beim Rathaus dem Scharfrichter übergeben und ihn zur Richtstätte begleiten. Dort wurde er enthauptet, ihm danach die rechte Hand abgehauen und für eine Stunde auf einen Pfahl gesteckt. «Dies dem Mörder zur Straf und andern zur Warnung.» Darauf wurde die Hand wieder heruntergeholt und mit dem Leib in geweihter Erde bestattet. Die Hinterlassenschaft Christens gehörte dem Fiskus, die Prozessakten kamen in die Kanzlei.<sup>235</sup>

30. Franz Josef Amstutz war 35 Jahre alt, ein Schneider, und mit Marie Buholzer aus Kriens verheiratet. Er war in Nidwalden verhaftet worden und Obwalden erreichte seine Auslieferung. Er wurde 15 Verhören unterzogen, einige im Angesicht des Scharfrichters und der Folterwerkzeuge. Während zehn Jahren hatte Amstutz mit verschiedenen Knaben, wenn er auf Stör arbeitete, Unzucht mit Berühren, Beflecken und in den Leib eindringen getrieben. Ein häufiger Kumpan war der um elf Jahre jüngere Josef Nufer, den Amstutz zuerst verführt hatte und der ihn später seinerseits verführte.

Das Verfahren vor dem Dreifachen Rat wurde am 9. September 1782 durchgeführt. Als Richter sass der regierende Landammann Franz Leonz Bucher im Sessel, für den erkrankten Landseckelmeister Franz Josef Stockmann fungierte Landvogt Niklaus Anton Maria Imfeld als Fiscal. Fürsprech des Angeklagten war Franz Peter Stockmann. Die Unterweibel von Giswil und Lungern führten den Delinquenten vor und nach dem Verlesen des «Vergichts» wieder ab. Die Ratsherren plädierten in der ersten Umfrage für die Todesstrafe und in der zweiten für die Enthauptung auf dem Kallenberg. Wie zu Beginn des Jahrhunderts

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> RP XXVIII 735 f., 738 f., 741, 747, 765, 770; 1781, 20.–26. März (T 3, J 10). Obwalden erwartete, dass Nidwalden Christens Vermögen ausliefere und versprach, für andere Fälle Gegenrecht zu beobachten. Doch Nidwalden gestand seinen Nachbarn nur zu, was Christen in Obwalden besessen hatte und war entschlossen, über seinen Standpunkt vor dem Syndikat in Frauenfeld entscheiden zu lassen. Obwalden gab wegen der Kleinigkeit sein Begehren auf und erklärte, Nidwaldens Argumentation in Zukunft gleichfalls anwenden zu wollen. Schliesslich bezahlten Christens Brüder dem Landseckel die entstandenen Kosten von 187 gl. 6 ß 5 a. Ein Nachspiel hatte das Verfahren gegen Remigi Christen für die Mutter der Ermordeten, Maria Rotzer, weil sie ihre Tochter nicht genügend beaufsichtigt hatte. Sie wurde für eine Nacht in den Burgerturm gesperrt und musste sich vom Kernser Pfarrhelfer Johann Georg von Flüe (1744–1830, Helfer 1771–1784, Pfarrer seit 1788) im Christentum unterrichten und diese Unterweisung später für den regierenden Landammann schriftlich bestätigen lassen. Ein Jahr lang musste sie monatlich beichten und die Beichtzettel abliefern und in einem vom Kirchenrat angewiesenen Stuhl den Sonntagsgottesdienst besuchen. Während eines Jahres durfte sie im Bernbiet nicht mehr dem Handel nachgehen, vgl. Anm. 52.

lautete der Beschluss auf Trennung des Körpers in zwei Teile, dass ein Karrenrad dazwischen durchgefahren werden könne. Nachdem der Leib gebüsst habe, solle er in geweihter Erde begraben werden und die Seele Gott befohlen sein. Seine allfälligen Mittel fielen an den Fiskus, und die Prozessakten wurden im Turm hinterlegt als Warnung für alle, die sich am Gericht rächen wollten, dass sie in die Fussstapfen des Hingerichteten gestellt würden.

Amstutz' Hinrichtung benutzte man als Anlass, das Volk über das sechste Gebot besser zu unterrichten. Sextar Franz Meinrad Anderhalden (1707–1788, Pfarrer in Kerns seit 1731), musste allen Predigern, auch den Kapuzinern, einschärfen, «auch sonderbar denen Herren Geistlichen in Altnacht, dass selbe öfters Predigen halten».<sup>236</sup>

31. Der letzte, der im 18. Jahrhundert vor Malefizgericht stand, war der Dieb Anton Omlin aus Sachseln. Er war im Wallis gefangen genommen worden und die Obwaldner Behörde hatte ihn dort abholen lassen. In siebzehn gütlichen und fünf peinlichen Verhören, geführt vom Landvogt Niklaus Anton Maria Imfeld, hatte er Einbrüche und Diebstähle gestanden. Insgesamt legte er 25 Geständnisse ab und der Wert des gestohlenen Gutes, häufig Esswaren und Tranksame, belief sich auf 166 gl. 14 ß. Dafür wurde er am 27. Oktober 1790 mit der Todesstrafe belegt und am 30. Oktober um 12 Uhr vom Rathaus zum Kallenberg geführt, begleitet vom gewesenen «Richter im Sessel», Landstatthalter Peter Ignaz von Flüe, den Amtleuten und den Weibeln. Der Scharfrichter trennte das Haupt mit dem Schwert vom Körper. Beide Teile wurden in geweihter Erde begraben.<sup>237</sup>

# 6.3.4.3 Ehrliche und unehrliche Hinrichtung

Als Hinrichtungsart fiel im 18. Jahrhundert die Verbrennung dahin, denn der Hexenwahn war überwunden. Wer auf dem Hochgericht beim oder am Galgen gerichtet wurde und wer beim Siechenhaus auf dem Kallenberg, dafür geben die Hinrichtungen des 18. Jahrhunderts keine eindeutigen Begründungen. Dass Diebstahl als unehrliches Verbrechen zum Galgen führte, kann nicht definitiv gesagt werden.<sup>238</sup> Neun Diebe sühnten ihre Verbrechen beim Hochgericht im Galgenmätteli, vierzehn aber wurden mit dem Schwert auf dem Kallenberg gerichtet.

RP XXVIII 843 f., 845; 1782, Aug./Sept. (T 3, J 9); vgl. Anm. 192. Für die Auslieferung erhielt Nidwalden 13½ Gulden. Josef Nufer wurde vom Bettelvogt mit 40 Rutenstreichen gezüchtigt und blieb bis zu Amstutz' Exekution auf dem Rathaus gefangen, dann wurde er auf die Richtstatt geführt und musste die Enthauptung mit verfolgen. In den Tagen der Gefangenschaft erhielt Nufer von einem Kapuziner Unterweisung in geistlichen Dingen. Dann wurde er für 20 Jahre Dienst in die Kompanie Wirz nach Neapel verschickt. Für den Fall, dass er die 20 Jahre nicht abdiente, wurde er mit Verbannung aus beiden Unterwalden bedroht. – Den übrigen Mitschuldigen des Amstutz eröffnete man die Verdachtsmomente und bestrafte sie mit Bussen. Doch blieb alles geheim, um sie nicht unnötig zu kompromittieren; auch die Bussen für den Landseckel wurden im Geheimen eingezogen.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> RP XXIX 496, 499; 1790, 11. Sept.–20. Okt. (T 3, J 14); vgl. Anm. 191. Auf dem Weg zur Hinrichtung widerrief Anton Omlin dem begleitenden Pfarrer gegenüber Anschuldigungen, die er gegen Valentin Rheinert und Barbara Moser erhoben hatte.

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Vgl. Anm. 194 und Schwerhoff, Aktenkundig, S. 99 ff.

Beim Galgen verloren vier Obwaldner Diebe ihr Leben, auf dem Kallenberg acht. Man kann also nicht behaupten, die landesfremden Diebe seien beim einen oder andern Hinrichtungsort eindeutig bevorzugt oder benachteiligt worden.

Die Gnade, die Anton Odermatt am 7. Dezember 1741 gewährt wurde, dass er auf dem Hochgericht nicht am Galgen, sondern unter dem Schwert das Leben liess, gibt einen Hinweis, dass ein Tod am Strick unehrenhafter war, als mit dem Schwert gerichtet zu werden.

Auch der Vergleich der hingerichteten Mörder ergibt kein eindeutiges Resultat. Auf dem Galgenmätteli endeten drei Mörder, einer muss wegen seiner zusätzlichen Diebstähle als Mehrfachtäter gelten. Da aber eine Kindsmörderin auf dem Kallenberg unter dem Schwert das Leben liess, war das Hochgericht nicht die einzige Richtstätte für Mörder. Eindeutig feststellen lässt sich nur, dass Mehrfachtäter, Diebe und Mörder, Unzüchtler, Blutschänder und Ehebrecher zum Hochgericht verurteilt wurden.

Wer am Galgen erhängt wurde, blieb dort lange hängen, wer unter dem Galgen erwürgt oder mit dem Schwert gerichtet wurde, konnte nach Eintritt des Todes noch eine Strafverschärfung erfahren: Einem erwürgten Dieb und Mörder wurde die rechte Hand abgeschlagen und diese auf den Galgen gesteckt, von zwei Enthaupteten wurden der Kopf des einen und die rechte Hand des andern auf den Galgen gesteckt.

Ein Vergleich, der sich aufdrängt, betrifft zwei gleichzeitig Verurteilte: Am 20. Oktober 1717 wurde der Dieb Hans Benedikt von Moos, Vater, unter dem Galgen enthauptet, sein Sohn Franz als Dieb aber beim Siechenhaus. Beide hatten unter der Folter zahlreiche Diebstähle gestanden, der Sohn sogar mehr als der Vater. Dass der Vater am unehrenhaften Ort im Galgenmätteli, der Sohn dagegen auf der «gewohnten ehrlichen Richtstätte» gerichtet wurde, lässt sich aus den vorliegenden Akten nicht begründen. Vielleicht gewichtete das Malefizgericht das schlechte Beispiel des Vaters stärker als die Diebereien des Sohnes. Dass die Verwandten die Leiche des Sohnes in geweihte Erde bestatten durften, während der Körper und das auf den Galgen gesteckte Haupt des Vaters im Galgenmätteli verscharrt werden mussten, spricht ebenfalls dafür, dass die Schuld des Vaters grösser oder unehrenhafter war.

Christoph Strauss und Hans Michel Ruppen wurden am 27. Juni 1742 als Diebeskumpanen verurteilt und hingerichtet. Strauss legte sein Haupt im Galgenmätteli, Ruppen auf dem Kallenberg unter das Schwert. Jener wurde samt dem auf den Galgen gesteckten Kopf unter dem Galgen verscharrt, dieser in geweihter Erde christlich begraben; in den Verhören mit den beiden lässt sich für diese unterschiedliche Behandlung keine Begründung finden.

Eher einleuchtend ist das unterschiedliche Urteil vom 12. September 1765 gegen Ursula Uderin und Margreth Vogler. Die Uderin war beim Versuch, die Schwangerschaft abzubrechen, die treibende Kraft gewesen und hatte das Neugeborene ertränkt; darum starb sie im Galgenmätteli durch das Schwert und wurde ihr Haupt auf den Galgen gesteckt, während die ledige Mutter, die von der Greisin, von ihrem Schwager und von ihrer Schwester schlecht beraten worden war, auf dem Kallenberg gerichtet wurde. Ihre Leiche wurde vom Bettelvogt

auf dem Friedhof begraben, während die Uderin auf dem Hochgericht verscharrt wurde.

In den meisten Fällen fand, wer auf dem Galgenmätteli sein Leben lassen musste, kein ehrliches Grab. Entweder verrottete er am Galgen oder wurde darunter verscharrt. Doch gab es auch Ausnahmen: Hans Büelmann (1723) und Josef Kiser (1759) wurden in geweihter Erde bestattet, ebenfalls Hans Caspar Schmidhalter (1727), der zwar ein Ausnahmeverbrecher war, aber vielleicht als Ratsherr wenigstens nach dem Tod mit Rücksicht behandelt wurde. Wer beim Siechenhaus resp. auf dem Kallenberg enthauptet wurde, fand ein Grab auf dem Friedhof in Sarnen, anfangs des Jahrhunderts in ungeweihter Erde, später in geweihter. Nur Marie Anna Schwaller (1742), die Diebsgefährtin von Strauss und Ruppen, wurde nach ihrer Enthauptung auf dem Kallenberg unehrenhaft im Galgenmätteli verscharrt.

## 6.5 Untersuchungs- und Gerichtskosten

Die Kosten für die Untersuchung und das Gerichtsverfahren wurden den Angeklagten aufgebürdet, selbst wenn sie ohne Verurteilung davonkamen. Sechs Herren, der regierende Landammann, der Landseckelmeister und die vier Amtleute, erstellten entweder in den ersten Tagen nach der Entlassung oder der Verurteilung, oder aber innerhalb eines Vierteljahres die Rechnung. Das Erstellen dieser Kostentaxen selber wurde mindestens mit 3 Gulden verrechnet. Ausser in besonderen Fällen wurden die Sitzungsgelder der Ratsherren nicht den Pflichtigen verrechnet,<sup>239</sup> sondern vom Landseckelmeister auf Grund des Sechsbatzenrodels ausbezahlt. Dieser war die Liste der von jedem Ratsherrn während des Amtsjahres besuchten Sitzungen; für jede erhielt der Ratsherr sechs Batzen (=18 ß).

Für zahlreiche Untersuchungen, die zu keiner Verurteilung durch eine der drei Gerichtsinstanzen führten, liegen Kostenrechnungen vor. Dem regierenden Landammann wurden für die Anordnung der Arretierung und die Abnahme der Urfehde zwischen 30 ß und 2 gl. 30 ß, in den meisten Fällen aber 1 gl. 10 ß zugesprochen. Der Examinator wurde nach Anzahl Verhören entschädigt, das Verhör galt offenbar unabhängig von seiner Länge 30 ß. An den meisten Verhören und bei der Abnahme der Urfehde waren auch die vier Amtleute beteiligt, die aber auch für weitere Amtsverrichtungen entschädigt wurden, die beiden Landschreiber für das Führen und Zusammenfassen der Verhörprotokolle, wobei die Taxen für den ersten und den zweiten Landschreiber deutlich unterscheidbar sind. Erst in den 1790er-Jahren übertrafen die Taxen für den zweiten Landschreiber jene für den ersten, wohl weil Ignaz Rohrer einen grösseren Schreibanteil vom alternden ersten Landschreiber Franz Leonz Stockmann übernehmen musste. 240 Der Landweibel gab seine Aufwendungen für die Verpflegung des

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> Vgl. Anm. 87, 110, 212.

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Franz Leonz Stockmann (1716–1798) war 1767 zum zweiten, 1771 zum ersten Landschreiber gewählt worden. Als zweiter Landschreiber löste ihn Nikodem Rohrer (1740–1788) ab, dessen Nachfolger 1788 Niklaus Ignaz Rohrer (1761–1838) wurde.

Inquisiten, die Wartung und Beheizung des Gefangenenlokals im Rathaus oder im Turm an und der Landläufer die Begleitung des Landammanns und des Examinators zu ihren Amtsverpflichtungen sowie des Gefangenen von einem Lokal ins andere. Der Bettelvogt und der Nachrichter wurden für ihre Verrichtungen bei der Folterung mit 30 ß entschädigt. Jede Kundschaft kostete 1 gl. 5 ß, eine Konfrontation das Drei- oder Vierfache. Diese Taxen blieben praktisch das ganze Jahrhundert unverändert. Für die einfachen Verfahren, die nicht vor Landrat führten, bewegten sich die Kosten zwischen 20 und 80 Gulden; massgebend war die Dauer der Inhaftierung.

Die Untersuchungen und Verurteilungen durch den Landrat bestätigen die bisher angeführten Positionen. Zusätzlich traten die Weibel und Unterweibel einzelner oder mehrerer Kirchgänge vor dem Landrat in Erscheinung, entweder, weil sie die Übeltäter im Auftrag des regierenden Landammanns gefangen genommen, oder, weil sie am Gerichtstag in den Gerichtssaal und wieder weggeführt hatten. Sie erhielten für diese Amtstätigkeit meistens 30 ß und der Bettelvogt für Folterung oder Ausführung der körperlichen Züchtigung zwischen 30 ß und 2 gl. 10 ß. Im Durchschnitt fielen die Kosten nicht höher aus als bei den Verfahren, die nicht vor den Landrat kamen.

Fälle, die der Zweifache Rat beurteilte, verursachten wegen der längeren und gründlicheren Untersuchungen leicht erhöhte Kosten. Sie lagen zwischen 30 und 130 Gulden. Der Untersuchungsgefangene wurde von zwei Unterweibeln in den Rat und wieder weggeführt, und vier bis fünf Weibel waren während der Gerichtssitzung als Stimmenzähler anwesend und bezogen dafür in der Regel 20 ß. Viele Angeklagte waren während der Verhöre vom Bettelvogt oder vom Nachrichter gefoltert worden und, wenn sie zu Körperstrafen und Zurschaustellung verurteilt wurden, kam der eine oder der andere wieder zum Zuge. Für die Urteilsexekution bezogen sie zwischen 1½ und 6 Gulden, wobei ein bestimmter Tarif nicht erkennbar ist. Für das Vorführen eines Verurteilten in eine Pfarrkirche wurden vereinzelt 30 ß verrechnet.

Wenn der Dreifache Rat ein nicht malefizes Urteil fällte, blieben die Kosten im Rahmen des Zweifachen Rates. Ein Malefizurteil bedingte ein besonderes Verfahren. Der «Richter im Sessel» wurde mit einem Schilling, der Kläger oder Fiscal und der Fürsprecher des Angeklagten mit 1½ Gulden entschädigt. In einzelnen Verfahren vor Malefizgericht werden drei bis fünf Ringherren, in ihrer Funktion hier als Siebner²41 bezeichnet, mit 20 ß bezahlt. Unterweibeln aus zwei Gemeinden, aus denen der Delinquent nicht stammte, führten ihn auf und ab und die Weibel aller sechs Gemeinden zählten die Stimmen, die auf die Umfragen des «Richters im Sessel» abgegeben wurden. Der Unterweibel und der Weibel, deren Gemeinde der Delinquent angehörte, erhielten je 20 ß. Da sie schon bei seiner Gefangennahme Aufgaben zu erfüllen hatten, ab und zu auch von andern Bürgern dabei unterstützt wurden, schwankten ihre Bezüge. Besonders seit die Todesurteile nach der Revision der Malefizordnung von 1779 erst zwei bis drei

Tage nach der Urteilsverkündung vollstreckt wurden, musste der Todeskandidat einige Tage im Turm bewacht werden. Die Wache durch einen Mann während eines Tages und einer Nacht - normalerweise wurden drei bis vier Wächter eingesetzt – belastete die Kostenrechnung mit zwei bis drei Gulden. Einen Wächterlohn erhielten auch die Weibel und Unterweibel, die den Verurteilten zum Kallenberg oder zum Hochgericht begleiteten. Zwischen der Ankündigung des Todesurteils und dem Aufbruch zur Hinrichtung wurde der Pfarrer von Sarnen zum Verurteilten gelassen, damit er ihn auf den Tod vorbereite; er begleitete ihn meistens neben einem bis zwei Kapuzinern auch zur Richtstätte. Während des Gangs dahin wurden in der Pfarrkirche und in der Dorfkapelle die Glocken geläutet, wofür die beiden Sigristen zusammen zwischen 1 gl. und 1 gl. 30 ß erhielten, der Pfarrer wurde für seinen Versehgang mit einem Gulden,242 die Kapuziner für die Begleitung mit drei Gulden bezahlt. Entgegen der Gebührenverordnung von 1651 für den Nachrichter erhielt dieser für Hinrichtungen mit dem Schwert oder mit dem Strang ganz unterschiedliche Entschädigungen: 6 gl. bis 24 gl. 30 ß. Die Herren des Dreifachen Rates erhielten am Malefiztag auf dem Rathaus einen Trunk, und der Scharfrichter zwei Mass Wein, ein Viertel Käse und zwei Brote. Dem zum Tode verurteilten Remigi Christen verabreichte der Ochsenwirt eine Mahlzeit für 2 gl. 2 ß. In der Kostenrechnung erschienen schliesslich auch noch 11/2 Gulden für den Totenbaum (Sarg). Von den drei Leuten, die 1757 den gerichteten Franz Josef Moser begraben mussten, erhielt jeder einen halben Gulden, die Totengräber des Franz Michel (1779) 2 gl. 15 ß. Die niedrigste Kostentechnung für einen Hingerichteten betrug 1733 (Lorenz von Deschwanden) 50 gl. 30 ß, die höchste 1779 (Franz Michel) 221 gl. 20 fs.

Die ausgefällten Kosten flossen in den Landseckel. Der Landseckelmeister war für den Bezug verantwortlich und erhielt dafür 20 ß.

Anschrift des Verfassers: Dr. Niklaus von Flüe Schneggenhubel 12 6064 Kerns

Am 16. Januar 1733 beschloss der Landrat, dass der Geistliche «der die Maleficanten procidiert» 13 ß 2 a und der Sigrist 6 ß 4 a erhalten sollen; zudem soll der Geistliche für das Malefizmahl 20 ß bekommen, aber nicht mehr, auch wenn mehrere Maleficanten zu versehen seien (RP XXIII 51).

#### Anhang

#### I. Malefizischer Prozess

Dieweil zwar vor disem daß Malefizgericht von der ganzen Landtsgemeind gehalten, und jeder vierzehen Järiger und darüber sein stimb geben, zemindern und zemehren gehabt, ist solches umb viler ursachen willen von einer ganzen Landtsgemeind us 1629 uf einen drifachten Landtsrat, da jeder Rhatsherr zwen Landtleüt denen es gleich wie ime bei der threüw gepotten, zue sich nemmen solle, geschlagen, und hernach ein solches von einer ganzen Landtsgemeind us 1631 zehalten, bestettiget.

Deßwegen nach deme ein Malefizischer Rechtstag von einem Ersamben Rhatt erkhendt, solcher verkhündt und angesetzt, lasst Herr Landtamman die Landleüht herein in die Rhatsstuben khommen.

Auf welches Herr Landtaman mit ernambsung specificiert der vornembsten Herren die Ursachen dieser Zusammenkhunft und thuet anzeigen wie dass der Maleficant eingezogen wegen verargwonter, oder ergrifner Diebstelen, oder sonsten nach deme die Ursach ist, durch die verordnete Herren und Ampleüt so güet, als peinlich examiniert, da denen Laut der Bekhantnus mein gen. Hen. nit umbgehen mögen wegen vile und wichtigen missetatten und fehleren dieser armen Persohn auf heüt einen rechtstag zebestimmen massen dan ordenlich hierin procedirt, und er daß recht ausgestanden, wolle also er Herr Landtamman ein umbfrag halten ob die tagzeit genuegsamb vorhanden, den anfang hiereinen zethuen fragt umb. (Marginale: HLandtaman 1 umb die tagZeit) Nach der Umbfrag dass namblich die Zeit vorhanden. fragt HLandtamman weiter umb weil die Zeit vorhanden, wolle er HLandtaman ein Umbfrag haben welcher richter sein solle, fragt umb. (Marginale: HLandtaman 2 Umbfrag welcher richter sein soll) Nach der Umbfrag weil ein alter brauch dass der jederweilige HLandtaman richter sein soll, alß solle er in Sessell sizen, dass schwert der gerechtigkheit in die Handt nemen, und da nit aufstehn, bis ein Urtel ergangen und verschafft dass derselbigen statt beschehen; hierauf sizt HLandtamman in Sessell mit dem schwert in der Handt: tut HLandtamman als dan befehlen daß der Arme mendtsch werde hereingefürt und welcher ine soll harin füren und halt deswegen ein Umbfrag: (Marginale: HLandtamman 3 Umbfrag das der arme mendtsch alhie gefürt werde) und wan der arme mendtsch alhier gefürt, fart HLandtamman fort und sagt. Weil eüch gelieben wollen miich mit Urtel und recht zum richter zeernambsen und dass keiserliche recht aus zue ueben, so würdt sich gebühren einen Cleger zeernambsen, fragt umb und sagt H. gebt einen dar uf eüweren eid: (Marginale: HLandtamman 4 Umbrag die 1. bei den eid welcher Cleger sig) Würt geratten dass es ein alter Brauch daß es der Landtweibell thuen solle, und so er einen Fürsprechen neme wolle, das er es thuen möge. Worauf der Landtamman zum Landtw. sagt weil er selbst verstanden das er Cleger sein soll solle er es thun doch wen er ein Fürsprech beger sig es im erlaubt. Worauf der Landtweibell sagt, weil er verstanden dass er die Clag thuen soll, sige Ihme zeschwer u begere deswegen einen Fürsprechen und begere dessen Hrren. u N. der ernambste tut sich endtschuldigen mit mehreren Worten. Worauf Herr Landtamman die umbfrag weil der ernambste sich weigeret, ob er soll gehorsamb sein bei dem eid. (Marginale: HLandtaman 5 Umbrag die den eid ob den ders Landweibells Fürsprech soll ghorsamb sein) Würt erkhent das er sol gehorsamb sein red ie ime es hievon zum 1. 2. und 3. mahl. Worauf HLandtaman des Landtweibels ernambste Fürsprech anred, dieweil mein gen. Hen ein drifachter malefizischer Landraht nach gehaltener Umbfrag einhellig erkhent, dass er solle gehorsamb sein, so gepiette er HLandtamman ihme des Landtweibels Fürsprech zum 1. 2. und 3 mahlen dass er solle gehorsamb sein bei seinem eid; Nach welchem des Landtweibels Fürsprech sampt dem Landtweibell sich zue dem HLandtaman stellen. Da fragt und redt HerrLandtamman denen armen mendtschen an, die weil er beklagt werde und der Landtweibel sich mit einem Fürsprechen verfasst, Ob er auch einen Fürsprechen begehre, und Er einen begehre, möge er es thuen. Darauf der Arme mendtsch einen begert, und thut ihne mit dem namen nambsen.; der ernambste Fürsprech tut sich weigeren, und begert, er solle von Ihme zue einem anderen sechen. Worauf Herr Landtamman die Umbfrag, der ernambste Fürsprech thüe sich weigeren, (Marginale: HLandtamman 6 Umbfrag bei dem eid, ob des armen mendtsche Fürsprech soll gehorsamb sein) fragt des Landtweibels Fürsprechen an bei dem Eid, ob er solle gehorsamben; des Landtweibels Fürsprech tut melden: Dieweil der Arme mendtsch des N begert, Er habe müessen gehorsamb sein, sige es billich dass er ebener massen auch gehorsambe, und solle HLandtamman Ihme ein solches zetun pietten zum 1. 2. und 3ten mahl bei seinem Eid. Woruf HLandtamman des armen mendtschen Fürsprech anred, dieweil erkhendt ds er sol gehorsam sein, so gepiete er La. ime das zum 1. 2. und 3mal zegehorsamen bi sinem eide. Und so er es nit thun welte solle der rechtstag uffgeschoben werden uff sein Costen bis er gehorsambet. Nach welchem des Landtweibels Fürsprech die red beiläuffig volgender gestalt thuet. Hochgeachte wollEdle gestrenge Noht und Ehrenveste weise gen Herren, auch getreüwe liebe Landleüht, ein ganzer gesessener drifachter Malefizischer Landraht/mit nambsung etlich der forempsten Herren. Nach dem diser gegenwertige arme mendtsch verschinen Montag umb wichtiger Ursachen gefenklich eingezogen darauf sowoll güet alß peinlich examiniert, und so vil erfunden das mein gen. Hen. Ein ersamber Landtraht nit umbgehn mögen demselben uf heitigen tag einen rechtstag anzsezen, sie also ihro schweren missitat halber rechtlichen zebeclagen, mich hierauf der Landtweibel, der die Clag tun sellen zu seinem Fürsprechen ernambst, und weil mihr vom Herren Landtaman dem Richter solcher zum 1. 2. und 3. mahl zethun bei meinem eid gepotten, hab ich schuldiger weis eines solchen, wie aber schlecht und gering beschehen würt, mich nit weigeren, sonders gehorsamb erweisen sollen: Damit aber dem Landtweibel hierin nicht versumbt und alles erforderlicher massen dargebracht werde, so behalte ich dem Landtweibel vor eüwer meiner gen. Hen. und der Lantleüten Freiheiten recht und gerechtigkheiten, so unser liebe Vorelteren von papstlicher Heiligkheiten des Romischen Stuls, vom Romischen König und Kaiseren, Fürsten und Potentaten erlanget. Ich behalte Ihme auch vor die geschworenen pündt. Ich behalte ime auch vor den geschworenen Landfrieden. Ich behalte ime auch vor eüwer meiner Hren Brauch und Landrecht. Ich behalte mihr auch vor so ich dem Landtweibel seine Sachen, wie wol geschehen würd, nit genuegsamb dartätte, ihme also mißfüerte, dass er einen anderen, den anderen zu dem dritten, und so weit khomen möge bis er einen find der ime seine Clag wol dargethan habe. und das recht erforderet. Ich behalte mihr auch vor so es zue der Haupt und end Urtel khompt, das ich nit ein Urtel giben der Sachen gemes, daß ich von meiner zu einer anderen und bessren fallen möge und damit dem Lantweibel nicht versumbt werde, beger ich zuuor einen raht des armen mendtschen Fürsprechen, und eines ganzen ersamben weisen rahts wie auch des Landtschreibers mit der Vergicht. Worauf HLandtamman des gefangenen Fürsprech anred, so erteilen darumb was eüch recht gedunkht bei eid. Erteilt des armen mendtschen hierauf, weil des Landtweibels Fürsprech raht begert, so will ich ime solchen erlauben bei meinem eid. Nach gehaltener Umbfrag da der raht erlaubt, gehen sie in raht; im raht tut des Landtweibels Fürsprech den anfang, Lasst den Landschreiber die Vergicht Lesen, worauf er des armendtschen Fürsprech anred was er Ihme rahten wolle und also fragt die rahtsHerren all, uf welches sie widerumb in die rahtsstuben gehen stelt des Landtweibels Fürsprech sich mit dem Landtweibel neben den Herren Landtamman und wan daß Gericht widerumb versampt, fragt des Landtweibels Fürsprech ob HLandtamman verfasst sige mit dem malefizischen Landtgricht so wolle derLandtweibel die Clag thuen. Herr Landtaman sagt Ja: tut also die Clag. Herr Richter zuuor Wolermelte, mein gen Hrren ein Ersamber Rhatt auch getreüwe liebe Landleüht ein ganzer drifachter Landraht. Als dan diese arme gegenwertige Persohn vor 10 tagen in die gefangenschaft khomen und ihro uf heüt ein rechtstag angesezt, mihr nach geheptem recht anbefohlen ein so schwere Clag zethun, dan ihre verbrechen also hoch, das woll Zurechten, sie werde den Almechtigen Gott von Jugend aufhochlich beleidiget, und den Gottsdinst wenig besucht, sich so Ubell besegnet, von einem Laster zu dem anderen, ohne scheühen fürsezlich gefallen sein; daß ohnangesehen sie hieuor umb ihro Ubel verhalten von eüch mein gen. Hen, schon albereiht zumahlen in die gefangenschaft khomen, und also vatterlich ermahnt und bezüchtiget worden, daß sie uber das alles und gethanen eid in daß Land khomen nit allein imsonder mehr mahlen, deswegen sie billich von eüch mein gen. Hen. gefenklich eingezogen, des und anders wegen ersucht und befragt worden, sie nit allein eines solchen bestendig, sonders daß sie, ohne Zweifel in schlechter Gottesforcht fortgefaren; erstlich so weit geraten, daß sie ihren Schopfer, und erloser, denen almechtigen hochsten Gott, die allerseligste Junkfrauw Maria alle Heiligen und Engel, sampt dem ganzen Himlischen Heer verläugnet, und sich dem bosen Find ergeben und mit ihro eignem Bluet verschreiben Lassen; und neben vilen allhie deren Unschuldigen ohren zeuerschonen begangenen unmendtschlichen Tatten sich dem bosen Geist so weit ergeben, daß sie die mendtschen an Ehr und gut zeschedigen versprach, wie dan sie an underschidlichen ohrten hin, und wider vil schadens zuegefüegt da ihr Vergicht, solches an tag geben würdt, derohalben die Clag ich also schwehr thun soll uf Ihr Leib und leben guet und Bluet und was sie uf dieser erden hat, also das sie nit würdig zueleben, sonders solle mit einem schmechlichen Tod von dem Leben zum Tod hingricht werden, damit menigklichen gespüre, daß Ihr Herr richter die gerechtigkheit handthaben demit der gueten for dem Bosen geschirmpt und das Übell abgestraft werde, seze damit dem Landtweibel sein Sach zum rechten und uf die Vergicht. Worüber des armen mendtschen Fürsprech red, dieweil er ein Clag von des Landtweibels Fürsprech verstanden der Arme mendtsch Ihne hieuor zue seinem Fürsprechen genomen, der Richter ime ein solches nit allein zum ein, sonder zum anderen und dritten mahl bei seinem Eid zethun gepotten, er sich billich nit weigeren, sonders gehorsamb sein sollen, wolle er Ihme die Verantwortung befor heben; behalte deswegen ihme vor eüwer meiner gen. Hen und der Landtleüten Freiheiten, recht, und gerechtigkheiten, so unser Liebe voreeltern von papstlen Heiligkheiten des Romischen Stuls, von Romischem Konig und Kaiseren, Fürsten und Potentatten erlangt, Ich behalte mihr auch vor die geschworne Pündt. Ich behalte mihr auch vor den geschwornen Landtfriden. Ich behalte mihr auch vor eüwer meiner gen Herren guten Brauch und Landtrecht.

Ich behalte mihr auch vor so ich in meiner antworten sie mißfüerte, ihre sachen, wie wol geschehen würd nit genuegsamb darthäte, daß sie von mihr zue einem anderen und dritten, und so weit stehn möge biß sie wol vernügt und daß kaiserliche recht erleiden möge.

Ich behalte mihr auch vor, so es zu der Haupt und end urteil khompt, daß ich ein Urtel geben möge, nit bei meinem Eid, sonder uf gnad und barmherzigkeit; und dieweil die Clag, also schwer gangen, dass ihro ihr Leib und leben, guet und bluet, und alles waß sie uf dieser erden hat, betrift, so begere Er Rhat des Clegers Fürsprech den ganzen Ersamben Rhat, und den Landtschreiber mit der Vergicht. Hierauf des Landtweibells Fürsprech, sagt der Landtweibel sezt weiters zerecht. HLandtamman sagt so erteilen darumb waß eüch recht tunkht bei euwerem eid; Da sagt des Landtweibels Fürsprech, dieweil des armen mendtschen Fürsprech raht begert, so erteil ich, daß ihme der raht erlaubt sige. HLandtaman fragt weiters umb beim eid. usw. Hierauf gehen sie in rhatt; würt die arme Persohn auch in raht gefürt; worauf des armen mendtschen Fürsprech darbringt, weil mein gen. Hen. Die schwere Clag verstanden, wolle er die Vergicht lassen ablesen, und daruf der Hren raht halten; der Landschber list die Vergicht; daruf des armen Mendtschen Fürsprech, des Landtweibels Fürsprech anred, das er dem armen mendtschen die Verantwortung dar zethun ihme raten wolle, und also fort an fragt umb Nach welchem sie widerumb für Landtgricht gehen; nach dem sie eingestanden, sagt des armen mendtschen Fürsprech Herr Landtaman sind ihr verfasst, so ist der arme mendtsche alhie, will sein antwort thuen; sagt HLandtaman Ja. Worauf der Fürsprech sagt usw Hoch und wolgeachte usw Es ist der arme mendtsch der mihr als schweren Fürsprechen nach ihme auß gnaden bewilligten raht uf solche schwere Clag die sein leib und leben, gut und blut betrift, antwort zegeben, gibt antwort auf die Clag. usw tut also eüch Herr Richter, ein ganzen Ersamben Rhat und Landtgericht, durch Gottes Willen usw Daß ihr als gnedige Oberkheit, die alzeit den ruem und lob gehapt, einer barmherzigen oberkheit Ihro wollen barmherzig sein, und ihro ihr lenben möchte gefrist werden, dass sie sich den tag ihres lebens also verhalten wolle, das ihr meine gen. Hen verspüren mögen, die genad, die ihr ihro uf dem heütigen tag thuen wurden, woll angelegt sige; fals aber Je die gerechtigkheit solches nit erleiden mochte, pette sie doch ihr Herr richter nit nach strenge des rechten, sonders sie der barmherzigkheit nach mit einem gen Tod ansechen wollen; sige also hie seze sein Sach zum rechten, und uf noch mit einem gen ansehen wollen; sige also hie sehr sein Sach zum rechten und uf gnad eüwer meiner gen. Hen. Worauf des Landtweibels Fürsprechen sagt. Herr Richter der Landtweibel sezt weiters zerecht. (Marginale: 1) Da HLandtamman sagt so erteilen darumb was eüch recht dunkht. so erteil ich daß dem armen Mendtschen die Vergicht vorgelesen werde. Ufwelches der Landtschber die Vergicht vorlist. Des Landtweibels Fürsprech sagt der Landtweibel sezt weiter zerecht, (Marginale: 2) sagt HLandtamman so erteilen darumb was eüch recht dunkh bei den Eidt, sagt der Fürsprech, so erteilen ich das der arme mendtsch gefragt werde ob er der Vergicht bekhantlich: Der arme mendtsch würd gefragt. (Marginale: 3) Des Landtweibels Fürsprech sezt weiters zerecht. HLandtaman sagt, so ereilen usw., sagt der Fürsprech Dieweil Der arme mendtsch bekhantlich und Zeit zu der Haupt Urtel zeschreiten, das der arme mentsch abgefüert und wol verwart werde, und weiters gesche waß recht ist. (Marginale: 4) Des Landtweibels Fürsprech sezt weiters zrecht, sagt HLandtaman so erteil usw. sagt der Fürsprech, das weil der Tag angesehen uber dass Bluet zerichten, so sollen ihr Hrichter zue dem Haupturtel schreiten, und ein umbfrag umb dieselbige haben. Herr Landtaman fragt weiters umb alles zum 1 2 und 3 mahl jeden bei seinem Eidt. Des Landtweibels Fürsprech sezt weiters zerecht, HLandtamman sagt so erteil Des L.W. Fürsprech sagt, so erteile ich das ich möcht wünschen das es an des armen Mendtschen Fürsprech were, welcher in so wichtiger Sach ein bessere Urtel als er geben wurde, weil aber er wol erachten khünde, das es an ihme den anfang zethun, wolle er Ime vorbehalten haben, weil er ein Urteil nach strenge des rechten geben müsse, er auch lestlich wol möge uf die miltere fallen (Marginale: Urtel) Im übrigen so haben ihr Herr richter aus der Vergicht Weesen wie sie sich verhalten deduciert alles weitläufig; deswegen daß ihr Herr Richter den Scharpfrichter beschikhen sollen denn armen mendtschen ihme sicher und woll zewaren anbefehlen, daß er sie in daß brüggi an die gewohnliche gericht statt füere, aldorten solle er sie mit gebundene augen auch hend und füssen auf einen scheitterhaufen lebendig werfen denselbigen anzünden sie also zu staub und eschen verbrennen, die eschen alß dann wol vergraben und die seel Gott befehlen., und wan mein Urtel

zemehr wurd, so soll derselben statt beschehen. Ufwelches des armen mendtschen Fürsprech die Verantwortung thuet, Er habe ein schwere Clag gehört, mochte nochmalen wünschen, das es an einem anderen er habe ime vorbehalten nach gnad und barmherzigkheit ze richten. Deswegen sige sein Urtell. Worauf des Landtweibels Fürsprech sagt, H. Richter der LW sezt weiter zerecht. Da so erteil. Sagt: so erteile ich. Dieweil der Urtelen 2, so erteile ich ds ihr Hr. richter scheiden sellen, welche mit der mehren Hand zemer worden. HLandtamman fragt umb. LW Fürsprech sezt weiter zerecht. Da so erteil, sagt so erteile ich daß ihr die Weibel bei iro eiden fragen ob sie ein mehr haben und solches anzeigen wan sie eins haben. HLandtamman fragt umb. Worauf des LW Fürsprech sezt weiters zerecht. Da so erteil das wan der arme mendtsch vom leben zum Tod verurteilt, sagt des LW Fürsprech sezt weiters zerecht. Da so erteil. sagt so erteil ich ds der Weibel von Kerns dem armen mendtschen den Tod ankhünde, sol sich risten. Sagt so erteil ich das wan diser arme mendtschet etwas zeitlichen guts hat, daß es zue Handen eüwer mein gen. Hen. und d. Land gehören solle an Ihro Costen. HLandtaman fragt umb. Des LW Fürsprech sezt weiters zerecht. Da so erteil, sagt so erteile ich das die Vergicht in meiner gen. Hen. gewarsame in turm gelegt werde, so einer zewüssen beger, worumb der arme mendtsch gericht, das mans finde. HLandtamman fragt umb. Des LdtW Fürsprech sezt weiters zerecht. Da so erteil. Sagt so erteile ich das welcher den armen mendtschen rechen wolle, derselbe an sein fusstapfen gestelt werden solle. HLandtaman fragt umb. Des Landtweibels Fürsprech sezt weiters zerecht. Da so erteil. Sagt so erteile ich dieweil nun die Urtel ergangen, (Marginale: das Schwert nit von sich geben bis der Urtel) dass ihr Herr Richter sollen von dem Sessel ufstehen und das es gericht sige nach deme kaiserlichen recht und verschaffen das der urtel statt beschehe, und dan der Sachen ein gnügen beschehen.

NB. Da er ledig würd soll die Urpfed vor der letzten Frag erkhendt werden.

### II. Wie ein Malefiz Gricht solle gehalten werden

Erstlich vermeldet Herr Landtamman, was Ursachen die Räth und gemeinde Landleüth zue sammen beruofen worden. Sodane hat He. Landtamman eine umbfrag ob die TagZeit vorhanden, damit mit den Sachen ein anfang zue machen. Hernacher haltet der Landtamman ein Umbfrag, welcher Richter sein solle. Fragt umb bei seinem Eidt. Wird er selbsten ernambset, und in den Säßell erkhent, darin Er verbleiben solle bis die Urtell ergangen. Und widerum daruf erkhent wird.

Wer auf und abfüehren solle den armen Mentschen.

Der Landweibel wird zum Kleger denominiert bei seinem eidt, wird ihme aber auf sein Begehren Ein fürsprech erlaubt.

Der Fürsprech entschuldiget sich, wird Ihme aber zue dem dritten gepotten.

Der arme Mensch begehrt ein Fürsprech, wird Ihme erlaubt.

Des landtweibels Fürsprech gibt Jem den Titull, entschuldiget sich in bester formb, wolle aber Gott und einer Hochweysen Oberkheit gehorsamen; fangt an mit vorbehalten.

Er behaltet dem Landtweibell vor Mer gen Hen. (meiner gnädigen Herren) und der Landleüthen Fryheit, Recht und gerechtigkeit, so Sie von Ihro Bäpstl. Helt (Heiligkeit), den Römischen Keyseren, Königen, Fürsten und Potentaten erlangt haben.

Er behaltet dem L.W. (Landweibel) vor, alle geschworene Pündt, Taten globt und geschworen Handt.

Er behaltet dem L.W. vor den geschworenen Landtsfriden.

Er behaltet dem L.W. vor, Me. Gen. HHe und der Landtleüthen woll härgebrachte gebrüch und Landtrechten.

Er behaltet dem Landtw. vor, wan Er Ihn mit seiner Klag misfüehrte, oder nit vorbrächte, wie es sich gezimbte, das Er von Ihme zu Einem anderen, oder zu dem dritten fallen möge, oder auf sein selbst eigenen Mund bis und so weith die Klägten erforderlicher massen beschechen.

Letstlichen behaltet der Herr Fürsprech Ihme selbsten vor, wan es bald zu der Haupturttell khomen, und Er ein Urtell gebe, das Ihme hernacher ein andere besser und gerechter gedunkte, als die seine, ds Er derselben beÿfallen möge.

Uf dis begehrt der Landtweibell Raht Meiner gen. HHen. und den Landtschriber mit der vergycht, wird ihme concediert.

In dem Rath ziecht er an, es werde nothwendig sein die verÿcht abzuelesen; halt umbfrag.

Hernacher begehrt Er Rath, wie Er die Klag wider den armen Menschen führen solle auf Ihr Ehr oder leib, leben, guet und bluet. usw.

Nach dem Rath fangt Er wider an vor Hoch und WollErmeldte Herren, und erzehlt die Fähler, klagt Ihme auf Ehr, leib, leben, guet und bluet; nachdeme Ihme im Rath befohlen sein wird, setzt weiters Zurecht.

Des armen Menschen Füsprech gibt Jedem den Titul, Thuet Ihme vorbehalten auch wie vorhäro der Kläger, begehrt Rath, wird Ihme erlaubt; lasst im Rath die verÿcht ablesen, begehrt darüber Rath, nach gehabtem Rath redt Er weiters, was nothwendig.

Des L.W. Fürsprech setzt weiters Zrecht; Er wird befragt, soll darumb urtheillen.

So urteilt Er beyÿ seinem Eÿd, das dem armen Menschen die verÿcht soll vorgelesen werden, und hernach gefragt, ob Er dero bekhantlich seÿe.

Hr. L.W. setzt weiters Zurecht.

Das wan Jemand für den armen Sünder betten will, das Ers thuen mögen.

Der Kleger setzt weiters Zrecht, wird gefragt, so ertheilt Er, das der arme Mensch soll abgeführt werden.

Landtweibell setzt weiters Zrecht, so Ertheilt Er, das man umbfrag habe, umb die Haupturtell, ob die Tagzeit verflossen.

Der Kleger gibt die Haubturtell, und erzelt zue forderst sein Fähler als bey seinem Eÿdt. Der fürsprech des armen Menschen in gleichem, auch andere Herren und Landldtleüth.

Nach gegebenen Urthlen setzt des L.W. Fürsprech weiters Zrecht: so ertheilt Er, das weilen der Urthlen mehr als eine, das die selbe gescheiden, und dem mehr nach gericht.

Die Weibell werden gefragt, welche Urtell das mehr sÿe.

Wer dem Maleficant den Todt khünden soll.

Er setzt weiters Zrecht; so ertheilt Er, das wan der Maleficant Zeitliches gueth habe, das Es me. Gen. HHen. An ihro Kösten erkhent sye.

Item das die verÿcht in den thurm gelegt werde, so man es begehren wurde, das mans funde.

Item so es Jemand rechen wollte, das Er in sein Fuessstaffen gestellt werde; so aber der Maleficant ledig worden, das Er die Uhrfehe schwere.

Setzt weiters Zrecht; wird gefragt.

So ertheilt Er, das der He. Richter gerichtet habe nach Keÿserlichen rechten, solle hiemit vom Sässell erkhent sein und das Schwerdt neben sich leggen, auch verschaffen, das durch die Ambtsleüth der Urtell statt geschehe.

### III. Formb und Weiß, wie das Malefiz-Gricht angestelt und geüebt wird.

- I Erstlich gibt Hr. Landtamman einem Dreÿfachen Landtrath alß gesetztem Malefiz Gricht bericht, warumben gegenwärtiger Rechtstag angesetzt usw.
- 2 Hatt Hr. Landtamman ein Umbfrag, ob der meherer Theil deß Tags verflossen; Und wer Richter seyn solle?
  - Zu Einem Richter wird Hr. Landtamman erkhent und befelchet in den Sässel zu sitzen, biß dahin Er widerumb darauß erkhent werde.
- 3 beschicht Umbfrag, wer den armen Mentschen für- und vor Gricht füheren solle? Dises wird denen Underweiblen anbefohlen. Wird ausgefüehrt.
- 4 Umbfrag: wer denen armen Mentschen beklagen solle? Hierzu wird der Landtweibel erkhent, iedoch die Klag durch einen fürsprechen zuthuen bewilliget usw.
- 5 Der Landtweibel vermeldet seinen Fürsprechen.
- 6 Umbfrag, ob der Vermelte deß Landtweibels Fürsprech solle gehorsam seÿn? Wird beÿ seinem Eyd zum 1, 2 und 3. mahl gehorsamb zu seÿn erkhent und Ihme gebotten.
- 7 Deß Landtweibels Fürsprech erpietet sich mit gnad deß Heilig Geists sein möglichkei anzuwenden.
- 8 Der Arme Mentsch wird befragt, wen Er zum Fürsprechen begere? Wird gemeldet.
- 9 Umbfrag: ob der Vermelte deß Armen Mentschen Fürsprech solle gehorsam seÿn? Wird zugleich erkhent, und Ihme gebotten, wie zu vor deß Landtweibels Fürsprech.
- 10 Der Vermelte des Armen Mentschen Fürsprech thuet nebent entschuldigung seiner schwachheit die deß Armen mentschen fähller zu verantworten, erpietens sein möglichstes zu thuen.
- Deß Landtweibels Fürsprech über gethane vorbehält der Men. Gen. HHen. und deß Landts habende Frey-Recht und Gerechtigkeiten, der Geschworenen Pünten, Verträgen und Landtrechtens, die von dem Päpstlichen Stuel, Keÿseren, Königen, Fürsten und Potentaten erworben und durch unser und unserer Vorderen Sig und Mannheit erlanget, begehrt Men. Gen. HHen der Räth Raht und deß Landtschreibers mit der Verjücht. Der Rath wird bewilliget und in Rath abgetretten.
- 12 Nach geendetem Rath und getanem Rechtsatz thuet deß Landtweibels Fürsprech die Klag mit erzehlung deß armen Mentschen Ehr und gut, leib und leben und was der hie zeitlich habe, also ds der vom leben zum tod schmächlich solle hingericht werden usw. so anderst beÿ vorgehendem Rath weiters nichts eingerathen wäre.
- 13 Deß Armen Mentschen Fürsprech über gleich gethane Vorbehält, wie hieuor von deß Landtweibels Fürsprech beschechen, und das wan letstlich ein Urthell von deß Landtweibels Fürsprech beÿ dem Eÿd nach denen keÿserlichen Rechten gegeben wäre, er deß Armen Mentschen Fürsprech ein Urthell, ußert dem Eÿd nach der Barmherztzigkeit zu geben Ihme vorbehaltend, begehrt Rath, wie zuuor deß Landtweibels Fürsprech usw. Der Rath wird bewilliget, und hierzu ein Abtritt genommen.
- 14 Nach gehabtem Rath thuet deß Armen Mentschen Fürsprech deß Armen Mentschen Mißethaten in besten terminis, alß Ihme sein Verstand und der gehabte Rath dictiert, verantworten, pittende umb ein gnädige Urthell usw.
- 15 Umbfrag: ob deß Armen Mentschen Verjücht solle verlesen werden usw. zu wüssen hierbey, ds wan die Maleficanten Unholden seÿnd, wird die verjücht nit mehr vor mäniglichen und in beÿwesen deß Maleficanten verlesen; wan aber der maleficant mit anderen delictis verhaft, wird die Verjücht zu lesen erkhent und abgelesen.
- 16 Der Arme Mentsch wird befragt, ob Er der Verjücht bekhantlich? NB wan er aber eine Unholdin, wird Sie befragt, ob Sie der Verjücht, so Ihro in dem Rath hieuor vorgelesen, bekhantlich seye? Rechtssatz: wan Jemand für Ihne pitten will soll es beschechen mögen.
- 17 Wird nach gethanem deß Landtweibels Fürsprech Rechtsatz geurtheilet, ds der Arme Mentsch abgefühert und der Haupt Urthell ein anfang gemachet werde. Darüber wird der Arme Mentsch abgefühert. Abstand der Beschädigten und nit zu dem Malefizgricht gehörigen.

- 18 Wegen Zeit ob Sie verflossen. Ergehet die Haupt Urthell usw. Wan der Maleficant ein Unhold, wird vor der Umbfrag umb die Verjücht verlesen.
- 19 Nach weiterer deß Landtweibels Fürspräch gethanen Rechtsatz wird deß Armen Mentschen haab und Gut der Oberkeit und die Verjücht in dero gewarsambe zu thuen erkhent.
- 20 Widerumb nach gethanem deß vermelten Fürsprächen Rechtsatz wird geurtheilet, ds wer den Armen Mentschen rächen wollte, der solle in dessen Fueßstapfen gestelt werden.
- 21 Letstlichen wird über deß letstgemelten Fürsprechen Rechtsatz, D Richter auß dem Sässel erkhent: Jedoch ds er das schwert (od. seine Diener.) nit soll von Handen geben, biß der Urthell statt beschechen. Ende

### IV Neue Malefiz Ordnung

«Nachstehende Malefiz-Ordnung ist durch ein Oberkelen Ehren Commission Projectiert und den 2ten Jenner 1778 von Mggdhhen (meinen gnädigen Herren) Ratificiert und gutgeheisen worden». Den Entwurf haben erarbeitet Landammann und Landvogt Johann Melchior Bucher, Landammann und Landsfähnrich Johann Nikodem von Flüe und der ehemalige Landschreiber und Landvogt Josef Ignaz Stockmann. (RP XXVIII 512)

«Forma Procedendi in Malefiz-Grichten»

Punkte 1-3 wie in voranstehender Malefizordnung.

- 4. Fragt Hr. Landtammann beÿ Eÿdten um wer beÿ gegenwährtigem Malefiz-gricht Fiscal seÿn, oder die Malefiz-Ordnung führen solle, worzu Hr Landseckel-Meister erkent wird, welcher Ihme vorbehaltet bey denen Haubturtlen von seiner Urtel ab, und einer nachgegebenen Ihme gerechter erscheinenden beÿzu fallen
- 5. Soll der Arme Mensch vom Laüfer befragt werden, ob er ein Vorspräch begehren? Welchen er auch meldet.

Der Landseckelmeister und der Landläufer erscheinen in neuen Rollen. Der Landweibel scheidet als Ankläger aus.

Punkte 6-11 wie in voranstehender Malefizordnung Punkte 10-15.

- 12. Hr. Fiscal setzt weiter zu Recht. Wird befragt, und urteilt, dass die Im dryten grad und nächere Verwante, auch welche von dem Maleficanten beschädiget, und deren Vätter, Söhn, Brüder, und Tochtermänner, oder die sonsten nit zum Malefizg-gricht gehören einen Abstand nemmen sollen.
- 13. Hr. Fiscal wird ermahnt, der Haupturtel ein Anfang zu machen, und das bei seinem Eÿd. Darauf die Fehler und deren eigentliche Beschaffenheit und Schwere erzehlt und die erste Urtel oder Sentenz fallet, nemlich ob dieser Maleficant wegen seiner verübten Verbrechen, das Leben verwirkt habe oder nicht. Auf dem des armen Mendschen Fürsprech folget und dannethin die Umfrag weiter fortgeht.
- 14. Hr. Fiscal setzt weiter zurecht, wird befragt und urteilt, dass weilen der Urtlen zwey sollen solche gescheiden, und die Weibel umb dass Mehr bey Ihren eyden befragt werden.

Folgende Ordnung ist zu beobachten, wan der Malificant nit zum tod verurteilt wird.

15. Hr. Fiscal wird ermahnet, weilen der Maleficant gnad erhalten, zu urteilen, wie er wegen seinen Verbrechen solle gestraft werden, welcher dan solchen in die mit Ihme gelofenen Judicial-Kösten und die Urphet zu schwören verfellet, auch Ihne nach form rechtenß mit übrigen leibstrafen alß mit Ruthen außhauwen, brandmarchen, bannisieren, oder Galleren straf belegt usw. wornach Hr. Vorspräch befragt, und die Umbfrag weiterß fortgefüehrt wird.

Punkt 16. wie 14. in voranstehender Malefizordnung Punkt 17. wie 21 in voranstehender Malefizordnung

Folgende Ordnung wird beobachtet wann der Malificant zu Tod verurteilt wird.

18. Herr Fischal wird ermahnet weilen der Malificant zum Tod verurteilt, den Sentnz beÿm Eÿdt zu geben, mit waß für einer Todts-straf er solle hingerichtet werden. auf dene deß Armen Menschen Vorspräch folget, und danne die Umbfrag weiter fort gefüehrt wird.

### Punkt 19. wie 14 in voranstehender Malefizordnung

- 20. Hr. Fischal setzt weiter zu Recht, wird befragt, und urteilt, dass dem Armen Menschen Jemand den Tod in gegenwahrt der Hhr. Geistlichen ankünden solle.
- 21. Hr. Fischal setzt weiter zu Recht, wird befragt, und urteilt, dass deß Malificanten Zeitlicheß gut, auch waß Ihme noch vor der Execution zufallen möchte dem Fisco zuerkent seÿn solle, mit dem deütlichen Vorbehalt, dass nach bevoraußbezahlten Judicialkösten über den resten Mggdhhen nach befindenden Dingen zu disponieren überlassen seÿn solle.
- 22. Hr. Fischal setzt weiter zu recht, wird befragt und urteilt, dass deß Malificanten Process in Mggdhhen. Gewahrsam gelegt, und aufbehalten werde, fahlß über kurtz oder lang sich jemand seinet wegen rechen wollte, selbe alsdan in deß Fueßstapfen sollen gestelt werden.
- 23. Hr. Fischal setzt weiter zu recht, wird befragt, und urteilt, daß Hr. Richter gerichtet habe nach denen kaÿßerlichen Rechten, solle alßo von dem Sessel erkent seÿn, und daß Schwert von sich legen, den Armen Menschen aber am Tag der Execution auf dem Rathhauß umb 12 uhr in beÿsen der HHr. Ambstleüthen und Weiblen dem Scharpfrichter übergeben, und biß die Execution vorbeÿ in Sarnen verbleiben; daß Schwert aber durch den Landtweibel auf die grichteßstatt zu tragen, und der Execution in seinem Nammen beÿzuwohnen befehlen, deme dan, daß dem Sentenz ein genügen bescheche, zu verschaffen obligen wird.

Nach beEndigtem Malefizgricht wird der Rath in seiner Ordnung vorauß, und nach selbem die landtleüth ab dem Rathaus gehen; der Laüfer aber beÿ der Thür ein opfer für den Armen Menschen aufnemmen, welcheß gleich denen V: (Vätern) Capucineren für Meßen soll gegeben werden.

Waß beÿ dem Ausfüehren des Malificanten zu beobachten.

Der Laüfer wird mit seinem Sponton vorauß gehn, welchem der Landtweibel mit dem Schwert, und 4 Weibel mit ihren Schlacht-Schwertern folgen werden: die 4 Unterweibel, so Ihne nit auf- und abgefüehrt, sollen mit Spießen den Malificanten verwachen, und daß eintringende Volkh beÿm Ausfüehren alß beÿ der Execution auf dem richtplatz hinterhalten. Die übrigen 2 Weibel sollen für den Armen Menschen daß Opfer aufnemmen, welcheß durch den Laüfer den V: Capucineren für Meeßen soll zugestelt werden.

In aktualisierter Sprache, aber sonst unverändert wurde diese Malefizordnung von 1779 am 30. Oktober 1824 ins Verordnungsbuch 1800–1842 SS. 107–114 eingetragen.

### GEDRUCKTE QUELLEN UND LITERATUR

Bart, Hexenverfolgungen: Bart Philippe, Hexenverfolgungen in der Innerschweiz 1670–1754, in:

Der Geschichtsfreund 158, 2005, S. 5–161.

Behringer, Geschichte: Behringer Wolfgang, Geschichte der Hexenforschung, in: Wider alle

Hexerei und Teufelswerk. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Süddeutschland. hrsg. von Sönke Lorenz und Jür-

gen Michael Schmidt. Ostfildern 2004. S. 485-668.

Carlen, Galeerenstrafe: Carlen Louis, Schwyz und die Galeerenstrafe, in: Der Geschichts-

freund 135, 1982, S. 243-250.

Carlen, Rechtsgeschichte: ders., Rechtsgeschichte der Schweiz. Bern 1988<sup>2</sup>.

Carlen, Sühnewallfahrten: ders., Straf- und Sühnewallfahrten nach Einsiedeln, in: Der Geschichts-

freund 125, 1972, S. 246–265.

Christ, Rechtsquellen: Christ H. und Schnell J., Die Rechtsquellen von Obwalden. Zeitschrift

für schweizerisches Recht, Bd. 8, Basel 1860.

Dettling, Scharfrichter: Dettling Alois, Die Scharfrichter des Kantons Schwyz, in: Mitteilun-

gen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 20, 1909, S. 1–204

Diethelm, DorfschaftsgeDiethelm Caspar, 30 Jahre Dorfschaftsgemeinde

meinde:

Sarnen (1907–1937) und ihre Vorgeschichte, Sarnen 1937.

Diethelm, Hexenprozesse: ders., Die Hexenprozesse im Kanton Obwalden.

Aktenmässige Darstellung, Sarnen 1925.

Durrer, Kunstdenkmäler: Durrer Robert, Die Kunstdenkmäler des Kantons Unterwalden,

Zürich 1899-1926.

Emmenegger, Scharfrichter:

Fassbind, Schwyzer Ge-

schichte:

Emmenegger Otto, Der Scharfrichter von Obwalden. Lungern o. J. Fassbind Joseph Thomas. 1755–1824. Schwyzer Geschichte Bde. 1 u. 2. be-

arbeitet von Dettling Angela. Zürich 2005.

von Flüe, Einordnung: von Flüe Niklaus, Obwalden 1848–1888. Die Einordnung in den

Bundesstaat, Sarnen 2004 (Obwaldner Geschichtsblätter H. 25).

von Flüe, Restauration: ders., Restaurationszeit in Obwalden, Sarnen 1998 (Obwaldner

Geschichtsblätter H. 22).

von Flüe, Spittel: ders., Vom Spittel zum Kantonsspital, in: Obwaldner Brattig 29, 2003,

S. 33-48.

von Flüe, Untersuchungshaft: Untersuchungshaft und Malefizgericht, in: Obwaldner Brattig 25, 1999,

S. 91-97.

Fridrich Chronik: Kirchenarchiv Giswil.

Furger, Kindsmordprozesse: Furger Carmen, «Ich war in einer fürchterlichen Angst und Verwirrung,

es machte entsetzlich in mir...» Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahr-

hundert, in: Der Geschichtsfreund 156, 2003, S. 5-93.

Harrer, Hinrichtungen: Harrer Michael, Statistik der Hinrichtungen in Luzern von 1551–1798. in:

Jürg Manser (u.a.), Richtstätte und Wasenplatz in Emmenbrücke (16.–19. Jahrhundert). Archäologische und historische Untersuchungen zur Geschichte von Strafrechtspflege und Tierhaltung in Luzern, Bd. 2. Basel 1992 (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie

des Mittelalters Bd. 19), S. 233-242.

HBLS: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd.I-VII, Neuenburg

1921–1934.

Heierli, Volkstrachten: Heierli Julie, Die Volkstrachten der Innerschweiz, Zürich 1922.

Huggel, Nachrichter: Huggel Doris, Abdecker und Nachrichter in Luzern, fünfzehntes bis

neunzehntes Jahrhundert, in: Jürg Manser (u.a.), Richtstätten und

Wasenplatz (siehe Harrer), S. 193-222.

Idiotikon: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Spra-

che, Bde. I-IX und Registerband, Frauenfeld 1881-1990.

Imfeld, Mundart: Imfeld Karl, Obwaldner Mundartwörterbuch, Kriens 2000.

Landbuch 1792: Neues Landbuch des Tit. Loblichen Catholischen Standes UnterWal-

den, Ob dem Kernwald [...] revidiert und bereinigt [] Im Jahr 1792.

Staatsarchiv Obwalden.

v. Moos, Gesetzessammlung: von Moos Nikolaus, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des

Kantons Unterwalden ob dem Wald, Luzern 1853.

Mortanges, Umfeld: Mortanges de René Pahud, Zum rechtshistorischen Umfeld der Luzer-

ner Strafjustiz im Ancien Régime, in: Jürg Manser (u.a.), Richtstätte

und Wasenplatz (siehe Harrer), S. 223-232.

Müller, Sarnen: Müller Thomas, Sarnen. Inventar der neueren Schweizer Architektur

1850–1920, Bd. 8, Bern 1996.

Odermatt, Henker: Odermatt-Lussy Maria, Die Henker im alten Nidwalden, in: Der

Geschichtsfreund 117, 1964, S. 204-218.

OGO: Omlin Ephrem, Die Geistlichen Obwaldens vom 13. Jahrhundert bis zur

Gegenwart, Sarnen 1984.

OLO: ders., Die Landammänner des Standes Obwalden und ihre Wappen,

Sarnen 1984 (Obwaldner Geschichtsblätter H. 9).

Röthlin, Dorfschaftsge- Röthlin Karl, 80 Jahre Dorfschaftsgemeinde Sarnen (1907–1987),

meinde: Sarnen (1988).

Schwerhoff, Aktenkundig: Schwerhoff Gerd, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in

die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999 (Historische

Einführungen Bd. 3).

Studach, Archivturm: Studach Willi, Der Archivturm zu Sarnen, in: Obwaldner Geschichts-

blätter 17, 1988, S. 126-142.

Studach, Malefizgerichtstag: ders., Ein Malefizgerichtstag in Obwalden des 17./18. Jahrhunderts, in:

Obwaldner Brattig 13, 1988, S. 39-44.

Studach, Nachrichter: ders., Nachrichter (Scharfrichter) und Wasenmeister in Obwalden, in:

Obwaldner Brattig 14, 1989, S.

Töngi, Strafverfahren: Töngi Claudia, Das urnerische Strafverfahren im 19. Jahrhundert. Zwi-

schen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung, in: Historisches Neujahrsblatt 1998/1999, Altdorf 2000, S.5–57.

Wirz, Rathaus: Wirz August, Das Rathaus des Standes Obwalden. Sarnen 1979.

Zbinden, Strafverfahren: Zbinden Karl, Die Entwicklung des luzernischen Strafverfahrens, in:

Der Geschichtsfreund 114, 1961, S. 112-159.

Zwicky, Zug: Zwicky Markus, Prozesse und Recht im alten Zug, Zürich-Basel-Genf

2002 (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte. Bd. 48).